

Buchungs- und Versicherungsbedingungen

- Ausführliche Buchungsbedingungen der TUI Deutschland GmbH
- Versicherungsbedingungen für TUI, airtours und Itur
- zusätzlich Kundeninformation für Flugreisende

Ausführliche Buchungsbedingungen

Lieber Urlaubsgast,

bitte schenken Sie diesen Buchungsbedingungen Ihre Aufmerksamkeit, denn mit Ihrer Buchung erkennen Sie diese Buchungsbedingungen, die Ihnen vor der Buchung übermittelt werden, an. Sie gelten für alle **Pauschalreisen** sowie für als Einzelleistung gebuchte Reiseleistungen im Sinne von § 651 a Abs. 3 Nr. 2 und 3 BGB (Beherbergung in Hotels oder Ferienhäusern / -wohnungen und Vermietung von Kraftfahrzeugen (einschl. Wohnmobilen) und Krafträdern – nachstehend „**Einzelleistungen**“ genannt – des Anbieters TUI Deutschland GmbH (nachfolgend „TUI“). Sie ergänzen die jeweils auf die Beherbergung/ Vermietung anwendbaren gesetzlichen Vorschriften des BGB, für Pauschalreisen die §§ 651a – y BGB, Art. 250 und 252 EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB), und füllen diese aus. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Buchungsbedingungen ganz oder teilweise nur auf Pauschalreisen bzw. nur auf Einzelleistungen von TUI anwendbar sein, wird dies an der entsprechenden Stelle deutlich gemacht. Der Begriff „**Leistung(en)**“ umfasst sowohl Pauschalreisen, als auch Einzelleistungen. Diese Buchungsbedingungen gelten **nicht** für **vermittelte Einzelleistungen** (z. B. Eintrittskarten als Einzelleistungen und Leistungen des TUI Ticket Shop (TTS)) und die Vermittlung verbundener Reiseleistungen im Sinne des § 651w BGB. Über diese erhalten Sie ggf. gesonderte Informationen.

Darüber hinaus gelten diese Buchungsbedingungen für Geschäftsreisen nur soweit, als diesen kein Rahmenvertrag über die Organisation von Geschäftsreisen zugrunde liegt. Diese Buchungsbedingungen sind im Internet abrufbar unter www.tui.com > Hilfe & Kontakt > Geschäftsbedingungen.

1. Vertragsschluss
2. Bezahlung
3. Kinderermäßigungen
4. Besondere Hinweise für Ferienwohnungen und Ferienhäuser
5. Sonderwünsche, individuelle Urlaubsgestaltung, Reiseleitung/ Betreuung
6. Flugbeförderung bei Pauschalreisen
7. Leistungsänderungen
8. Rücktritt durch den Kunden vor Leistungsbeginn/ Rücktrittsgebühren
9. Umbuchung, Gebühr, Ersatzperson
10. Reiseversicherungen
11. Rücktritt und Kündigung durch TUI
12. Mängelanzeige, Abhilfe, Minderung, Kündigung
13. Schadenersatz
14. Verbraucherstreitbeilegung
15. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen
16. Datenschutz
17. Allgemeines

1. Vertragsschluss

- 1.1 Mit Ihrer Anmeldung bieten Sie TUI den Abschluss eines Vertrages verbindlich an. Grundlage dieses Angebotes sind die Ausschreibung und die ergänzenden Informationen der TUI für die jeweilige Leistung in der Form, wie Ihnen diese bei Buchung vorliegen.

Der **Vertrag** kommt mit dem Zugang der Annahmeerklärung von TUI zustande. Diese bedarf keiner bestimmten Form.

- 1.2 Sie haben für alle Vertragsverpflichtungen von Teilnehmern, für die Sie die Buchung vornehmen, wie für Ihre eigenen einzustehen, soweit Sie diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen haben.
- 1.3 Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss erhalten Sie eine **Buchungsbestätigung**, die alle wesentlichen Angaben über die von Ihnen gebuchte(n) Leistung(en) enthält. Bei Buchung einer Pauschalreise unter gleichzeitiger Anwesenheit beider Parteien, vor allem im Reisebüro, haben Sie einen Anspruch auf eine Buchungsbestätigung in Papierform, ansonsten, insbesondere im elektronischen Geschäftsverkehr, reicht die Übermittlung auf einem dauerhaften elektronischen Datenträger. Weicht die Bestätigung von Ihrer Anmeldung ab, ist TUI an das neue Angebot 10 Tage gebunden. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, soweit TUI bezüglich des neuen Angebots auf die Änderung hingewiesen und – bei Buchung einer Pauschalreise – ihre vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und Sie innerhalb der Bindungsfrist gegenüber TUI die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder Anzahlung erklären.
- 1.4 Bei Buchung einer Pauschalreise werden die von TUI gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Rücktrittspauschalen (gem. Art. 250 § 3 Nr. 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB) nur dann nicht Bestandteil des Pauschalreisevertrages, wenn dies zwischen TUI und Ihnen ausdrücklich vereinbart wird.
- 1.5 Wir weisen darauf hin, dass gemäß §§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB bei Pauschalreiseverträgen nach § 651a und § 651c BGB sowie bei Verträgen über Einzelleistungen, die im **Fernabsatz** abgeschlossen werden (Briefe, Telefon, Telekopie, E-Mail, SMS, Rundfunk, Telemedien, Onlinedienste), kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, bei Pauschalreisen insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651h BGB (siehe dazu auch Ziffer 8). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Pauschalreisevertrag nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht kein Widerrufsrecht.

2. Bezahlung

- 2.1 Zur Absicherung der Kundengelder bei **Pauschalreisebuchungen** hat TUI eine Insolvenzversicherung bei der Deutscher Reisesicherungsfonds GmbH abgeschlossen. Ein **Sicherungsschein** befindet sich in diesen Fällen auf der Bestätigung. Darüber hinaus ergeben sich aus der Bestätigung unabhängig davon, ob eine Pauschalreise oder eine Einzelleistung gebucht wurde, die Beträge für An- und Restzahlung und gegebenenfalls die Berechnungsmethode der fälligen Beträge bei Rücktritt. Zahlungen für alle Buchungen sind nach Maßgabe der nachstehenden Ziffern 2.2 bis 2.10 zu leisten:

- 2.2 Bei Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung der Bestätigung die **Anzahlung** in Höhe von 25 % des Gesamtpreises fällig, soweit die gebuchte Reise eine Flugbeförderung enthält. Enthält die gebuchte Leistung keine Flugbeförderung, wird eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Gesamtpreises fällig, wobei dies nicht für Produkte, die mit „Kostenloser Storno bis 18 Uhr am Anreisetag“ gekennzeichnet sind, gilt; insoweit findet die Regelung in Ziffer 2.3 Anwendung.
- 2.3 Der **restliche Preis** wird 4 Wochen vor Leistungsbeginn fällig, wenn feststeht, dass die Leistung – wie gebucht – durchgeführt wird und der **Reiseplan** entweder bei Ihrer Vertriebsstelle (z. B. Reisebüro, Online-Reisebüro, Call Center) bereitliegt oder Ihnen verabredungsgemäß übermittelt wird. Bei **Kurzfristbuchungen** (ab dem 28. Tag vor Leistungsbeginn) wird der gesamte Preis sofort fällig.
- 2.4 Die Gebühren im Falle eines Rücktritts (vgl. Ziffer 8) und Bearbeitungs- und Umbuchungsgebühren (vgl. Ziffer 9) werden jeweils sofort fällig.
- 2.5 **Zahlung direkt an TUI**
 - 2.5.1 Benötigt wird dafür der Vor- und Zuname, die vollständige Adresse, die Telefonnummer und – für die Zahlarten „Überweisung“ und „Paypal“ – auch die E-Mail-Adresse des Zahlenden.
 - 2.5.2 Bei Zahlung im SEPA-Lastschriftverfahren benötigt TUI (ggf. über Ihre Vertriebsstelle) ein sogenanntes „Mandat“, das die Belastung Ihres Girokontos mit dem zu zahlenden Preis (An- und Restzahlung) im Wege der Lastschrift erlaubt. Das Mandat ist Teil der Bestätigung.
 - 2.5.3 Bei Zahlung Ihrer bei TUI gebuchten Leistung mit einer Kreditkarte benötigt TUI (ggf. über die Vertriebsstelle) Ihr Einverständnis zur Abbuchung von Ihrer Kreditkarte. Im Onlinevertrieb ist in einigen Fällen ein weiteres Authentifizierungsmerkmal erforderlich.
 - 2.5.4 Bis 30 Tage vor Leistungsbeginn können Sie auch per Überweisung bezahlen.
 - 2.5.5 Vereinbaren Sie mit dem Sie beratenden Reisebüro ein Beratungsentgelt (RSE), beauftragen Sie mit Ihrer Buchung die TUI zugleich, dieses RSE an das Reisebüro zu zahlen. TUI zieht dieses RSE gemeinsam mit dem Entgelt für die Pauschalreise und/ oder Einzelleistungen von Ihnen ein.
- 2.6 **Zahlung über die Vertriebsstelle**

Im Ausnahmefall können sowohl die Anzahlung als auch, bei Entgegennahme des Reiseplans, die Restzahlung an Ihre Vertriebsstelle geleistet werden.
- 2.7 **Änderungen der vereinbarten Zahlungsart**

können nur bis 35 Tage vor Leistungsbeginn und nur für noch offen stehende Zahlungen vorgenommen werden.
- 2.8 Sollte Ihnen der **Reiseplan** nicht bis spätestens 4 Tage vor Leistungsbeginn zugegangen sein, wenden Sie sich bitte umgehend an Ihre Vertriebsstelle. Bei Kurzfristbuchungen oder Änderungen der Buchung ab 14 Tagen vor Leistungsbeginn erhalten Sie einen Reiseplan über den gleichen Weg wie bei längerfristigen Buchungen. In Ihrem eigenen Interesse bitten wir Sie, den Reiseplan nach Erhalt sorgsam zu überprüfen.

- 2.9 Werden fällige Zahlungen von Ihnen nicht oder nicht vollständig geleistet und zahlen Sie auch nach Mahnung mit Nachfristsetzung nicht, kann TUI von dem jeweiligen Vertrag zurücktreten, es sei denn, dass bereits zu diesem Zeitpunkt ein erheblicher Leistungsmangel vorliegt. TUI kann bei Rücktritt vom Vertrag im Sinne des vorherigen Satzes als Entschädigung Rücktrittsgebühren entsprechend den Ziffern 8.2, 8.5 verlangen. Wenn Sie Zahlungen trotz Fälligkeit nicht leisten, behält sich TUI zudem vor, für die zweite Mahnung eine Mahnkostenpauschale von € 1,50 zu erheben. Der Nachweis nicht entstandener oder wesentlich niedrigerer Kosten bleibt Ihnen unbenommen.
- 2.10 Kosten für Nebenleistungen wie die Besorgung von Visa etc. sind, soweit nicht ausdrücklich vermerkt, nicht im Reisepreis enthalten. Falls solche Kosten entstehen, zahlen Sie diese bitte an die Vertriebsstelle.

3. Kinderermäßigungen

Maßgebend ist das **Kindesalter bei Leistungsbeginn**. Unabhängig davon ist jedes mitreisende Kind und dessen Alter bei der Buchung anzugeben.

Den Umfang der Kinderermäßigungen entnehmen Sie bitte der jeweiligen Leistungsbeschreibung.

Für die Flugbeförderung von Kindern unter 2 Jahren fallen ohne Anspruch auf einen eigenen Sitzplatz folgende Kosten an: im Rahmen von Pauschalarrangements bei Charterflügen eine Verwaltungsgebühr von max. € 70,- je Kind und Strecke, sofern je Kind eine erwachsene Begleitperson mitreist; im Rahmen von Pauschalarrangements mit Linienflugbeförderung und bei reinen Flugangeboten (Charter- bzw. Linienflug) werden die jeweiligen Verwaltungsgebühren des Leistungserbringers (der Airline) weiterbelastet.

Bei falschen Altersangaben ist TUI berechtigt, darauf beruhende Differenzen zum korrekten Preis zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von € 50,- nach zu erheben.

Der Nachweis nicht entstandener oder wesentlich niedrigerer Bearbeitungskosten bleibt Ihnen unbenommen.

4. Besondere Hinweise für Ferienwohnungen und Ferienhäuser

Verbrauchsabhängige Nebenkosten oder solche für von Ihnen gewünschte Zusatzleistungen sind in der Regel nicht im Preis eingeschlossen. Sofern in der Leistungsbeschreibung nichts anderes erwähnt ist, sind sie unmittelbar am Ort zu zahlen.

Die Ferienwohnung/das Ferienhaus darf nur von der in der Leistungsbeschreibung angegebenen und in der Bestätigung aufgeführten Anzahl von Erwachsenen und Kindern bewohnt werden.

Die angegebenen An- und Abreisetermine sind bindend. Bei Übergabe der Schlüssel kann ein angemessener Betrag (Kautions) als Sicherheit für evtl. Schäden oder vor Ort zu zahlende, verbrauchsabhängige Nebenkosten verlangt werden.

Die Rückzahlung oder Verrechnung erfolgt, wenn die Ferienwohnung/das Ferienhaus bei Beendigung des Aufenthaltes in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben worden sind.

5. Sonderwünsche, individuelle Urlaubsgestaltung, Reiseleitung / Betreuung

5.1 Sonderwünsche

- 5.1.1 TUI bemüht sich, bei Buchung Ihren besonderen Vorgaben (Sonderwünschen) nach Sonderleistungen, die nicht ausgeschrieben sind, z. B. benachbarte Zimmer oder Zimmer in bestimmter Lage, nach Möglichkeit zu entsprechen. Da TUI dies nicht garantieren kann, werden Sonderwünsche nur dann Vertragsbestandteil, wenn diese in der Buchungsbestätigung („Bestätigung/Rechnung“) enthalten und als „verbindlich“ gekennzeichnet sind. Anderenfalls gilt Ziffer 1.3 Sätze 3 und 4. Für einen Sonderwunsch, den Sie nach Vertragsschluss aber vor Reisebeginn äußern, gilt das Gleiche: Er wird nur in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem TUI Ihnen diesen Sonderwunsch durch schriftliche Erklärung („Änderung“) bestätigt.

Bitte beachten Sie, dass innerhalb einer Wohneinheit nur identische Verpflegungsleistungen gebucht werden können. Dies gilt auch für mitreisende Kinder.

- 5.1.2 Für die Bearbeitung **individueller**, von der jeweiligen Leistungsbeschreibung abweichender **Leistungen** wird eine Gebühr von maximal € 50,- pro Teilnehmer und Woche erhoben.
- 5.1.3 Bei von Ihnen im Zielgebiet gewünschten **Flug- und/oder Hotelumbuchungen** behält TUI sich zusätzlich zu den gegebenenfalls entstehenden Mehrkosten die Erhebung einer angemessenen Bearbeitungsgebühr pro Person vor. Bei Angeboten von XTUI und ltur sind Flugumbuchungen nicht möglich.
- 5.1.4 Die Mitnahme von **Haustieren** ist nur in den Fällen gestattet, in denen die Leistungsbeschreibung dies ausdrücklich zulässt.
- 5.2 **Urlaubsverlängerung**
Falls Sie länger an Ihrem Urlaubsort bleiben wollen, sprechen Sie bitte möglichst frühzeitig Ihre Reiseleitung bzw. die örtliche Vertretung der TUI an. Wir verlängern Ihren Aufenthalt gerne, wenn entsprechende Unterbringungs- und Rückbeförderungsmöglichkeiten verfügbar sind.

Die Kosten für eine Verlängerung sind vor Ort zu zahlen. Bitte beachten Sie die mit Ihrer Rückreise verbundenen tariflichen Bedingungen sowie die Gültigkeitsdauer Ihrer Reiseversicherungen und eventuell erforderlicher Visa. Bei Angeboten von XTUI und ltur sind Verlängerungen nicht möglich.

5.3 Reiseleitung, Betreuung

Bei den angebotenen Pauschalreisen werden Sie vor Ort betreut.

Sie finden die Kontaktdaten in Ihrem Reiseplan, auf my.tui.com bzw. in der myTUI App.

Sofern Bestandteil der gebuchten Leistung, haben Sie einen Reiseleiter in Ihrem Hotel.

Bei Beanstandungen beachten Sie bitte die besonderen Hinweise unter Ziffer 13.7.2.

6. Flugbeförderung bei Pauschalreisen

6.1 Ausführendes Luftfahrtunternehmen / gemeinschaftliche Liste

TUI ist gemäß der Verordnung (EG) 2111/2005 vom 14.12.2005 verpflichtet, Sie bei Buchung über die Identität der/des ausführenden Luftfahrtunternehmens(s) zu unterrichten. Steht ein ausführendes Luftfahrtunternehmen bei Buchung noch nicht fest, sind Sie insoweit zunächst über die Identität der/des wahrscheinlich ausführenden Luftfahrtunternehmens(s) zu unterrichten. Sobald die Identität endgültig feststeht, werden Sie entsprechend unterrichtet. Im Falle eines Wechsels des ausführenden Luftfahrtunternehmens nach Buchung sind Sie über den Wechsel so rasch wie möglich zu unterrichten.

Die Liste von Luftfahrtunternehmen, die in der EU einer Betriebsuntersagung unterliegen („gemeinschaftliche Liste“), finden Sie unter www.lba.de > Presse > Passagierinformationen.

6.2 Zwischenlandungen

TUI weist darauf hin, dass es bei Direktflügen aus flug- und programmtechnischen Gründen zu Zwischenlandungen kommen kann.

- 6.3 Es wird dringend empfohlen, **Geld, Wertgegenstände, technische Geräte und Medikamente** ausschließlich im Handgepäck zu befördern.

7. Leistungsänderungen

- 7.1 **Vor Vertragsschluss** kann TUI jederzeit eine Änderung der Leistungsbeschreibungen vornehmen, über die Sie vor Buchung selbstverständlich informiert werden.
- 7.2 Änderungen wesentlicher Leistungen gegenüber dem vereinbarten Vertragsinhalt, die **nach Vertragsschluss und vor Leistungsbeginn** notwendig werden und von TUI nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit sie nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Leistung nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, insbesondere soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.
- 7.3 TUI wird Sie über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger informieren. Gegebenenfalls wird TUI Ihnen eine unentgeltliche Umbuchung oder einen unentgeltlichen Rücktritt anbieten.

Für eine Ersatzbeförderung wegen Änderung des Flughafens steht Ihnen das im Reiseplan gegebenenfalls beigelegte Zug-zum-Flug-Ticket (vgl. Ziffer 13.6) zur Verfügung.

- 7.4 Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft der Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben von Ihnen, die Inhalt des Vertrages geworden sind, sind Sie berechtigt, innerhalb einer von TUI gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Vertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer Ersatzreise bzw. – bei Buchung einer Einzelleistung – Inanspruchnahme einer Ersatzleistung zu verlangen, wenn TUI Ihnen eine solche angeboten hat.

Sie haben die Wahl, auf die Mitteilung von TUI zu reagieren oder nicht. Wenn Sie gegenüber TUI reagieren, dann können Sie entweder der Vertragsänderung zustimmen, die Teilnahme an einer Ersatzreise bzw. – bei Buchung einer Einzelleistung – die Inanspruchnahme einer Ersatzleistung verlangen, sofern Ihnen eine solche angeboten wurde, oder unentgeltlich vom Vertrag zurücktreten.

Wenn Sie gegenüber TUI nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist reagieren, gilt die mitgeteilte Änderung als angenommen.

Hierauf werden Sie in der Erklärung gemäß Ziffer 7.3. in klarer, verständlicher und hervor gehobener Weise hingewiesen.

- 7.5 Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte TUI für die Durchführung der geänderten bzw. ersatzweise bereitgestellten Pauschalreise oder Einzelleistung bei gleichwertiger Beschaffenheit geringere Kosten, ist Ihnen der Differenzbetrag zu erstatten.
- 7.6 Bei Schiffsreisen entscheidet über notwendig werdende Änderungen der Fahrzeit und/oder der Routen, etwa aus Sicherheits- oder Witterungsgründen, allein der Kapitän.

8. Rücktritt durch den Kunden vor Leistungsbeginn/ Rücktrittsgebühren

- 8.1 Sie können jederzeit vor Leistungsbeginn vom dem Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber TUI zu erklären. Falls die Leistung über eine Vertriebsstelle gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Ihnen wird empfohlen, den Rücktritt auf einem dauerhaften Datenträger zu erklären.
- 8.2 Treten Sie vor Leistungsbeginn zurück oder treten Sie die Pauschalreise bzw. die gebuchte Einzelleistung nicht an, so verliert TUI den Anspruch auf den vereinbarten Preis. Stattdessen kann TUI eine angemessene Entschädigung verlangen,
- soweit der Rücktritt nicht von TUI zu vertreten ist und
 - am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe keine außergewöhnlichen Umstände auftreten, die die Durchführung der gebuchten Leistung oder – falls in der gebuchten Leistung enthalten – die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle von TUI unterliegen und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

Die Rücktrittsgebühren sind in Ziffer 8.4 pauschaliert. Sie bestimmen sich nach dem Preis abzüglich des Werts der von TUI ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was TUI durch anderweitige Verwendung der Leistungen erwirbt. Die nachfolgenden Pauschalen berücksichtigen ferner den Zeitraum zwischen der Rücktrittserklärung und dem Leistungsbeginn. Sie sind auf Ihr Verlangen von TUI zu begründen. Ihnen bleibt darüber hinaus der Nachweis unbenommen, TUI sei durch seinen Rücktritt kein Schaden entstanden oder die der TUI zustehenden Gebühren seien wesentlich geringer als die von TUI geforderte Entschädigungspauschale.

- 8.3 Rücktrittsgebühren sind auch dann zu zahlen, wenn sich ein Teilnehmer nicht rechtzeitig zu den in den Buchungsdokumenten bekannt gegebenen Zeiten am jeweiligen Abflughafen oder Abreise- bzw. Leistungsort einfindet oder wenn die Leistung wegen nicht von TUI zu vertretenden Fehlens der Reisedokumente, wie z. B. Reisepass oder notwendige Visa, nicht angetreten wird.
- 8.4 Der pauschalierte Anspruch auf Rücktrittsgebühren beträgt **pro Person/pro Wohneinheit** bei Rücktritt:
- 8.4.1 **Standard-Gebühren:**
- A Reise mit einer Flugbeförderung**
- | | |
|---|------|
| bis zum 31. Tag vor Reisebeginn | 40 % |
| ab dem 30. Tag vor Reisebeginn | 60 % |
| ab dem 14. Tag vor Reisebeginn bis zum Tag des Reisebeginns oder bei Nichtantritt der Reise | 80 % |
- des vereinbarten Reisepreises
- B Reise/Leistung ohne eine Flugbeförderung**
- | | |
|---|------|
| bis zum 31. Tag vor Reise-/Leistungsbeginn | 20 % |
| ab dem 30. Tag vor Reise-/Leistungsbeginn | 40 % |
| ab dem 14. Tag vor Reise-/Leistungsbeginn bis zum Tag des Reise-/Leistungsbeginns oder bei Nichtantritt der Reise bzw. der Leistungsanspruchnahme | 80 % |
- des vereinbarten Preises
- 8.4.2 **Ausnahmen von der Standardregelung:**
- A Ferienwohnungen/-häuser/Appartements (soweit auf der Reisebestätigung entsprechend gekennzeichnet, ansonsten gilt 8.4.1), Caravan Parks, auch bei Bus- und Bahnreise, Motorradrundreisen, airtours Private Travel**
- | | |
|---|------|
| bis zum 46. Tag vor Reise-/Leistungsbeginn | 25 % |
| ab dem 45. Tag vor Reise-/Leistungsbeginn | 50 % |
| ab dem 35. Tag vor Reise-/Leistungsbeginn bis zum Tag des Reise-/Leistungsbeginns oder bei Nichtantritt der Reise bzw. der Leistungsanspruchnahme | 80 % |
- des vereinbarten Preises

- B Schiffsreisen, Camper-Programme**
- | | |
|---|------|
| bis zum 31. Tag vor Reise-/Leistungsbeginn | 25 % |
| ab dem 30. Tag vor Reise-/Leistungsbeginn | 40 % |
| ab dem 24. Tag vor Reise-/Leistungsbeginn | 50 % |
| ab dem 17. Tag vor Reise-/Leistungsbeginn | 60 % |
| ab dem 10. Tag vor Reise-/Leistungsbeginn bis zum Tag des Reise-/Leistungsbeginns oder bei Nichtantritt der Reise bzw. der Leistungsanspruchnahme | 80 % |
- des vereinbarten Preises

Für Schiffsreisen von airtours cruises gelten abweichende Bedingungen, die Ihnen jeweils vor Buchung mitgeteilt werden.

C Bei lediglich vermittelten Eintrittskarten, z. B. für Musicals, gelten die Rücktrittsbedingungen des jeweiligen Anbieters, die Ihnen bei Buchung mitgeteilt werden.

D Bei Produkten, die mit dem Vermerk „80 % Rücktrittsgebühr ab Buchung“ gekennzeichnet sind, werden unabhängig vom Zeitpunkt des Rücktritts Rücktrittsgebühren in Höhe von 80 % des vereinbarten Preises fällig.

Bei Produkten, die mit dem Vermerk „Kostenloser Storno (Rücktritt) bis 18 Uhr am Anreisetag“ gekennzeichnet sind, fallen bei einem Rücktritt vor Leistungsbeginn (Check-In) bis 18:00 Uhr (MEZ) am Anreisetag keine Rücktrittsgebühren an, bei zeitlich späterem Rücktritt bis hin zum Nichtantritt der Leistungsanspruchnahme werden Rücktrittsgebühren in Höhe von 80 % des vereinbarten Preises fällig.

E Für TUI Cars werden Rücktrittsgebühren in Höhe von 80 % erst ab 24 Stunden vor dem vereinbarten Leistungsbeginn und bei Nichtabnahme des Mietwagens fällig. Für Motorräder gelten gesonderte Rücktrittsgebühren, die vor Vertragschluss mitgeteilt werden.

- 8.5 Wenn für den Fall Ihres Rücktritts die vorstehend (Ziffer 8.4) festgelegten Pauschalen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht wirksam vereinbart sein sollten, behält sich TUI vor, dann anstelle der Pauschale die konkrete Entschädigung (§ 651h Abs. 2 Satz 2 BGB) zu verlangen, die dem Preis Ihrer Pauschalreise abzüglich der ersparten Aufwendungen und Einnahmen der TUI aus anderweitiger Verwendung Ihrer Reiseleistungen entspricht. Auf Ihr Verlangen hat TUI die Höhe der konkreten Entschädigung zu begründen.
- 8.6 Ist TUI infolge eines Rücktritts zur teilweisen oder vollständigen Rückerstattung des vereinbarten Preises verpflichtet, hat TUI die Rückerstattung unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Zugang der Rücktrittserklärung zu leisten.
- Ihr Recht, innerhalb einer angemessenen Frist vor Leistungsbeginn durch Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger einen Ersatzteilnehmer zu stellen (siehe unten Ziffer 9.2), bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie TUI nicht später als sieben Tage vor Leistungsbeginn zugeht.

9. Umbuchung, Gebühr, Ersatzperson

- 9.1 Auf Ihren Wunsch nimmt TUI, soweit durchführbar, bis zum 31. Tag vor Reise-/Leistungsbeginn bzw. bei Reisen und Leistungen im Sinne der Ziffer 8.4.2 A bis zum 46. Tag vor Reise-/Leistungsbeginn eine Abänderung der Bestätigung (Umbuchung) vor. Als Umbuchungen gelten z. B. Änderungen des Termins, des Ziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft, der Beförderung als auch Sonderwünsche (Ziffer 5.1). Dafür wird eine gesonderte Gebühr von € 50,- pro Person erhoben.

Gegenüber Leistungserbringern (z. B. Fluggesellschaften und Anbietern von Campern) entstehende Mehrkosten werden gesondert berechnet. Bitte achten Sie deshalb auch auf die korrekte Schreibweise Ihres Namens entsprechend Ihrem Pass.

Bitte beachten Sie, dass Umbuchungen zum Verlust von zum Zeitpunkt der ursprünglichen Buchung ggf. geltenden Vergünstigungen und Rabatten und damit zu höheren Endpreisen führen können. Auskünfte dazu finden Sie bei TUI.com oder in Ihrem TUI Reisebüro.

Änderungen nach den oben genannten Fristen (z. B. bei Reisen/Leistungen gemäß Ziffer 8.4.1 und 8.4.2 B ab 30. Tag vor Reise- bzw. Leistungsantritt) sowie Änderungen über den Geltungszeitraum der der Buchung zugrunde liegenden Leistungsbeschreibung (Ziffer 1.1) hinaus, können nur nach Rücktritt vom Vertrag zu den Bedingungen gemäß Ziffer 8.4 bei gleichzeitiger Neuanmeldung vorgenommen werden.

Des Weiteren können Flugumbuchungen, Änderungen des Reise-/Leistungstermins, des Ziels und des Reiseantritts bei Angeboten von XTUI, airtours Private Travel, Itur und von gesondert gekennzeichneten Pauschalreisen, die Linienflug-Sondertarife enthalten, stets nur nach Rücktritt vom Vertrag zu den Bedingungen gemäß Ziffer 8.4 bei gleichzeitiger Neuanmeldung vorgenommen werden.

Bei Produkten, die mit „80 % Rücktrittsgebühr ab Buchung“ gekennzeichnet sind, besteht kein Anspruch auf Umbuchung.

- 9.2 Innerhalb einer angemessenen Frist vor Leistungsbeginn können Sie auf einem dauerhaften Datenträger erklären, dass ein Dritter in Ihre Rechte und Pflichten aus dem Vertrag eintritt. Die Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie TUI spätestens sieben Tage vor Leistungsbeginn zugeht.

TUI kann dem Eintritt des Dritten anstelle des angemeldeten Teilnehmers widersprechen, wenn der Dritte vertragliche Reiseerfordernisse nicht erfüllt.

Tritt ein Dritter an die Stelle des angemeldeten Teilnehmers, ist TUI berechtigt, für die ihr durch die Teilnahme der Ersatzperson entstehenden Bearbeitungskosten pauschal € 10,- zu verlangen. Gegenüber Leistungsträgern (z. B. Fluggesellschaften) tatsächlich entstehende Mehrkosten werden gesondert berechnet. TUI hat Ihnen einen Nachweis darüber zu erteilen, in welcher Höhe durch den Eintritt des Dritten Mehrkosten entstanden sind. Der Nachweis, dass durch den Eintritt des Dritten keine oder wesentlich niedrigerer Kosten entstanden sind, bleibt Ihnen unbenommen.

Für den vereinbarten Preis und die durch den Eintritt der Ersatzperson entstehenden Kosten haften der angemeldete Teilnehmer und die Ersatzperson als Gesamtschuldner.

- 9.3 Bei Produkten, die mit „Kostenloser Storno bis 18 Uhr am Anreisetag“ gekennzeichnet sind, ist eine Umbuchung gem. Ziffer 9.1 und der Eintritt eines Dritten gem. Ziffer 9.2 bis 18:00 Uhr (MEZ) am Anreisetag ohne gesonderte Gebühr möglich. Mietwagen können bis zum vereinbarten Leistungsbeginn ohne gesonderte Gebühr umgebucht werden.

10. Reiseversicherungen

TUI empfiehlt den Abschluss eines umfassenden Reiseversicherungs-Pakets, insbesondere inklusive einer (auch jeweils separat zu buchenden) Reise-rücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit. Bitte beachten Sie hierzu die besonderen Angebote in den jeweiligen Leistungsbeschreibungen. Einzelheiten zum Versicherungsschutz finden Sie im Anschluss an diese Buchungsbedingungen oder erhalten Sie bei Ihrer Vertriebsstelle.

11. Rücktritt und Kündigung durch TUI

- 11.1 TUI kann den **Vertrag** ohne Einhaltung einer Frist **kündigen**, wenn die Durchführung der gebuchten Leistung trotz einer entsprechenden Abmahnung durch TUI von Ihnen nachhaltig gestört wird. Das gleiche gilt, wenn Sie sich in solchem Maß vertragswidrig verhalten, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. TUI behält jedoch den Anspruch auf den vereinbarten Preis. Evtl. Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Störer selbst.

TUI muss sich jedoch den Wert ersparter Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die aus einer anderen Verwendung nicht in Anspruch genommener Leistungen erlangt werden, einschließlich evtl. Erstattungen durch Leistungsträger.

- 11.2 Bei Pauschalreisen kann TUI bei Nichterreichen einer in der jeweiligen Leistungsbeschreibung bzw. den vorvertraglichen Informationen und in der Bestätigung angegebenen **Mindestteilnehmerzahl** bis 4 Wochen vor Reiseantritt von der Reise zurücktreten (Zugang beim Reisenden). TUI informiert den Reisenden selbstverständlich, sofern zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich wird, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann.

Die Rücktrittserklärung wird dem Reisenden unverzüglich zugeleitet. Sie erhalten den gezahlten Reisepreis dann unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Zugang der Rücktrittserklärung zurück.

- 11.3 TUI kann vor Leistungsbeginn vom Vertrag zurücktreten, wenn TUI aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert ist; in diesem Fall hat TUI den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis von dem Rücktrittsgrund zu erklären. Tritt TUI vom Vertrag zurück, verliert sie den Anspruch auf den vereinbarten Preis.
- 11.4 Reisehinweise des Auswärtigen Amtes erhalten Sie im Internet unter „www.auswaertiges-amt.de“ sowie unter der Telefonnummer (030) 5000-2000.

12. Mängelanzeige, Abhilfe, Minderung, Kündigung

- 12.1 Wird eine Leistung nicht oder nicht frei von Mängeln erbracht, können Sie **Abhilfe** verlangen. TUI kann die Abhilfe verweigern, wenn sie unmöglich ist oder mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.
- 12.2 Sie können eine **Minderung** des vereinbarten Preises verlangen, falls Leistungen nicht frei von Mängeln erbracht worden sind und Sie es nicht schuldhaft unterlassen haben, den Mangel unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) **anzuzeigen**. Die sich aus einer Minderung des vereinbarten Preises ergebenden Rechte verjähren bei Einzelleistungen nach drei Jahren, bei Pauschalreisen nach zwei Jahren. Für den Beginn der Verjährungsfrist bei Einzelleistungen gilt § 199 Abs. 1 BGB, bei Ansprüchen aus Pauschalreisen beginnt die Verjährungsfrist mit dem vertraglichen Ende der Pauschalreise.
- 12.3 **Soweit TUI infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen kann, können Sie weder Minderungsansprüche nach noch Schadensersatzansprüche im Hinblick auf mangelhafte Leistungen geltend machen.**
- 12.4 Ist die gebuchte Leistung durch einen Leistungsmangel erheblich beeinträchtigt und leistet TUI innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, können Sie den **Vertrag** – in Ihrem eigenen Interesse und aus Beweisicherungsgründen wird Schriftform empfohlen – **kündigen**.

Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe von TUI verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

Wird der Vertrag danach aufgehoben, behalten Sie, sofern der Vertrag die Beförderung umfasste, den Anspruch auf Rückbeförderung.

Sie schulden TUI im Fall einer Kündigung nach dieser Ziffer 12.4 nur den auf die in Anspruch genommenen (bzw. zur Beendigung der Pauschalreise noch zu erbringenden) Leistungen entfallenden Teil des vereinbarten Preises.

13. Schadensersatz

- 13.1 Bei Vorliegen eines Leistungsmangels können Sie unbeschadet der Herabsetzung des vereinbarten Preises (Minderung) oder der Kündigung Schadensersatz verlangen, es sei denn, der Leistungsmangel ist von Ihnen verschuldet, ist von einem Dritten verschuldet, der weder Leistungserbringer ist noch in anderer Weise an der Erbringung der von dem Vertrag umfassten Leistungen beteiligt ist und für TUI nicht vorhersehbar oder nicht vermeidbar war oder durch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände verursacht wurde.

Bei Buchung einer Pauschalreise kann er auch eine angemessene Entschädigung in Geld wegen nutzlos aufgewandter Urlaubszeit verlangen, wenn die Reise vereitelt oder erheblich beeinträchtigt wird.

- 13.2 **Haftungsbeschränkung**
Die Haftung von TUI für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf das **Dreifache des vereinbarten Preises beschränkt**, soweit ein Schaden von Ihnen nicht schuldhaft herbeigeführt wird.
- 13.3 **Deliktische Schadensersatzansprüche**
Für alle gegen TUI gerichteten Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist die Haftung für Sachschäden auf das Dreifache des vereinbarten Preises beschränkt.

Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Teilnehmer und gebuchter Leistung. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Abkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von der Beschränkung unberührt.

- 13.4 TUI haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als **Fremdleistungen** so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für Sie erkennbar nicht Bestandteil der gebuchten Leistungen sind.

Ein Schadensersatzanspruch gegen TUI ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhender gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungserbringer zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungserbringer nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

- 13.5 Die Beteiligung an **Sport- und anderen Ferienaktivitäten** müssen Sie selbst verantworten. Sportanlagen, Geräte und Fahrzeuge sollten Sie vor Inanspruchnahme überprüfen. Für Unfälle, die bei Sportveranstaltungen und anderen Ferienaktivitäten auftreten, haftet TUI nur, wenn sie ein Verschulden trifft. TUI empfiehlt den Abschluss einer Unfallversicherung.

- 13.6 Für Pauschalreisen gilt: Soweit ausgeschrieben, enthält Ihr Reiseplan Fahrscheine „Zug zum Flug“ der DB AG. Die Beförderung erfolgt auf der Grundlage der Bedingungen des jeweiligen Beförderungsunternehmens, die auf Wunsch zugänglich gemacht werden.

Die Rechte und Pflichten der TUI und Ihre Rechte und Pflichten nach dem Reisevertragsrecht und diesen ausführlichen Buchungsbedingungen werden durch die Bedingungen des jeweiligen Beförderungsunternehmens nicht eingeschränkt.

Sie sind für Ihre **rechtzeitige Anreise zum Abflughafen** selbst verantwortlich, es sei denn, eine Verspätung beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von TUI.

13.7 Mitwirkungspflicht, Beanstandungen

- 13.7.1 Sie sind verpflichtet, bei Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen daran mitzuwirken, evtl. **Schäden zu vermeiden oder gering zu halten**.

- 13.7.2 Sollten Sie wider Erwarten Grund zur Beanstandung haben, ist diese an Ort und Stelle unverzüglich dem TUI Service bzw. der örtlichen Vertretung mitzuteilen und Abhilfe zu verlangen (Kontaktdaten siehe Ziffer 5.3).

Ist der TUI Service bzw. die angegebene Kontaktstelle nicht erreichbar, wenden Sie sich an den Leistungserbringer (z. B. Transfer-Unternehmen, Hotelier, Schiffsleitung), TUI (Kontaktdaten siehe am Ende) oder Ihre Vertriebsstelle. Die notwendigen Kontaktdaten finden Sie in Ihrem Reiseplan oder in der Leistungsbeschreibung (Ziffer 1.1).

Gäste von Ferienwohnungen/-häusern/ Appartements müssen bitte unverzüglich bei dem im Reiseplan angegebenen **Ansprechpartner** Abhilfe verlangen.

Schäden oder Zustellungsverzögerungen von Reisegepäck und Gütern bei Flugreisen empfiehlt TUI dringend unverzüglich an Ort und Stelle, spätestens jedoch binnen 7 Tagen nach Entdeckung des Schadens bei Reisegepäck, bei Gütern binnen 14 Tagen seit der Annahme, im Falle einer Verspätung spätestens 21 Tage, nachdem Ihnen das Gepäck oder die Güter zur Verfügung gestellt worden sind, mittels **Schadensanzeige (P.I.R.) der zuständigen Fluggesellschaft** anzuzeigen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadenanzeige nicht ausgefüllt worden ist.

Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der Reiseleitung oder der örtlichen Vertretung der TUI anzuzeigen.

- 13.7.3 **Reiseleiter sind nicht berechtigt, irgendwelche Ansprüche anzuerkennen.**

13.8 Verjährung

Ihre Schadensersatzansprüche verjähren bei Einzelleistungen nach drei Jahren, bei Pauschalreisen nach zwei Jahren. Für den Beginn der Verjährungsfrist bei Einzelleistungen gilt § 199 Abs. 1 BGB, bei Ansprüchen aus Pauschalreisen beginnt die Verjährungsfrist mit dem vertraglichen Ende der Pauschalreise.

Die gesetzlichen Ersatzansprüche der TUI wegen Veränderung oder Verschlechterung der Ihnen im Rahmen der Durchführung der Leistungen überlassenen Sachen verjähren in sechs Monaten nach Reiseende.

14. Verbraucherstreitbeilegung

TUI Deutschland GmbH nimmt derzeit nicht an einem – für sie freiwilligen – Verfahren zur alternativen Streitbeilegung nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz teil. Wir weisen darauf hin, dass die europäische Plattform für Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) ab dem 20.07.2025 eingestellt wird und dann nicht mehr besteht.

15. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen

- 15.1 Bei Buchung einer **Pauschalreise** wird TUI Sie über allgemeine Pass- und Visumerfordernisse sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen zur Erlangung erforderlicher Visa vor Vertragsschluss sowie ggf. bis zum Reiseantritt über eventuelle Änderungen unterrichten. Bei Buchung einer Einzelleistung obliegt die Beschaffung dieser Informationen ausschließlich Ihnen selbst.
- 15.2 Sie sind für die Einhaltung aller für die Durchführung der gebuchten Leistungen wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu Ihren Lasten, ausgenommen wenn sie durch eine schuldhaft falsche oder Nichtinformation durch TUI bedingt sind.
- 15.3 TUI haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn Sie sie mit der Besorgung beauftragt haben, es sei denn, dass die Verzögerung von TUI zu vertreten ist. Zur Erlangung von Visa etc. bei den zuständigen Stellen müssen Sie mit einem ungefähren Zeitraum von etwa 8 Wochen rechnen.
- 15.4 Bei Buchung einer **Pauschalreise** entnehmen Sie bitte der vorvertraglichen Information, ob für Ihre Reise ein Reisepass erforderlich ist oder der Personalausweis genügt und achten Sie bitte darauf, dass Ihr Reisepass oder Ihr Personalausweis für die Reise eine ausreichende Gültigkeitsdauer besitzt. Kinder benötigen eigene Reisedokumente.
- 15.5 Zoll- und Devisenvorschriften werden in verschiedenen Ländern sehr streng gehandhabt. Informieren Sie sich bitte genau und befolgen Sie die Vorschriften unbedingt.
- 15.6 Von verschiedenen Staaten werden bestimmte Impfzeugnisse und Gesundheitsvorkehrungen verlangt. Dies kann auch für deutsche Behörden gelten. Entsprechende Informationen entnehmen Sie bei Buchung einer Pauschalreise bitte der vorvertraglichen Information und wenden Sie sich an Ihre Vertriebsstelle.

16. Datenschutz

Die personenbezogenen Daten, die Sie uns zur Verfügung stellen, werden elektronisch verarbeitet und genutzt, soweit sie zur Vertragsdurchführung erforderlich sind. Alle Ihre personenbezogenen Daten werden nach deutschen und europäischen Datenschutzrecht bearbeitet. Weitere Informationen zum Umgang mit Ihren Daten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter: www.tui.de/Datenschutz

17. Allgemeines

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Das gleiche gilt für die vorliegenden Buchungsbedingungen.

Diese Buchungsbedingungen und Hinweise gelten für den Anbieter

TUI Deutschland GmbH
Karl-Wiechert-Allee 23
30625 Hannover
Handelsregister: Hannover HRB 62522
Telefon: 0511 87 9898-98

Alle Angaben entsprechen dem aktuellen Stand September 2025, Version 83

Reiseversicherungen für TUI, XTUI und airtours



airtours

Für alle Neubuchungen ab dem 29.06.2021.



DOKUMENTE ZUM VERSICHERUNGS-NACHWEIS FÜR DIE VERTRAGS-NR. 5215

Nur gültig in Verbindung mit den auf dem Versicherungsschein bzw. der Reise- / Buchungs-Bestätigung ausgewiesenen Versicherungs-Beiträgen und Leistungs-Beschreibungen. Die abgeschlossene Versicherung ist auf dem Versicherungsschein bzw. der Reise- / Buchungs-Bestätigung dokumentiert.

Reiserücktritt-Basischutz AVB 21

- Reiserücktritt-Versicherung
- Reise-Assistance
- **Tarif mit Selbstbeteiligung**
- **Reiseart:** gültig für alle Reisearten – auch Geschäftsreisen
- **Geltungsbereich:** Welt inkl. USA / Kanada
- **Versicherte Reisedauer:** siehe Versicherungsschein / Reise- / Buchungs-Bestätigung. Die Versicherungen gelten für die Dauer einer Reise (vom Antritt der Reise bis zur Rückkehr); maximal sind 999 Tage möglich.

Reiserücktritt-Vollschutz AVB 21

- Reiserücktritt-Versicherung
- Reiseabbruch-Versicherung
- Verspätungs-Versicherung
- Sport & Aktiv-Versicherung
- Reise-Assistance
- **wahlweise Tarif mit oder ohne Selbstbeteiligung**
- **Reiseart:** gültig für alle Reisearten – auch Geschäftsreisen
- **Geltungsbereich:** Welt inkl. USA / Kanada
- **Versicherte Reisedauer:** siehe Versicherungsschein / Reise- / Buchungs-Bestätigung. Die Versicherungen gelten für die Dauer einer Reise (vom Antritt der Reise bis zur Rückkehr); maximal sind 999 Tage möglich.

Komplettschutz mit Reise-Krankenversicherung AVB 21

- Reiserücktritt-Versicherung
- Reiseabbruch-Versicherung
- Verspätungs-Versicherung
- Reisegepäck-Versicherung
- Gepäckverspätungs-Versicherung
- Reise-Krankenversicherung inkl. Kranken-Rücktransport
- Reisehaftpflicht-Versicherung
- Reiseunfall-Versicherung
- Sport & Aktiv-Versicherung
- Reise-Assistance
- **Tarif ohne Selbstbeteiligung**
- **Reiseart:** gültig für alle Reisearten – auch Geschäftsreisen
- **Geltungsbereich:** Europa (inkl. Russische Föderation, Mittelmeer-Anrainerstaaten, Kanarische Inseln, Azoren und Madeira) bzw. Welt exkl. USA / Kanada (beinhaltet jedoch auf Hin- und Rückreise bei Umsteigeverbindungen jeweils auch maximal eine Übernachtung in USA / Kanada) bzw. Welt inkl. USA / Kanada
- **Versicherte Reisedauer:** siehe Versicherungsschein / Reise- / Buchungs-Bestätigung. Die Versicherungen gelten für die Dauer einer Reise (vom Antritt der Reise bis zur Rückkehr); maximal sind 56 Tage möglich.

Reisekranken- und Gepäckschutz AVB 21

- Reisegepäck-Versicherung
- Gepäckverspätungs-Versicherung
- Reise-Krankenversicherung inkl. Kranken-Rücktransport
- Sport & Aktiv-Versicherung
- Reise-Assistance
- **Tarif ohne Selbstbeteiligung**
- **Reiseart:** gültig für alle Reisearten – auch Geschäftsreisen
- **Geltungsbereich:** Europa (inkl. Russische Föderation, Mittelmeer-Anrainerstaaten, Kanarische Inseln, Azoren und Madeira) bzw. Welt exkl. USA / Kanada (beinhaltet jedoch auf Hin- und Rückreise bei Umsteigeverbindungen jeweils auch maximal eine Übernachtung in USA / Kanada) bzw. Welt inkl. USA / Kanada
- **Versicherte Reisedauer:** siehe Versicherungsschein / Reise- / Buchungs-Bestätigung. Die Versicherung gilt für die Dauer einer Reise (vom Antritt der Reise bis zur Rückkehr), maximal sind 90 Tage möglich.

LEISTUNG	WANN VERSICHERUNGSSCHUTZ BESTEHT: LEISTUNGS-ÜBERSICHT	MAXIMALE VERSICHERUNGSSUMME:
Reiserücktritt-Versicherung	Sie sind vor Reiseantritt gezwungen, von Ihrer Reise zurückzutreten. inklusive Storno bei Terror im Komplettschutz mit Reise-Krankenversicherung Selbstbeteiligung (nur bei Tarifen mit Selbstbeteiligung): Sie tragen je Versicherungsfall 20 % des erstattungsfähigen Schadens selbst (mindestens 25,- € je Person / Objekt).	siehe Versicherungs-Nachweis
Reiseabbruch-Versicherung	Sie können Ihre Reise nicht wie geplant fortführen. inklusive Storno bei Terror im Komplettschutz mit Reise-Krankenversicherung Selbstbeteiligung (nur bei Tarifen mit Selbstbeteiligung): Sie tragen je Versicherungsfall 20 % des erstattungsfähigen Schadens selbst (mindestens 25,- € je Person / Objekt).	siehe Versicherungs-Nachweis
Verspätungs-Versicherung	Während der Reise kommt es zu Verspätungen. Maximale Entschädigung pro 24 Stunden Verspätung (erforderliche Verzögerung: mindestens 4 Stunden): Tageslimit ohne Belege: 200,- € je Person / Familie / Paar Tageslimit mit Belegen: 300,- € je Person / Familie / Paar	1.500,- € je Person, 3.000,- € je Familie / Paar
Reisegepäck-Versicherung	Ihr Gepäck geht während Ihrer Reise verloren bzw. wird beschädigt oder gestohlen. Höchstbetrag für alle Wertgegenstände: 50 % der Versicherungs-Summe	3.000,- € je Person, 6.000,- € je Familie / Paar
Gepäckverspätungs-Versicherung	Ihr Gepäck ist während Ihrer Reise durch Verschulden der Fluggesellschaft, des Kreuzfahrt-Unternehmens oder eines anderen Beförderungs-Unternehmens verspätet. Erforderliche Verzögerung: mindestens 6 Stunden Höchstbetrag ohne Belege: 100,- € (nur Hinreise) je Versicherungsfall und je Person / Familie / Paar	150,- € je Person, 300,- € je Familie / Paar je Versicherungsfall
Reise-Krankenversicherung inkl. Kranken-Rücktransport	Ihnen entstehen während Ihrer Reise im Ausland Kosten für eine medizinische oder zahnärztliche Notfall-Behandlung. Nach einem medizinischen Notfall während Ihrer Reise ist ein Transport erforderlich. Höchstbetrag für Such-, Rettungs- und Bergungskosten: je Versicherungsfall 10.000,- € je Person	unbegrenzt für medizinische / zahnärztliche Notfall- Behandlung unbegrenzt für Kranken-Rücktransport
Reisehaftpflicht-Versicherung	Sie sind finanziell haftbar für Schäden, die Sie während Ihrer Reise einem Dritten zufügen oder an dessen Eigentum verursachen. Höchstbetrag bei Schäden an beweglichen Sachen der Gasteltern: 10.000,- € je versicherter Person und je Versicherungsfall	500.000,- € je Person, 1.000.000,- € je Familie / Paar
Reiseunfall-Versicherung	Tod oder Invalidität als Folge eines Unfalls während Ihrer Reise. Höchstbetrag im Todesfall: 10.000,- € je Person Höchstbetrag bei dauernder Invalidität: 30.000,- € je Person	30.000,- € je Person
Verpasste Aktivität (Sport & Aktiv-Versicherung)	Sie verpassen während Ihrer Reise eine im Voraus gebuchte Aktivität. Höchstbetrag je Versicherungsfall: 100,- € je Person / Familie / Paar	500,- € je Person / Familie / Paar
Sportgeräte-Versicherung (Sport & Aktiv-Versicherung)	Ihre Sportgeräte gehen während Ihrer Reise verloren bzw. werden beschädigt oder gestohlen.	500,- € je Person, 1.000,- € je Familie / Paar
Ausgeliehene Sportgeräte (Sport & Aktiv-Versicherung)	Sie leihen sich Sportgeräte aus, weil Ihre eigenen Sportgeräte während Ihrer Reise verloren gegangen sind bzw. beschädigt oder gestohlen wurden.	500,- € je Person, 1.000,- € je Familie / Paar
Such-, Rettungs- und Bergungskosten (Sport & Aktiv-Versicherung)	Sie werden als vermisst gemeldet oder müssen während Ihrer Reise aus einer Gefahrensituation gerettet oder geborgen werden.	5.000,- € je Person
Reise-Assistance	24/7-Hilfe bei persönlichen Notfällen während der Reise und Informationsdienste während der Laufzeit Ihres Versicherungs-Vertrages	Service-Leistung ohne Kostenübernahme

Obiges ist lediglich eine Kurzbeschreibung Ihres Versicherungsschutzes. Vollständig dargestellt ist der Versicherungsschutz in Ihren Versicherungs-Informationen und -Bedingungen. Die im Anschluss an die Beschreibung der einzelnen Versicherungs-Leistungen aufgeführten Allgemeinen Ausschlüsse und Allgemeinen Bestimmungen gelten für alle Versicherungs-Leistungen. Bitte überprüfen Sie Ihren Versicherungs-Nachweis sorgfältig auf Vollständigkeit. Die Erläuterungen der Begriffe im Abschnitt Definitionen gelten auch für diese Leistungs-Übersicht.

Wichtige Hinweise und Definitionen

- **Versicherungs-Beitrag für eine Person:** gültig jeweils für eine Person
- **Versicherungs-Beitrag für Familien / Paare:** gültig für bis zu zwei Erwachsene (unabhängig von Verwandtschaftsverhältnis und gemeinsamem Wohnsitz) und Kinder bis zu deren 21. Geburtstag. Eigene Kinder können in beliebiger Anzahl versichert werden. Ansonsten sind maximal sechs Kinder versicherbar. Alle versicherten Personen sind namentlich aufzuführen.
- **Versicherungs-Beitrag für Objekte:** gültig für gemietete Objekte (z. B. Ferienwohnung, Wohnmobil, Hausboot, Fährpassage)
- **Abschlusshinweise:** Jeder Reiseschutz, der eine Reiserücktritt-Versicherung enthält, sollte bei Buchung der *Reise* abgeschlossen werden. Ein späterer Abschluss ist bis 30 Tage vor Reiseantritt möglich. Wenn zwischen der Buchung und dem Reiseantritt 29 Tage oder weniger liegen, gilt: *Sie* müssen den Reiseschutz sofort, spätestens innerhalb der nächsten drei Tage, abschließen. Die *Versicherung* gilt nur für die gemäß Reisebestätigung gebuchte *Reise*. Der Versicherungsschutz für die Reiserücktritt-Versicherung beginnt bei Abschluss der *Versicherung*. In den übrigen Versicherungs-Sparten beginnt der Versicherungsschutz mit dem Antritt der versicherten *Reise* und endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt. Spätestens endet der Versicherungsschutz mit der Beendigung der versicherten *Reise*. In folgendem Fall verlängert sich der Versicherungsschutz über den vereinbarten Zeitpunkt hinaus: Wenn *Sie* die gesamte geplante *Reise* versichert haben und sich die Beendigung der *Reise* aus Gründen verzögert, die *Sie* nicht zu vertreten haben.
- **BITTE BEACHTEN SIE: Tritt der Versicherungsfall ein, müssen wir nur leisten, wenn der Beitrag bezahlt ist oder wenn Sie als Versicherungs-Nehmer kein Verschulden daran trifft, dass der Beitrag nicht gezahlt wurde. Dies müssen Sie uns nachweisen.**
- Damit *Ihre* Unterlagen besser lesbar sind, verwenden *wir* die männliche Form, wenn *wir* von Personen sprechen. *Wir* meinen damit stets alle Geschlechter.

UNSER VERSPRECHEN AN SIE

Fragen zu Ihren Versicherungs-Leistungen

Unser Service-Team informiert *Sie* gern: Mo – Fr 08:30 – 19:00 Uhr, Sa. 09:00 – 14:00 Uhr

Telefon: +49.89.6 24 24-460

Telefax: +49.89.6 24 24-244

E-Mail: service-reise@allianz.com

Stornoberatung

Die **Stornoberatung** ist in *Ihrer* Versicherung enthalten. Erfahrene Mediziner beraten *Sie*, ob *Sie* im Krankheitsfall sofort stornieren müssen oder ob *Sie* noch abwarten können. Das Risiko von eventuell höheren Stornokosten übernehmen *wir*.

Telefon: +49.89.6 24 24-245

E-Mail: medizin@allianz.com

Hilfe im Notfall während Ihrer Reise

Bei **Notfällen** sind *wir* für *Sie* da. Unser **24-Stunden-Notfall-Service** bietet *Ihnen* rund um die Uhr schnelle und fachkundige Hilfe weltweit.

Halten *Sie* bitte folgende Informationen bereit:

- die genaue Anschrift und Telefonnummer *Ihres* derzeitigen Aufenthaltsortes
- die Namen *Ihrer* Ansprechpartner (z. B. Arzt, Krankenhaus, Polizei)
- eine genaue Beschreibung des Sachverhalts
- alle weiteren notwendigen Angaben (z. B. Reisebeginn / -ende, Veranstalter, Versicherungsschein-Nummer)

Telefon: +49.89.6 24 24-245

E-Mail: notfall-reise@allianz.com

Versicherungsfall melden

Ganz einfach und schnell online unter **www.allianz-reiseversicherung.de/versicherungsfall**

(oder per Post an AWP P&C S.A., Schadenabteilung, Bahnhofstraße 16, D – 85609 Aschheim (bei München))

Schnelle Antworten per Chat-Bot

Bei vielen Anliegen und Fragen hilft *Ihnen* auch *unser* Chat-Bot weiter. *Sie* erreichen ihn rund um die Uhr unter

www.allianz-reiseversicherung.de

BESCHWERDE, ANWENDBARES RECHT UND WIDERRUF

Beschwerde-Möglichkeiten

Unser Ziel ist es, erstklassige Leistungen zu bieten. Ebenso ist es *uns* wichtig, auf *Ihre* Anliegen einzugehen. Sollten *Sie* einmal mit *unseren* Produkten oder *unserem* Service nicht zufrieden sein, teilen *Sie uns* dies bitte direkt mit.

Sie können *uns* *Ihre* Beschwerden zu Vertrags- oder Schadenfragen auf jedem Kommunikationsweg zukommen lassen:

Telefon: +49.89.6 24 24-460

E-Mail: beschwerde-reise@allianz.com

Post an AWP P&C S.A., Beschwerdemanagement, Bahnhofstraße 16, D – 85609 Aschheim (bei München)

Mehr Informationen zu *unserem* Beschwerdeprozess finden *Sie* unter www.allianz-reiseversicherung.de/beschwerde

Sie können sich mit *Ihrer* Beschwerde zu allen Versicherungen (mit Ausnahme der Reise-Krankenversicherung) auch an den Versicherungsombudsmann wenden:

Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, D – 10006 Berlin

Telefon: 0800.3 69 60 00, Fax 0800.3 69 90 00

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Weitere Informationen finden *Sie* unter: www.versicherungsombudsmann.de

Für Beschwerden aus allen Versicherungs-Sparten können *Sie* sich ferner an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, D – 53117 Bonn (www.bafin.de).

Anwendbares Recht

Das Vertrags-Verhältnis unterliegt deutschem Recht, soweit internationales Recht nicht entgegensteht. Klagen aus dem Versicherungs-Vertrag können vom Versicherungs-Nehmer oder der versicherten Person bei dem Gericht des Geschäftssitzes oder der Niederlassung des Versicherers erhoben werden. Ist der Versicherungs-Nehmer oder die versicherte Person eine natürliche Person, so können Klagen auch vor dem Gericht erhoben werden, in dessen Bezirk der Versicherungs-Nehmer oder die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung den Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, den gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Widerruf

Widerrufsrecht für Verträge mit einer Laufzeit von einem Monat oder mehr:

Sie können *Ihre* Vertrags-Erklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem *Sie* den Versicherungsschein, die Vertrags-Bestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG- Informationspflichten-verordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr (§ 312i Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) beginnt die Frist jedoch nicht vor Erfüllung *unserer* Pflichten gemäß § 312i Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

AWP P&C S.A.

Bahnhofstraße 16

D – 85609 Aschheim (bei München)

Telefax +49.89.6 24 24-244

E-Mail: service-reise@allianz.com.

Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und *wir* erstatten *Ihnen* den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Versicherungs-Beiträge, wenn *Sie* zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen *wir* in diesem Fall einbehalten. Dabei handelt es sich um den anteilig nach Tagen berechneten Betrag. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise:

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf *Ihren* ausdrücklichen Wunsch sowohl von *Ihnen* als auch von *uns* vollständig erfüllt ist, bevor *Sie* *Ihr* Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

HINWEISE ZUM DATENSCHUTZ

Entsprechend Art. 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) informieren *wir Sie* über die Verarbeitung *Ihrer* personenbezogenen Daten durch AWP P&C S.A., Niederlassung für Deutschland und die *Ihnen* nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte. Bitte geben *Sie* diese Hinweise allen mitversicherten Personen (z. B. Ehepartner) zur Kenntnis.

I Wer ist für die Verarbeitung *Ihrer* personenbezogenen Daten verantwortlich?

Für die Verarbeitung *Ihrer* personenbezogenen Daten verantwortlich ist

AWP P&C S.A., Niederlassung für Deutschland

Bahnhofstraße 16

D – 85609 Aschheim (bei München).

Der Datenschutzbeauftragte ist per Post zu erreichen unter der obenstehenden Anschrift mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter datenschutz-azpde@allianz.com

II Für welche Zwecke und auf welcher Rechtsgrundlage werden *Ihre* Daten verarbeitet?

1. Was gilt für alle Kategorien von personenbezogenen Daten?

Wir verarbeiten *Ihre* personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Stellen *Sie* einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen *wir* die von *Ihnen* hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von *uns* zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungs-Vertrag zustande, verarbeiten *wir* diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen *wir* etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss und die Durchführung des Versicherungs-Vertrages sind ohne die Verarbeitung *Ihrer* personenbezogenen Daten nicht möglich.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO.

Daneben gibt es in Art. 6 Abs. 1 a) und c) – f) DSGVO weitere gesetzlich vorgesehene Möglichkeiten, die *uns* zur Verarbeitung berechtigen.

Wir verarbeiten *Ihre* Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Art 6 Abs. 1 c) DSGVO, z. B. zur Prüfung von Ausgleichsansprüchen, wenn *wir* von einem anderen Versicherer aufgrund einer bestehenden Mehrfachversicherung in Anspruch genommen werden.

Ihre Daten verarbeiten *wir* auch, um berechtigte Interessen von *uns* oder von Dritten zu wahren, Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO. Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs
- zur Werbung für *unsere* eigenen Versicherungs-Produkte sowie für Markt- und Meinungsumfragen
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten (insbesondere nutzen *wir* Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können).

Wir verarbeiten in der Regel nur Daten, die *wir* direkt von *Ihnen* erhalten haben. In Einzelfällen (z. B. wenn *uns* ein anderer Versicherer bei Vorliegen einer Mehrfachversicherung in Anspruch nimmt) erhalten *wir* diese von Dritten.

Darüber hinaus verarbeiten *wir* *Ihre* personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen, wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Wir können *Ihre* Daten gemäß Art 6 Abs. 1 d) DSGVO auch verarbeiten, um *Ihre* lebenswichtigen Interessen zu schützen oder wenn *Sie* in die Verarbeitung einwilligen, Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO.

Sollten *wir* *Ihre* personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden *wir* *Sie* im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

2. Was gilt für besondere Kategorien von personenbezogenen Daten, insbesondere Gesundheitsdaten?

Die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten, zu denen auch Gesundheitsdaten gehören, unterliegt besonderem Schutz. Die Verarbeitung ist in der Regel nur zulässig, wenn *Sie* gemäß Art. 9 Abs. 2 a) DSGVO in die Verarbeitung einwilligen oder eine der übrigen gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten vorliegt, Art. 9 Abs. 2 b) – j) DSGVO.

a) Verarbeitung *Ihrer* personenbezogenen Daten besonderer Kategorien

In vielen Fällen benötigen *wir* zur Prüfung des Leistungsanspruchs personenbezogene Daten, die einer besonderen Kategorie angehören (sensible Daten). Dies sind z. B. Gesundheitsdaten. Indem *Sie* *uns* anlässlich eines konkreten Versicherungsfalles solche Daten verbunden mit der Bitte um Prüfung und Schadenbearbeitung mitteilen, willigen *Sie* ausdrücklich ein, dass *wir* *Ihre* für die Bearbeitung des Versicherungsfalles erforderlichen sensiblen Daten verarbeiten. Hierauf weisen *wir* *Sie* nochmals und gesondert im Formular zur Meldung des Versicherungsfalles hin.

Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. *Wir* weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, dass dann die Leistungspflicht aus dem Versicherungsfall evtl. nicht geprüft werden kann. Ist die Prüfung des Versicherungsfalles bereits abgeschlossen, können z. B. gesetzliche Aufbewahrungspflichten dazu führen, dass die Daten nicht gelöscht werden.

Ihre sensiblen Daten dürfen *wir* auch dann verarbeiten, wenn dies zum Schutz *Ihrer* lebenswichtigen Interessen erforderlich ist und *Sie* aus körperlichen oder rechtlichen Gründen außerstande sind, *Ihre* Einwilligung abzugeben, Art. 9 Abs. 2 c) DSGVO. Das kann zum Beispiel bei schweren Unfällen während der Reise der Fall sein.

Werden *wir* bei Vorliegen einer Mehrfachversicherung von einem anderen Versicherer in Anspruch genommen oder nehmen *wir* einen anderen Versicherer in Anspruch, dürfen *wir* *Ihre* sensiblen Daten zur Geltendmachung und zur Verteidigung des gesetzlichen Ausgleichsanspruches verarbeiten, Art. 9 Abs. 2 f) DSGVO.

b) Abfrage von Gesundheitsdaten bei Dritten zur Prüfung der Leistungspflicht

Zur Prüfung der Leistungspflicht kann es erforderlich sein, dass *wir* Angaben über *Ihre* gesundheitlichen Verhältnisse prüfen müssen, die *Sie* zur Begründung von Ansprüchen gemacht haben oder die sich aus eingereichten Unterlagen (z. B. Rechnungen, Verordnungen, Gutachten) oder Mitteilungen z. B. eines Arztes oder sonstiger Angehöriger eines Heilberufs ergeben.

Hierfür benötigen *wir* *Ihre* Einwilligung einschließlich einer Schweigepflichtentbindung für *uns* sowie für alle Stellen, die der Schweigepflicht unterliegen und Angaben zur Prüfung der Leistungspflicht machen müssen.

Wir werden *Sie* in jedem Einzelfall informieren, von welchen Personen oder Einrichtungen zu welchem Zweck eine Auskunft benötigt wird. *Sie* können dann jeweils entscheiden, ob *Sie* in die Erhebung und Verwendung *Ihrer* Gesundheitsdaten durch *uns* einwilligen, die genannten Personen oder Einrichtungen sowie deren Mitarbeiter von *ihrer* Schweigepflicht entbinden und in die Übermittlung *Ihrer* Gesundheitsdaten an *uns* einwilligen oder die erforderlichen Unterlagen selbst beibringen.

III An welche Empfänger leiten wir Ihre Daten weiter?

Empfänger Ihrer personenbezogenen Daten können sein: ausgewählte externe Dienstleister (z. B. Assistance-Dienstleister, Leistungsbearbeiter, Transportleistungserbringer, technische Dienstleister usw.) sowie andere Versicherer (z. B. bei Vorliegen einer Mehrfachversicherung).

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann.

Treten Sie als versicherte Person einem Gruppenversicherungsvertrag bei (z. B. im Rahmen eines Kreditkarten-Erwerbs), können wir Ihre personenbezogenen Daten an den Versicherungsnehmer (z. B. Kreditinstitut) weiterleiten, wenn dieser ein berechtigtes Interesse hat.

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Die Weiterleitung der Daten ist eine Form der Verarbeitung und erfolgt ebenfalls im Rahmen der in Art. 6 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 2 DSGVO genannten Grundlagen.

IV Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Wir bewahren Ihre Daten für die Zeit auf, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei bis zu 30 Jahren). Zudem speichern wir Ihre Daten, soweit wir gesetzlich dazu verpflichtet sind, z. B. nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches, der Abgabenordnung oder des Geldwäschegesetzes. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

V Wo werden Ihre Daten verarbeitet?

Sollten wir Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung innerhalb des Allianz-Konzerns auf Grundlage von verbindlichen Unternehmensvorschriften, der sogenannten „Binding Corporate Rules“, die von den Datenschutzbehörden genehmigt wurden. Diese sind Teil des „Allianz Privacy Standard“. Diese Unternehmensvorschriften sind für alle Unternehmen der Allianz Gruppe verbindlich und stellen einen angemessenen Schutz von persönlichen Daten sicher. Der „Allianz Privacy Standard“ sowie die Liste der Unternehmen der Allianz Gruppe, die diesen einhalten, kann hier aufgerufen werden:

<https://www.allianz-partners.com/allianz-partners---binding-corporate-rules-.html>

In den Fällen, in denen der „Allianz Privacy Standard“ nicht anwendbar ist, erfolgt die Übermittlung in Drittländer entsprechend der Art. 44 – 50 DSGVO.

VI Welche Rechte haben Sie?

Sie haben das Recht, über die bei uns gespeicherten Daten Auskunft zu erhalten sowie unrichtige Daten berichtigen zu lassen. Unter bestimmten Voraussetzungen haben Sie außerdem das Recht auf Löschung, das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung und das Recht auf Datenübertragbarkeit.

Widerspruchsrecht

Sie können einer Verarbeitung Ihrer Daten zu Zwecken der Direktwerbung widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, widersprechen.

Wenn Sie sich über den Umgang mit Ihren Daten beschweren möchten, können Sie sich an den oben genannten Datenschutzbeauftragten wenden. Für Sie besteht außerdem ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde.

Informationen bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr

Sofern Sie Ihren Versicherungsvertrag elektronisch (z. B. über ein Online-Portal) abgeschlossen haben, gelten nachfolgende Informationen:

I Können gemachte Eingaben vor dem Abschluss der Versicherung geändert werden?

Sind Sie unsicher, ob Sie überall richtige Angaben gemacht haben, können Sie vor Abschluss der Versicherung jederzeit Ihre Angaben prüfen und ändern. Mit Hilfe des Buttons „VORHERIGE SEITE“ können Sie auch zurückliegende Schritte bearbeiten.

II Welcher technische Schritt führt zum Vertrags-Abschluss?

Wir führen Sie Schritt für Schritt zum Online-Abschluss. Auf der Seite „Ihre Zahlung“ sehen Sie in der rechten Spalte eine Zusammenfassung Ihrer Angaben. Bitte prüfen Sie, ob alle Daten richtig sind. Der Versicherungs-Abschluss selbst erfolgt erst dann, wenn Sie auf den Button „Jetzt beitragspflichtig abschließen“ bzw. „Sie bezahlen XX,XX EUR“ klicken. Damit schließen Sie verbindlich den Vertrag mit uns ab und die Daten werden an uns übermittelt.

III Werden Ihre Vertragsdaten und der Vertragstext nach dem Vertrags-Abschluss gespeichert?

Die von Ihnen eingegebenen Vertragsdaten und der Vertragstext werden von uns gespeichert. Sie bekommen beim Abschluss einer Versicherung den Versicherungsschein mit den wesentlichen Vertragsbestandteilen per E-Mail zugesandt.

IV Welche Sprachen stehen zur Verfügung?

Dieses Angebot steht in Deutsch und in Englisch zur Verfügung.

Reisepreis pro Person bis	Reiseericktritt-Basischutz (WELT inkl. USA/Kanada) mSB										Reiseericktritt-Vollschutz (WELT inkl. USA/Kanada) oSB										Kompletterschutz (EUROPA) oSB											
	bis 65 Jahre					ab 66 Jahre					bis 65 Jahre					ab 66 Jahre					bis 65 Jahre					ab 66 Jahre						
	Prämie	Steuerfrei-anteil	Steuerpflichtige Anteil 1% Verdr.	V-St. 19%	V-St. 19%	Prämie	Steuerfrei-anteil	Steuerpflichtige Anteil 1% Verdr.	V-St. 19%	V-St. 19%	Prämie	Steuerpflichtige Anteil 1% Verdr.	V-St. 19%	Prämie	Steuerpflichtige Anteil 1% Verdr.	V-St. 19%	V-St. 19%	Prämie	Steuerfrei-anteil	Steuerpflichtige Anteil	V-St. 19%	V-St. 19%	Prämie	Steuerfrei-anteil	Steuerpflichtige Anteil	V-St. 19%	V-St. 19%	Prämie	Steuerfrei-anteil	Steuerpflichtige Anteil	V-St. 19%	V-St. 19%
100 €	6,00 €	-	6,00 €	0,96 €	8,00 €	1,28 €	-	-	-	6,00 €	1,28 €	-	-	14,00 €	2,24 €	18,00 €	-	14,00 €	19,00 €	19,00 €	2,92 €	3,87 €	35,00 €	15,40 €	19,00 €	19,00 €	3,13 €	4,08 €	19,80 €	23,20 €	4,02 €	4,97 €
200 €	10,00 €	-	10,00 €	1,60 €	13,00 €	2,08 €	-	-	-	10,00 €	2,08 €	-	-	23,00 €	3,67 €	29,00 €	-	23,00 €	29,00 €	4,47 €	5,78 €	5,99 €	50,00 €	22,00 €	29,00 €	29,00 €	4,47 €	5,78 €	29,40 €	33,52 €	5,99 €	7,49 €
400 €	20,00 €	-	20,00 €	3,19 €	26,00 €	4,15 €	-	-	-	20,00 €	4,15 €	-	-	36,00 €	5,67 €	46,00 €	-	36,00 €	46,00 €	7,04 €	9,04 €	9,24 €	80,00 €	32,00 €	46,00 €	46,00 €	7,04 €	9,04 €	46,30 €	52,44 €	9,24 €	11,54 €
600 €	31,00 €	-	31,00 €	4,79 €	41,00 €	6,35 €	-	-	-	31,00 €	6,35 €	-	-	50,00 €	7,94 €	64,00 €	-	50,00 €	64,00 €	10,56 €	13,68 €	13,94 €	100,00 €	39,00 €	64,00 €	64,00 €	10,56 €	13,68 €	64,60 €	73,20 €	13,94 €	16,74 €
800 €	38,00 €	-	38,00 €	6,07 €	50,00 €	7,98 €	-	-	-	38,00 €	7,98 €	-	-	63,00 €	9,96 €	80,00 €	-	63,00 €	80,00 €	13,28 €	16,88 €	17,14 €	120,00 €	45,00 €	80,00 €	80,00 €	13,28 €	16,88 €	80,80 €	92,20 €	17,14 €	20,74 €
1.000 €	44,00 €	-	44,00 €	7,03 €	56,00 €	8,94 €	-	-	-	44,00 €	8,94 €	-	-	73,00 €	11,58 €	92,00 €	-	73,00 €	92,00 €	15,36 €	19,68 €	20,04 €	140,00 €	52,00 €	92,00 €	92,00 €	15,36 €	19,68 €	92,80 €	106,20 €	20,04 €	24,24 €
1.500 €	55,00 €	-	55,00 €	8,78 €	72,00 €	11,50 €	-	-	-	55,00 €	11,50 €	-	-	91,00 €	14,55 €	116,00 €	-	91,00 €	116,00 €	18,88 €	23,84 €	24,36 €	180,00 €	63,00 €	116,00 €	116,00 €	18,88 €	23,84 €	116,80 €	133,20 €	24,36 €	29,56 €
2.000 €	63,00 €	-	63,00 €	10,06 €	81,00 €	12,93 €	-	-	-	63,00 €	12,93 €	-	-	106,00 €	16,58 €	135,00 €	-	106,00 €	135,00 €	21,60 €	27,36 €	27,84 €	200,00 €	72,00 €	135,00 €	135,00 €	21,60 €	27,36 €	135,60 €	155,20 €	27,84 €	33,94 €
3.000 €	88,00 €	-	88,00 €	14,05 €	116,00 €	18,00 €	-	-	-	88,00 €	18,00 €	-	-	144,00 €	22,72 €	184,00 €	-	144,00 €	184,00 €	29,92 €	37,44 €	38,08 €	280,00 €	98,00 €	184,00 €	184,00 €	29,92 €	37,44 €	184,80 €	212,80 €	38,08 €	46,72 €
4.000 €	100,00 €	-	100,00 €	15,81 €	128,00 €	20,44 €	-	-	-	100,00 €	20,44 €	-	-	164,00 €	25,76 €	208,00 €	-	164,00 €	208,00 €	34,08 €	42,72 €	43,04 €	320,00 €	112,00 €	208,00 €	208,00 €	34,08 €	42,72 €	208,80 €	239,20 €	43,04 €	53,44 €
5.000 €	110,00 €	-	110,00 €	17,18 €	138,00 €	22,40 €	-	-	-	110,00 €	22,40 €	-	-	180,00 €	28,16 €	228,00 €	-	180,00 €	228,00 €	37,44 €	46,72 €	47,04 €	360,00 €	126,00 €	228,00 €	228,00 €	37,44 €	46,72 €	228,80 €	260,80 €	47,04 €	58,40 €
6.000 €	122,00 €	-	122,00 €	18,66 €	150,00 €	24,59 €	-	-	-	122,00 €	24,59 €	-	-	200,00 €	30,92 €	252,00 €	-	200,00 €	252,00 €	41,12 €	51,36 €	51,84 €	400,00 €	144,00 €	252,00 €	252,00 €	41,12 €	51,36 €	252,80 €	286,40 €	51,84 €	63,60 €
8.000 €	150,00 €	-	150,00 €	22,70 €	180,00 €	30,44 €	-	-	-	150,00 €	30,44 €	-	-	240,00 €	38,64 €	300,00 €	-	240,00 €	300,00 €	50,00 €	62,50 €	63,50 €	480,00 €	176,00 €	300,00 €	300,00 €	50,00 €	62,50 €	300,80 €	340,80 €	63,50 €	78,40 €

Reisepreis pro Person bis	Reise-Kranken- und Gepäckschutz (WELT inkl. USA/Kanada)										Reise-Kranken- und Gepäckschutz (WELT inkl. USA/Kanada)										
	bis 65 Jahre					ab 66 Jahre					bis 65 Jahre					ab 66 Jahre					
	Prämie	Steuerfrei-anteil	Steuerpflichtige Anteil 1% Verdr.	V-St. 19%	V-St. 19%	Prämie	Steuerfrei-anteil	Steuerpflichtige Anteil 1% Verdr.	V-St. 19%	V-St. 19%	Prämie	Steuerfrei-anteil	Steuerpflichtige Anteil 1% Verdr.	V-St. 19%	V-St. 19%	Prämie	Steuerfrei-anteil	Steuerpflichtige Anteil	V-St. 19%	V-St. 19%	
5 Tage	31,00 €	-	31,00 €	5,27 €	0,84 €	60,00 €	-	60,00 €	9,80 €	10,20 €	1,60 €	31,00 €	-	31,00 €	5,27 €	0,84 €	60,00 €	-	60,00 €	9,80 €	10,20 €
10 Tage	32,00 €	-	32,00 €	5,44 €	0,87 €	70,00 €	-	70,00 €	10,44 €	10,84 €	1,40 €	32,00 €	-	32,00 €	5,44 €	0,87 €	70,00 €	-	70,00 €	10,44 €	10,84 €
15 Tage	33,00 €	-	33,00 €	5,61 €	0,90 €	80,00 €	-	80,00 €	10,64 €	11,04 €	1,40 €	33,00 €	-	33,00 €	5,61 €	0,90 €	80,00 €	-	80,00 €	10,64 €	11,04 €
20 Tage	34,00 €	-	34,00 €	5,78 €	0,93 €	90,00 €	-	90,00 €	10,84 €	11,24 €	1,40 €	34,00 €	-	34,00 €	5,78 €	0,93 €	90,00 €	-	90,00 €	10,84 €	11,24 €
25 Tage	35,00 €	-	35,00 €	5,95 €	0,96 €	100,00 €	-	100,00 €	11,04 €	11,44 €	1,40 €	35,00 €	-	35,00 €	5,95 €	0,96 €	100,00 €	-	100,00 €	11,04 €	11,44 €
30 Tage	36,00 €	-	36,00 €	6,12 €	0,99 €	110,00 €	-	110,00 €	11,24 €	11,64 €	1,40 €	36,00 €	-	36,00 €	6,12 €	0,99 €	110,00 €	-	110,00 €	11,24 €	11,64 €
35 Tage	37,00 €	-	37,00 €	6,29 €	1,02 €	120,00 €	-	120,00 €	11,44 €	11,84 €	1,40 €	37,00 €	-	37,00 €	6,29 €	1,02 €	120,00 €	-	120,00 €	11,44 €	11,84 €
40 Tage	38,00 €	-	38,00 €	6,46 €	1,05 €	130,00 €	-	130,00 €	11,64 €	12,04 €	1,40 €	38,00 €	-	38,00 €	6,46 €	1,05 €	130,00 €	-	130,00 €	11,64 €	12,04 €
45 Tage	39,00 €	-	39,00 €	6,63 €	1,08 €	140,00 €	-	140,00 €	11,84 €	12,24 €	1,40 €	39,00 €	-	39,00 €	6,63 €	1,08 €	140,00 €	-	140,00 €	11,84 €	12,24 €
50 Tage	40,00 €	-	40,00 €	6,80 €	1,11 €	150,00 €	-	150,00 €	12,04 €	12,44 €	1,40 €	40,00 €	-	40,00 €	6,80 €	1,11 €	150,00 €	-	150,00 €	12,04 €	12,44 €
55 Tage	41,00 €	-	41,00 €	6,97 €	1,14 €	160,00 €	-	160,00 €	12,24 €	12,64 €	1,40 €	41,00 €	-	41,00 €	6,97 €	1,14 €	160,00 €	-	160,00 €	12,24 €	12,64 €
60 Tage	42,00 €	-	42,00 €	7,14 €	1,17 €	170,00 €	-	170,00 €	12,44 €	12,84 €	1,40 €	42,00 €	-	42,00 €	7,14 €	1,17 €	170,00 €	-	170,00 €	12,44 €	12,84 €
65 Tage	43,00 €	-	43,00 €	7,31 €	1,20 €	180,00 €	-	180,00 €	12,64 €	13,04 €	1,40 €	43,00 €	-	43,00 €	7,31 €	1,20 €	180,00 €	-	180,00 €	12,64 €	13,04 €
70 Tage	44,00 €	-	44,00 €	7,48 €	1,23 €	190,00 €	-	190,00 €	12,84 €	13,24 €	1,40 €	44,00 €	-	44,00 €	7,48 €	1,23 €	190,00 €	-	190,00 €	12,84 €	13,24 €
75 Tage	45,00 €	-	45,00 €	7,65 €	1,26 €	200,00 €	-	200,00 €	13,04 €	13,44 €	1,40 €	45,00 €	-	45,00 €	7,65 €	1,26 €	200,00 €	-	200,00 €	13,04 €	13,44 €
80 Tage	46,00 €	-	46,00 €	7,82 €	1,29 €	210,00 €	-	210,00 €	13,24 €	13,64 €	1,40 €	46,00 €	-	46,00 €	7,82 €	1,29 €	210,00 €	-	210,00 €	13,24 €	13,64 €
85 Tage	47,00 €	-	47,00 €	7,99 €	1,32 €	220,00 €	-	220,00 €	13,44 €	13,84 €	1,40 €	47,00 €	-	47,00 €	7,99 €	1,32 €	220,00 €	-	220,00 €	13,44 €	13,84 €
90 Tage	48,00 €	-	48,00 €	8,16 €	1,35 €	230,00 €	-	230,00 €	13,64 €	14,04 €	1,40 €	48,00 €	-	48,00 €	8,16 €	1,35 €	230,00 €	-	230,00 €	13,64 €	14,04 €

Reisepreis pro Person bis	Reise-Kranken- und Gepäckschutz (WELT inkl. USA/Kanada)										Reise-Kranken- und Gepäckschutz (WELT inkl. USA/Kanada)										
	bis 65 Jahre					ab 66 Jahre					bis 65 Jahre					ab 66 Jahre					
	Prämie	Steuerfrei-anteil	Steuerpflichtige Anteil 1% Verdr.	V-St. 19%	V-St. 19%	Prämie	Steuerfrei-anteil	Steuerpflichtige Anteil 1% Verdr.	V-St. 19%	V-St. 19%	Prämie	Steuerfrei-anteil	Steuerpflichtige Anteil 1% Verdr.	V-St. 19%	V-St. 19%	Prämie	Steuerfrei-anteil	Steuerpflichtige Anteil	V-St. 19%	V-St. 19%	
5 Tage	31,00 €	-	31,00 €	5,27 €	0,84 €	60,00 €	-	60,00 €	9,80 €	10,20 €	1,60 €	31,00 €	-	31,00 €	5,27 €	0,84 €	60,00 €	-	60,00 €	9,80 €	10,20 €
10 Tage	32,00 €	-	32,00 €	5,44 €	0,87 €	70,00 €	-	70,00 €	10,44 €	10,84 €	1,40 €	32,00 €	-	32,00 €	5,44 €	0,87 €	70,00 €	-	70,00 €	10,44 €	10,84 €
15 Tage	33,00 €	-	33,00 €	5,61 €	0,90 €	80,00 €	-	80,00 €	10,64 €	11,04 €	1,40 €	33,00 €	-	33,00 €	5,61 €	0,90 €	80,00 €	-	80,00 €	10,64 €	11,04 €
20 Tage	34,00 €	-	34,00 €	5,78 €	0,93 €	90,00 €	-	90,00 €	10,84 €	11,24 €	1,40 €	34,00 €	-	34,00 €	5,78 €	0,93 €	90,00 €	-	90,00 €	10,84 €	11,24 €
25 Tage	35,00 €	-	35,00 €	5,95 €	0,96 €	100,00 €	-	100,00 €	11,04 €	11,44 €	1,40 €	35,00 €	-	35,00 €	5,95 €	0,96 €	100,00 €	-	100,00 €	11,04 €	11,44 €
30 Tage	36,00 €	-	36,00 €	6,12 €	0,99 €	110,00 €	-	110,00 €	11,24 €	11,64 €	1,40 €	36,00 €	-	36,00 €	6,12 €	0,99 €	110,00 €	-	110,00 €	11,24 €	11,64 €
35 Tage	37,00 €	-	37,00 €	6,29 €	1,02 €	120,00 €	-	120,00 €	11,44 €	11,84 €	1,40 €	37,00 €	-	37,00 €	6,29 €	1,02 €	120,00 €	-	120,00 €	11,44 €	11,84 €
40 Tage	38,00 €	-	38,00 €	6,46 €	1,05 €	130,00 €	-	130,00 €	11,64 €	12,04 €	1,40 €	38,00 €	-	38,00 €	6,46 €	1,05 €	130,00 €	-	130,00 €	11,64 €	12,04 €
45 Tage	39,00 €	-	39,00 €	6,63 €	1,08 €	140,00 €	-	140,00 €	11,84 €	12,24 €											

VERSICHERUNGS-INFORMATIONEN UND -BEDINGUNGEN

WER WIR SIND

Die vertraglich vereinbarten Versicherungs-Leistungen werden von AWP P&C S.A. nach Maßgabe der nachstehenden Versicherungs-Bedingungen geboten. Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam. Die Versicherungs-Steuer ist in den Versicherungs-Beiträgen enthalten. Gebühren werden nicht erhoben. Maßgebend für den Versicherungs-Umfang sind die im Versicherungsschein bzw. in der Reise- / Buchungs-Bestätigung dokumentierten Versicherungs-Beiträge und Leistungs-Beschreibungen.

AWP P&C S.A.
Niederlassung für Deutschland
Bahnhofstraße 16
D - 85609 Aschheim (bei München)
Hauptbevollmächtigter: Jacob Fuest
Registergericht: München HRB 4605
USt.-IdNr.: DE 129274528

AWP P&C S.A.
Aktiengesellschaft französischen Rechts
Sitz der Gesellschaft: Saint-Ouen (Frankreich)
Handelsregister: R.C.S. Bobigny 519 490 080
Vorstandsvorsitzende: Sirma Boshnakova

ÜBER DIESE VERSICHERUNGS-BEDINGUNGEN

In den Versicherungs-Bedingungen wird der Versicherungsumfang beschrieben. Bitte lesen *Sie* das Dokument sorgfältig durch. *Wir* haben versucht, den Vertragstext einfach und leicht verständlich zu gestalten und gleichzeitig die Bedingungen *Ihres* Versicherungsschutzes klar darzulegen. Sollten sich *Ihre* Reiseplanungen ändern, teilen *Sie uns* dies bitte unverzüglich mit, damit *wir Ihnen* Vertrag gegebenenfalls anpassen können. Wenn *Sie* Fragen haben, stehen *wir Ihnen* während der zuvor aufgeführten Zeiten gerne zur Verfügung. Besuchen *Sie uns* online oder rufen *Sie uns* unter den angegebenen Kontaktdaten an.

Den Versicherungs-Nachweis und das vorliegende Dokument haben *wir* auf Grundlage der von *Ihnen* bei Abschluss der *Versicherung* gemachten Angaben erstellt. *Wir* erbringen die darin beschriebenen Versicherungs-Leistungen, sofern *Sie* den Versicherungs-Beitrag bezahlt haben und alle Vorgaben berücksichtigen. *Sie* werden feststellen, dass einige Wörter kursiv gedruckt sind. Diese Wörter werden im Abschnitt Definitionen erklärt. Überschriften dienen der besseren Orientierung und haben keinerlei Einfluss auf *Ihren* Versicherungsschutz.

WAS DIESE VERSICHERUNG BEINHALTET UND WER VERSICHERT IST

Ihre Reiseversicherung deckt nur plötzliche und unerwartete Situationen, Ereignisse und Schäden entsprechend den nachfolgend beschriebenen Bedingungen. Bitte lesen *Sie* sich diese sorgfältig durch.

Ihre Versicherungs-Dokumente setzen sich aus drei Teilen zusammen:

1. Versicherungs-Nachweis (z. B. Versicherungsschein, Reise-Bestätigung, Buchungs-Bestätigung)
2. Dokumente zum Versicherungs-Nachweis mit den Hinweisen zum Datenschutz und den Versicherungs-Informationen und -Bedingungen
3. Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

HINWEIS:

Nicht jeder Schaden ist abgedeckt, auch wenn er auf ein plötzlich eintretendes, unvorhergesehenes oder außerhalb *Ihrer* Kontrolle liegendes Ereignis zurückzuführen ist. Es sind nur solche Schäden abgedeckt, die die in diesem Dokument beschriebenen Voraussetzungen erfüllen. Bitte beachten *Sie* hierzu auch die „Allgemeinen Bestimmungen“ und die „Allgemeinen Ausschlüsse“, die für *Ihren* Versicherungs-Vertrag gelten.

INHALTSÜBERSICHT

DEFINITIONEN	2
BEGINN UND ENDE IHRES VERSICHERUNGSSCHUTZES	5
BESCHREIBUNG DER ENTHALTENEN VERSICHERUNGS-LEISTUNGEN	5
A. REISERÜCKTRITT-VERSICHERUNG	5
B. REISEABBRUCH-VERSICHERUNG	8
C. VERSPÄTUNGS-VERSICHERUNG	9
D. REISEGEPÄCK-VERSICHERUNG	10
E. GEPÄCKVERSPÄTUNGS-VERSICHERUNG	11
F. REISE-KRANKENVERSICHERUNG INKL. KRANKEN-RÜCKTRANSPORT	11
G. REISEHAFTPFLICHT-VERSICHERUNG	13
H. REISEUNFALL-VERSICHERUNG	14
I. SPORT & AKTIV-VERSICHERUNG	16
J. REISE-ASSISTANCE	17
ALLGEMEINE AUSSCHLÜSSE	18
WICHTIGE HINWEISE FÜR DEN VERSICHERUNGSFALL	19
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	20

DEFINITIONEN

In diesem Abschnitt werden kursiv gedruckte Wörter sowie beliebige Formen dieser Wörter, die in diesem Dokument verwendet werden, definiert.

Abreise-Datum	Das ursprünglich geplante Datum, das <i>Sie</i> als Beginn <i>Ihrer Reise</i> gewählt haben, wie auf <i>Ihren</i> Reiseunterlagen und in <i>Ihrem</i> Versicherungs-Nachweis angegeben.
Adoptionstermin	Ein gerichtlich angeordneter oder gesetzlich vorgeschriebener Termin, an dem <i>Sie</i> als angehende Adoptiveltern teilnehmen müssen, um ein minderjähriges Kind rechtmäßig adoptieren zu können.
Aktivitäten in großer Höhe	Eine Aktivität, die in einer Höhe von 4.500 Metern oder mehr stattfindet oder dorthin führt, außer als Passagier in einem Verkehrsflugzeug.
Angemessene und übliche Kosten	Der Betrag, der für eine bestimmte Dienstleistung in einem bestimmten geografischen Gebiet berechnet wird, maximal die landesüblichen Sätze. Maßgeblich sind die Verfügbarkeit und der Schwierigkeitsgrad der Dienstleistung, die Verfügbarkeit der benötigten Teile / Materialien / Zubehörteile / Ausrüstung sowie die Verfügbarkeit entsprechend qualifizierter und lizenzierter Dienstleistungs-Anbieter.
Arzt	Eine Person, die gesetzlich befugt ist, Medizin oder Zahnmedizin zu praktizieren und über eine entsprechende Zulassung verfügt. Ausgeschlossen sind <i>Sie</i> selbst, <i>Ihre Reisebegleitung</i> oder <i>Ihre Familienangehörigen</i> oder <i>Familienangehörige</i> der kranken bzw. verletzten Person.
Assistenzhund	Jeder Hund, der speziell ausgebildet wurde, um zum Wohle einer Person mit einer Behinderung (einschließlich einer körperlichen oder sensorischen Beeinträchtigung, psychiatrischen Störung, Lernschwierigkeiten oder einer sonstigen geistigen Behinderung) bestimmte Aufgaben wahrzunehmen oder auszuführen. Beispiele für derartige Aufgaben sind unter anderem das Führen blinder Menschen, das Warnen tauber Menschen oder das Ziehen eines Rollstuhls. Die Anwesenheit eines Hundes zur Abschreckung oder zur Verhütung von Straftaten sowie als emotionale Unterstützung, für das Wohlbefinden, als Trost oder treuer Begleiter sind keine Assistenz-Aufgabe im Sinne dieser Definition.
Ausland	Eine <i>Reise</i> ins <i>Ausland</i> ist eine <i>Reise</i> in ein Land, in dem <i>Sie</i> keinen ständigen Wohnsitz haben oder sich innerhalb der letzten drei Jahre jährlich nicht länger als drei Monate im Jahr aufgehalten haben.
Beförderungs-Unternehmen	Ein Unternehmen, das die gewerbliche Lizenz hat, Passagiere zwischen zwei Orten gegen Bezahlung auf dem Land-, Luft- oder Wasserweg zu befördern. Hiervon ausgeschlossen sind: 1. Mietwagenfirmen 2. private oder nicht-gewerbliche Transport-Unternehmen 3. gecharterte Beförderungsmittel, außer von <i>Ihrem Reiseanbieter</i> zur Beförderung der Reisegruppe 4. gecharterte Transportmittel der öffentlichen Nahverkehr
Computer-System	Jedes Computer-, Hardware-, Software- oder Kommunikationssystem oder elektronische Gerät (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Smartphones, Laptops, Tablets, tragbare Geräte), Server, Clouds, Mikrocontroller oder ähnliche Systeme, einschließlich aller zugehörigen Eingabe-, Ausgabe-, Datenspeicherungs-Geräte, Netzwerk-Komponenten oder Datensicherungs-Einrichtungen.

Cyber-Risiko	Alle Verluste, Schäden, Haftungsansprüche, Forderungen, Kosten oder Ausgaben jeglicher Art, die auf einen oder mehrere der folgenden Fälle zurückzuführen sind. Dies gilt unabhängig davon, ob diese direkt oder indirekt verursacht sind oder dazu beitragen, daraus resultieren oder in Verbindung damit entstehen: 1. Jede unbefugte, arglistige oder rechtswidrige Handlung sowie die Androhung davon, die den Zugriff auf ein Computer-System, dessen Verarbeitung, Verwendung oder Betrieb betrifft 2. Jeder Fehler oder jede Unterlassung im Zusammenhang mit dem Zugriff auf ein Computersystem, dessen Verarbeitung, Verwendung oder Betrieb 3. Jede teilweise oder vollständige Nichtverfügbarkeit oder der Ausfall des Zugriffs auf ein Computersystem, dessen Verarbeitung, Verwendung oder Betrieb 4. Jede Form von Nutzungsausfall, Funktionsminderung, Reparatur, Ersatz, Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Daten, einschließlich aller Gegenwerte dieser Daten
Epidemie	Eine ansteckende Krankheit, die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder einer offiziellen Regierungsbehörde als <i>Epidemie</i> eingestuft wird.
Ersthelfer	<i>Ersthelfer</i> vor Ort (z. B. Polizeibeamte, Einsatzkräfte eines anerkannten Rettungs- und Hilfsdienstes, z. B. Feuerwehr-Einsatzkräfte), die bei einem <i>Unfall</i> oder Notfall unverzüglich an den Unfallort / Einsatzort kommen, um Hilfe und Unterstützung zu leisten.
Fahrzeugpanne	Ein mechanisches oder elektronisches Problem, welches verhindert, dass das Fahrzeug normal genutzt werden kann. Dazu gehört auch das Fehlen von Flüssigkeiten (außer Kraftstoff).
Familienangehörige	Zu Ihren <i>Familienangehörigen</i> zählen wir abschließend: 1. Ehepartner, Lebenspartner oder Lebensgefährte und dessen <i>Familienangehörige</i> 2. <i>Mitbewohner</i> 3. Eltern und Stiefeltern 4. Kinder, Stiefkinder, Pflegekinder oder Kinder, deren Adoptionsverfahren läuft 5. Geschwister 6. Großeltern und Enkelkinder 7. Folgende Verwandte: Schwiegermutter, -vater, -sohn, -tochter, Schwager, Schwägerin sowie angeheiratete Großeltern 8. Tanten, Onkel, Nichten und Neffen 9. Vormunde und gesetzliche Betreuer, Mündel und Betreute 10. Bezahlte, im selben Haushalt lebende Pflegekräfte
Hauptwohnsitz	Der Ort, an dem sich <i>Ihr</i> räumlicher Lebensmittelpunkt befindet.
Klettersport	Eine Aktivität, bei der Gurte, Seile, Sicherungen, Steigseisen oder Eispickel verwendet werden. Nicht eingeschlossen ist hierbei das überwachte Klettern auf künstlichen Oberflächen, die für das Freizeitklettern bestimmt sind.
Krankenhaus	Eine Einrichtung, in der kranke und <i>verletzte</i> Personen unter ärztlicher Aufsicht untersucht und behandelt werden. Die Einrichtung muss: 1. in erster Linie stationäre diagnostische und therapeutische Dienstleistungen erbringen, 2. medizinische Abteilungen zur Durchführung von Operationen haben und 3. über die erforderlichen Zulassungen verfügen.
Medizinisch notwendig	Maßnahmen, die bei <i>Ihrer</i> Krankheit, <i>Verletzung</i> oder <i>Ihrem</i> Gesundheitszustand notwendig sind, zu <i>Ihren</i> Symptomen passen und bei <i>Ihnen</i> durchgeführt werden können. Eine solche Maßnahme muss gängige medizinische Standards erfüllen. Maßnahmen, die lediglich <i>Ihrer</i> Annehmlichkeit oder dem Interesse des Anbieters dienen, sind nicht <i>medizinisch notwendig</i> .
Medizinische Begleitperson	Eine Fachkraft für Medizin, die von <i>unserem</i> medizinischen Dienst beauftragt wird, eine schwerkranke oder <i>verletzte</i> Person während des Krankentransports zu begleiten. Eine <i>medizinische Begleitperson</i> ist ausgebildet, die zu transportierende Person medizinisch zu versorgen. Hierbei darf es sich nicht um einen Freund, <i>Ihre Reisebegleitung</i> oder einen <i>Familienangehörigen</i> handeln.
Mitbewohner	Eine Person, mit der <i>Sie</i> zum Zeitpunkt des Versicherungs-Abschlusses seit mindestens zwölf aufeinanderfolgenden Monaten zusammenleben und die mindestens 18 Jahre alt ist.
Naturkatastrophe	Ein großräumiges Extremwetter- oder geologisches Ereignis, bei dem Eigentum beschädigt, Transportwege oder Versorgungs-Einrichtungen zerstört oder Menschen gefährdet werden. Dazu gehören auch ohne Einschränkung: Erdbeben, Feuer, Überschwemmungen, Orkane, Lawinen, Erdbeben und Vulkanausbrüche.
Öffentlicher Nahverkehr	Nahverkehrs-, Pendler- oder städtische Verkehrsmittel (z. B. S-Bahn, Stadtbus, U-Bahn, Fähre, Taxi, gebuchte Fahrer oder andere Verkehrsmittel), die <i>Sie</i> oder <i>Ihre Reisebegleitung</i> weniger als 150 Kilometer (Luftlinie) weit befördern.
Pandemie	Eine örtlich nicht begrenzte <i>Epidemie</i> , die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder einer offiziellen Regierungsbehörde als <i>Pandemie</i> eingestuft wird.
Politisches Risiko	Jede Art von Ereignis, organisiertem Widerstand oder Aktion, die beabsichtigt oder in Kauf nimmt, amtierende Regierungen oder Personen zu stürzen, abzulösen oder zu ersetzen. Dazu gehören u. a.: • Verstaatlichung • Beschlagnahme • Enteignung (einschließlich selektive Diskriminierung und Zwangsaufgabe) • Aberkennung • Revolution • Rebellion • Aufstand • Innere Unruhen, die zu einem Aufstand führen oder einem Aufstand gleichkommen • Militärische und widerrechtliche Machtergreifung
Quarantäne	Unter <i>Quarantäne</i> verstehen wir eine vorgeschriebene Beschränkung des Aufenthaltsortes, um die Ausbreitung einer ansteckenden Krankheit zu verhindern. Bei einer persönlichen <i>Quarantäne</i> hat eine öffentlichen Behörde oder der Kapitän eines Schiffes, mit dem <i>Sie</i> reisen, die Einschränkung <i>Ihres</i> Aufenthaltsortes angeordnet, weil der Verdacht besteht, dass <i>Sie</i> oder <i>Ihre Reisebegleitung</i> mit einer ansteckenden Erkrankung in Berührung gekommen sind.

Reise	<i>Ihre Reise</i> an einen oder ab einem Ort, der nicht Ihr <i>Hauptwohnsitz</i> ist, sowie <i>Ihr</i> Aufenthalt am Reiseziel. Ausgenommen sind <i>Reisen</i> , die <i>Sie</i> unternehmen, um eine medizinische Versorgung oder Behandlung zu erhalten. Ausgenommen sind auch Umzüge oder das Pendeln zur und von der Arbeitsstätte. Die maximal zulässige Dauer der <i>Reise</i> finden <i>Sie</i> in den Abschlusshinweisen zu <i>Ihrem</i> Versicherungsprodukt.
Reiseanbieter	Ein Reisebüro oder eine andere Buchungsstelle, ein Reiseveranstalter, eine Fluggesellschaft, ein Kreuzfahrt-Unternehmen, ein Hotel, eine Eisenbahngesellschaft oder sonstige Anbieter von Reisedienstleistungen.
Reisebegleitung	Eine Person oder ein <i>Assistenzhund</i> , die mit <i>Ihnen</i> reisen oder <i>Sie</i> auf <i>Ihrer Reise</i> begleiten. Ein Gruppen- oder Reiseleiter gilt nicht als <i>Reisebegleitung</i> , es sei denn, <i>Sie</i> teilen sich mit dem Gruppen- oder Reiseleiter ein Zimmer. Lehrer, die Klassenreisen begleiten, gelten nicht als Gruppen- oder Reiseleiter.
Reisegepäck	Persönliches Eigentum, welches <i>Sie</i> mit auf <i>Ihre Reise</i> nehmen oder während <i>Ihrer Reise</i> erwerben.
Rückerstattung	Erstattungen, Gutschriften und Gutscheine, die <i>Sie</i> von <i>Ihrem Reiseanbieter</i> , Arbeitgeber, einem anderen Versicherungs-Unternehmen, einem Kreditkarten-Herausgeber oder einer anderen Einrichtung erhalten haben.
Sie oder Ihr	Alle Personen, die im Versicherungsschein oder Versicherungs-Nachweis namentlich genannt sind.
Sportgeräte	Ausrüstungsgegenstände, die zur Ausübung einer Sportart verwendet werden.
Strafbare Handlung	Eine Handlung, die dort, wo sie begangen wird, gegen das Gesetz verstößt.
Terroristisches Ereignis	Dies bezeichnet die Handlung einer organisierten Gruppe, die seitens der Regierungsbehörde und / oder gemäß geltendem Recht im Land <i>Ihres</i> Wohnsitzes als offiziell terroristisch eingestuft ist. Die terroristische Gruppe möchte mit ihrer Handlung ein bestimmtes politisches, ethnisches oder religiöses Ziel erreichen. Bei dem Ereignis werden Menschen verletzt oder Eigentum beschädigt. Hiervon ausgenommen sind allgemeine Protestbewegungen, Unruhen, Gewaltausschreitungen oder kriegerische Handlungen.
Unbewohnbar	<i>Ihre</i> eigene Wohnung oder eine <i>Unterkunft</i> am Reiseziel haben durch eine <i>Naturkatastrophe</i> , Feuer, Überschwemmung, Einbruch, Sturm, Explosion oder Vandalismus großen Schaden genommen. Dazu gehören auch der längere Ausfall der Strom-, Gas- oder Wasserversorgung. Deshalb ist der Ort bei vernünftiger Betrachtungsweise als unzugänglich oder unbenutzbar anzusehen.
Unfall	Ein plötzliches, unbeabsichtigtes, von außen einwirkendes Ereignis, welches <i>Verletzungen</i> und / oder Sachschäden verursacht. Für den Begriff "Unfall" gilt in der Reiseunfall-Versicherung eine andere Definition. Diese ist im Abschnitt Reiseunfall-Versicherung zu finden.
Unterkunft	Ein Hotel oder eine andere Art der <i>Unterkunft</i> , für die <i>Sie</i> eine Reservierung vornehmen und wo <i>Sie</i> gegen Bezahlung übernachten.
Unwetter	Gefährliche Witterungsverhältnisse, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Sturm, Orkan, Wirbelsturm, Nebel, Hagel, Regen-, Schnee- oder Eissturm.
Verkehrsunfall	Ein unerwartetes und unbeabsichtigtes Verkehrseignis, das nicht auf eine <i>Fahrzeugpanne</i> zurückzuführen ist. Die Folge des Ereignisses sind <i>Verletzungen</i> und / oder Sachschäden.
Verletzung	<i>Verletzung</i> , die körperliche Schäden nach sich zieht.
Versicherte Ereignisse	Die ausdrücklich aufgeführten Situationen oder Ereignisse, für die <i>Sie</i> im Rahmen dieses Versicherungs-Vertrags Versicherungsschutz haben.
Versicherung	Die Dokumentation über den abgeschlossenen Reiseversicherungs-Vertrag. Diese umfasst: den Versicherungs-Nachweis (z. B. Versicherungsschein), die Dokumente zum Versicherungs-Nachweis mit der Leistungs-Übersicht, den Hinweisen zum Datenschutz und den Versicherungs-Informationen und -Bedingungen sowie das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten.
Vorerkrankungen	<i>Vorerkrankungen</i> sind Erkrankungen oder gesundheitliche Beschwerden, die schon vor dem Abschluss der <i>Versicherung</i> bestanden. <i>Sie</i> wussten oder mussten damit rechnen, dass Behandlungen erforderlich werden. <i>Vorerkrankungen</i> sind nicht versichert. In der Reiserücktritt- und Reiseabbruch-Versicherung besteht nur für unerwartete schwere Erkrankungen Versicherungsschutz. Dabei unterscheiden <i>wir</i> zwischen körperlichen und psychischen Erkrankungen: 1. Eine körperliche Erkrankung ist dann unerwartet, wenn sie * zum ersten Mal nach Abschluss der <i>Versicherung</i> (Reiserücktritt) oder nach Antritt der <i>Reise</i> (Reiseabbruch) auftritt oder * wenn eine bestehende Erkrankung in den letzten sechs Monaten vor Versicherungs-Abschluss (Reiserücktritt) bzw. in den letzten sechs Monaten vor Antritt der <i>Reise</i> (Reiseabbruch) nicht behandelt wurde. Die Erkrankung verschlechtert sich nach Abschluss der <i>Versicherung</i> (Reiserücktritt) bzw. nach Antritt der <i>Reise</i> (Reiseabbruch). Regelmäßige Untersuchungen zur Kontrolle oder Vorsorge sind keine Behandlung. 2. Eine psychische Erkrankung ist dann unerwartet, wenn sie * zum ersten Mal nach Abschluss der <i>Versicherung</i> (Reiserücktritt) oder nach Antritt der <i>Reise</i> (Reiseabbruch) auftritt. * Bei einer chronischen psychischen Erkrankung betrachten wir den Schub oder die Verschlechterung als eine <i>Vorerkrankung</i>, wenn die letzte Behandlung innerhalb von drei Jahren vor Abschluss der <i>Versicherung</i> (Reiserücktritt) oder vor Antritt der <i>Reise</i> (Reiseabbruch) stattfand. Regelmäßige Untersuchungen zur Kontrolle oder Vorsorge sind keine Behandlung. 3. Eine psychische Erkrankung ist dann schwer, wenn sie stationär behandelt wird oder wenn sie von einem Facharzt für Psychiatrie vor der Stornierung der <i>Reise</i> (Reiserücktritt) attestiert wird oder wenn von <i>Ihrem</i> Krankenversicherer eine ambulante Psychotherapie genehmigt wird.
Wertgegenstände	Sammlerstücke, Schmuck, Uhren, Edelsteine, Perlen, Pelze, Kameras (einschließlich Videokameras) und zugehörige Ausrüstung, Musikinstrumente, professionelle Audioausrüstung, Ferngläser, Teleskope, <i>Sportgeräte</i> , mobile Endgeräte, Smartphones, Computer, Radios, Drohnen, Roboter und andere elektronische Geräte sowie Teile und Zubehör für die oben genannten Gegenstände.
Wir, uns, unser	AWP P&C S.A., Niederlassung für Deutschland.

BEGINN UND ENDE IHRES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Sie haben nur dann Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn wir Ihren Versicherungs-Antrag annehmen. Das Datum des Inkrafttretens Ihres Versicherungs-Vertrages und das Enddatum ist in Ihrem Versicherungs-Nachweis angegeben. Die *Versicherung* tritt um 00:00 Uhr am Tag nach Abschluss und nach veranlasster Zahlung in Kraft. Der Antrag muss am oder vor dem Abreise-Datum eingehen und Sie müssen die Zahlung des vollständigen Versicherungs-Beitrags veranlasst haben.

Der Versicherungsschutz gilt nur für Schäden, die während der Laufzeit Ihres Versicherungs-Vertrags eintreten.

Das *Abreise-Datum* und das *Rückreise-Datum*, das Sie beim Abschluss der *Versicherung* angegeben haben, werden bei der Berechnung der Dauer Ihrer Reise als zwei separate Reisetage gezählt. Hiervon ausgenommen sind One-Way-Buchungen (einfache Strecke) oder Hin- und Rückreisen am selben Tag.

Ihre *Versicherung* endet an dem in Ihrem Versicherungs-Nachweis angegebenen Enddatum des Versicherungsschutzes. Es gibt Situationen, in denen Ihr Versicherungsschutz unter Umständen zu einem anderen Zeitpunkt endet: Wenn Ihre *Versicherung* im Rahmen einer One-Way-Buchung (einfache Strecke) abgeschlossen wurde, endet Ihr Versicherungsschutz an dem in Ihren Versicherungs-Dokumenten angegebenen geplanten Rückreise-Datum. Außerdem endet Ihr Versicherungsschutz in folgenden Fällen zum jeweils frühestmöglichen der folgenden Zeitpunkte:

1. mit Stornierung Ihrer Reise oder
2. mit Ihrem Widerruf, sofern Ihre abgeschlossene Versicherung eine Reiserücktritt-Versicherung enthält und die Versicherungsdauer länger als ein Monat beträgt, oder
3. mit Beendigung Ihrer Reise (wenn Sie Ihre Reise vorzeitig beenden) oder
4. mit Ihrem Eintreffen in einer medizinischen Einrichtung zur weiteren Versorgung (wenn Sie Ihre Reise aus gesundheitlichen Gründen abbrechen) oder
5. um 23:59 Uhr an dem Tag, an dem die maximal zulässige Dauer der Reise erreicht ist. Die maximal zulässige Dauer der Reise finden Sie in den Abschluss Hinweisen zu Ihrem Versicherungsprodukt.

Sollte sich Ihre Rückreise wegen einem versicherten Ereignis verzögern, verlängern wir Ihren Versicherungs-Zeitraum bis Sie in der Lage sind, an Ihren Ausgangsort oder Hauptwohnsitz zurückzukehren, oder bis Sie nach einem medizinischen Rücktransport oder einem Reiseabbruch zur weiteren Versorgung in einer medizinischen Einrichtung eintreffen. Die *Versicherung* endet zu dem Termin, zu dem einer der zuvor genannten Umstände zuerst eintritt.

Bitte beachten Sie, dass diese *Versicherung* nur für die angegebene Reise gilt und nicht gekündigt werden muss.

BESCHREIBUNG DER ENTHALTENEN VERSICHERUNGS-LEISTUNGEN

In diesem Abschnitt beschreiben wir den Leistungsumfang der von Ihnen abgeschlossenen *Versicherung*. Wir erläutern jede Leistung sowie die besonderen Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit der Versicherungsschutz greift. **Bitte beachten Sie auch die angegebenen Ausnahmen vom Versicherungsschutz sowie die Allgemeinen Ausschlüsse und die Allgemeinen Bestimmungen. Dort sind u. a. Ihre Pflichten (Obliegenheiten) nachzulesen.**

A. REISERÜCKTRITT-VERSICHERUNG

Falls Sie Ihre Reise wegen eines der unten aufgeführten, versicherten Ereignisse stornieren oder verschieben müssen, gilt: Wir ersetzen Ihnen die vertraglich geschuldeten Stornokosten (nicht erstattungsfähige Reisekosten, Anzahlungen und Umbuchungsgebühren - abzüglich etwaiger Rückerstattungen) bis zu der in Ihrer Leistungs-Übersicht hierfür aufgeführten maximalen Versicherungs-Leistung. Bitte beachten Sie, dass dieser Versicherungsschutz nur greift, solange Sie die Reise noch nicht angetreten haben.

Wenn Sie und Ihre Reisebegleitung eine gemeinsame Unterkunft im Voraus gebucht haben, gilt: Falls Ihre Reisebegleitung die Reise wegen eines oder mehrerer der unten aufgeführten versicherten Ereignisse storniert, erstatten wir alle zusätzlichen Kosten für die Unterkunft, die Ihnen in Rechnung gestellt werden.

WICHTIG (Obliegenheit): Sie sind verpflichtet, die Reise innerhalb von 48 Stunden nach Eintritt des versicherten Ereignisses zu stornieren (z. B. bei Ihrem Reiseanbieter), um die Stornokosten möglichst gering zu halten. Dies gilt auch bei Erkrankungen oder Verletzungen, die bei üblichem Heilverlauf bis zum Reisezeitpunkt ausgeheilt sein sollten. Wenn Sie diese Frist nicht einhalten und deshalb höhere Stornokosten entstehen oder Sie eine geringere Rückerstattung erhalten, wird die Differenz nicht von uns übernommen. Sollten Sie aufgrund einer schweren Erkrankung oder Verletzung nicht in der Lage sein, innerhalb dieser 48-Stunden-Frist zu stornieren, müssen Sie dies unverzüglich nachholen, sobald Ihnen das möglich ist.

Wenn Sie sich beim Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich an unseren medizinischen Dienst (Stornoberatung) wenden, werden Sie dort beraten. Empfiehlt dieser, noch abzuwarten, und folgen Sie diesem Rat, liegt keine Obliegenheitsverletzung vor.

Die Folgen einer Obliegenheitsverletzung sind im Abschnitt Allgemeine Bestimmungen nachzulesen.

Versicherte Ereignisse:

1. Sie oder Ihre Reisebegleitung werden so krank (einschließlich der Diagnose einer epidemisch oder pandemisch auftretenden Krankheit wie COVID-19) oder verletzen sich so schwer, dass Sie zur Stornierung Ihrer Reise gezwungen sind.

Es gilt die folgende Bedingung:

- a. Ein Arzt rät Ihnen oder Ihrer Reisebegleitung vor dem Reiserücktritt, Ihre Reise zu stornieren.

2. Ein Familienangehöriger, der nicht mit Ihnen reist, wird krank (einschließlich der Diagnose einer epidemisch oder pandemisch auftretenden Krankheit wie COVID-19) oder verletzt sich.

Es gilt die folgende Bedingung:

- a. Die Krankheit oder Verletzung muss von einem Arzt als lebensbedrohlich eingestuft werden oder einen Krankenhaus-Aufenthalt notwendig machen.

3. *Sie, Ihre Reisebegleitung, ein Familienangehöriger oder Ihr Assistenzhund* sterben nach dem Inkrafttreten *Ihrer Versicherung* und vor Beginn *Ihrer Reise*.
4. *Sie oder Ihre Reisebegleitung* werden vor *Ihrer Reise* unter *Quarantäne* gestellt, weil *Sie* Folgendem ausgesetzt waren:
- einer ansteckenden Krankheit, mit Ausnahme einer *Epidemie* oder *Pandemie* oder
 - einer *epidemisch* oder *pandemisch* auftretenden Krankheit (z. B. COVID-19), jedoch nur, wenn alle nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:
 - Von der *Quarantäne* sind ausdrücklich *Sie oder Ihre Reisebegleitung* betroffen. D. h. *Sie oder Ihre Reisebegleitung* müssen in der *Quarantäne* -Anordnung oder -Anweisung persönlich namentlich benannt und aufgrund einer *Epidemie* oder *Pandemie* unter *Quarantäne* gestellt werden.
 - Die *Quarantäne* wurde nicht generell (a) für einen Teil oder die Gesamtheit der Bevölkerung, für ein geografisches Gebiet, ein Gebäude oder ein Schiff verhängt. Die *Quarantäne* darf nicht verhängt worden sein, (b) weil *Sie oder Ihre Reisebegleitung* zuvor in ein bestimmtes Gebiet gereist sind oder von einem bestimmten Ort gekommen sind. Diese Bedingung (ii) gilt auch dann, wenn *Sie oder Ihre Reisebegleitung* ausdrücklich namentlich unter *Quarantäne* gestellt werden.
5. *Sie oder Ihre Reisebegleitung* sind am Abreisetag in einen *Verkehrsunfall* verwickelt.

Eine der folgenden Bedingungen muss zutreffen:

- Sie oder Ihre Reisebegleitung* benötigen ärztliche Hilfe.
 - Ihr Fahrzeug* oder das *Fahrzeug Ihrer Reisebegleitung* muss repariert werden, weil es in keinem fahrbereiten Zustand ist.
6. *Sie* sind gesetzlich verpflichtet, zum Zeitpunkt *Ihrer* geplanten *Reise* an einem Gerichtstermin teilzunehmen.
- Es gilt die folgende Bedingung:
- Die Teilnahme erfolgt nicht im Rahmen *Ihrer* beruflichen Tätigkeit. (Wenn *Sie* also beispielsweise in *Ihrer* Eigenschaft als Rechtsanwalt, Justizangestellter, Sachverständiger, Polizeibeamter oder im Rahmen einer anderen derartigen Tätigkeit teilnehmen, ist dies nicht versichert.)

7. *Ihr Hauptwohnsitz* wird unbewohnbar.

8. *Ihr Beförderungs-Unternehmen* kann *Sie* wegen eines der nachstehenden Ereignisse nicht innerhalb von 24 Stunden nach der ursprünglich geplanten Ankunftszeit an *Ihr* ursprünglich vorgesehenes Reiseziel bringen:
- Naturkatastrophe*
 - Unwetter*
 - Streik - nicht jedoch, wenn dieser bereits vor Abschluss *Ihrer Versicherung* angedroht oder angekündigt wurde
 - von der Regierung angeordnete Einstellung des Flug- oder Zugbetriebs. Reisewarnungen oder -verbote seitens einer Regierung oder Behörde sind hiervon ausgenommen.

Wenn es *Ihnen* jedoch möglich ist, auf einem anderen Weg an *Ihr* ursprüngliches Reiseziel zu gelangen, erstatten *wir Ihnen* folgende Kosten bis zur maximalen Versicherungs-Leistung *Ihrer* Reiserücktritt-Versicherung:

- die notwendigen Auslagen für die alternative Beförderung, abzüglich etwaiger *Rückerstattungen* und
- die Kosten für eine im Voraus gebuchte *Unterkunft*, die aufgrund *Ihrer* verspäteten Ankunft nicht genutzt wurde, abzüglich etwaiger *Rückerstattungen*.

Es gelten die folgenden Bedingungen:

- Die Beförderungsklasse der alternativen Beförderung darf nicht besser sein als die der ursprünglich gebuchten Beförderung.
 - Der Versicherungsschutz im Falle eines Streiks gilt nicht, wenn die streikenden Arbeitnehmer beim *Beförderungs-Unternehmen* oder seiner Tochtergesellschaft beschäftigt sind, bei dem *Sie Ihre Versicherung* abgeschlossen haben.
9. *Sie oder Ihre Reisebegleitung* werden nach dem Abschluss *Ihrer Versicherung* von einem aktuellen Arbeitgeber gekündigt.
- Es gelten die folgenden Bedingungen:
- Die Kündigung ist nicht selbst verschuldet.
 - Das Beschäftigungsverhältnis muss unbefristet gewesen sein.
 - Das Beschäftigungsverhältnis muss mindestens zwölf aufeinanderfolgende Monate ange dauert haben.
10. *Sie oder Ihre Reisebegleitung* nehmen nach Abschluss *Ihrer Versicherung* ein festes, bezahltes, sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis auf, das eine Anwesenheit am Arbeitsplatz während des ursprünglich geplanten Reisezeitraums erforderlich macht.
11. *Sie oder Ihre Reisebegleitung* müssen den *Hauptwohnsitz* dauerhaft um mindestens 150 Kilometer verlagern, weil der Arbeitgeber *Sie* bzw. *Ihre Reisebegleitung* versetzt hat. Versicherungsschutz besteht auch, wenn *Sie* wegen der Versetzung *Ihres* Ehepartners, Lebenspartners oder Lebensgefährten umziehen müssen.
12. *Sie oder Ihre Reisebegleitung* sind als *Ersthelfer* tätig. *Sie* haben in dieser Eigenschaft während des ursprünglich geplanten Reisezeitraums einen Einsatz, weil sich ein *Unfall* oder Notfall (einschließlich einer *Naturkatastrophe*) ereignet hat.
13. *Sie oder Ihre Reisebegleitung* müssen zum geplanten Zeitpunkt *Ihrer Reise* an einem *Adoptionstermin* im Rahmen eines Adoptionsverfahrens teilnehmen.
14. *Sie, Ihre Reisebegleitung* oder ein *Familienangehöriger* werden als Mitglied der Bundeswehr versetzt / abgeordnet oder der Urlaubsstatus wird geändert. Ausgenommen davon sind Änderungen aufgrund von Kriegs- oder Disziplinarmaßnahmen.
15. Eine für die Einreise in ein Zielland notwendige Impfung kann bei *Ihnen* oder *Ihrer Reisebegleitung* aus gesundheitlichen Gründen nicht durchgeführt werden.

16. *Ihre* für die *Reise* erforderlichen Reisedokumente oder die *Ihrer Reisebegleitung* werden gestohlen.

Es gilt die folgende Bedingung:

- a. *Sie* müssen nachweisen, dass *Sie* sich um Ersatzdokumente bemüht haben, um damit die ursprünglich geplante *Reise* durchführen zu können.

17. *Ihnen* oder *Ihrer Reisebegleitung* wird von den Behörden des Ziel- oder Transitlandes ein Touristenvisum verweigert.

18. *Sie* stellen nach Abschluss dieser *Versicherung* fest, dass *Sie* schwanger sind.

19. *Sie* sollen bei der Geburt des Kindes eines *Familienangehörigen* anwesend sein.

20. *Ihre Unterkunft* am Reiseziel wird unbewohnbar.

21. Für *Ihre Reise* außerhalb des Landes, in dem sich *Ihr* Wohnsitz befindet, hatten *Sie* die Unterbringung bei Familienmitgliedern geplant. Diese können *Sie* jedoch nicht aufnehmen, weil ein Mitglied dieses Haushalts verstorben oder schwer erkrankt ist oder *verletzt* wurde.

22. Regierungsbehörden ordnen an *Ihrem* Zielort eine Zwangsevakuierung an, die innerhalb von 24 Stunden vor *Ihrem Abreise-Datum* in Kraft tritt.

Es gilt die folgende Bedingung:

- a. *Sie* haben die *Versicherung* abgeschlossen, bevor das Ereignis, das zu der Zwangsevakuierung führte, öffentlich bekanntgegeben wurde.

23. *Sie* oder *Ihre Reisebegleitung* trennen sich offiziell / rechtsverbindlich oder werden am oder nach dem Versicherungs-Beginn, jedoch vor *Ihrem* geplanten *Abreise-Datum*, rechtskräftig geschieden.

Es gilt die folgende Bedingung:

- a. *Sie* haben die *Versicherung* innerhalb von 14 Tagen nach der Buchung der *Reise* abgeschlossen.

24. *Ihr* Fahrzeug oder das Fahrzeug *Ihrer Reisebegleitung* hat auf dem Weg zum Ausgangspunkt *Ihrer Reise* eine *Fahrzeugpanne*.

25. Das Fahrzeug, mit dem *Sie* oder *Ihre Reisebegleitung* zum Ausgangspunkt *Ihrer Reise* fahren wollten oder das während *Ihrer Reise* das Hauptbeförderungsmittel sein sollte, wird gestohlen.

26. *Sie* sind Schüler / Student an einer anerkannten Bildungseinrichtung. *Sie* bestehen die Abschlussprüfung nicht oder erreichen das Klassenziel nicht, um in die nächste Klassenstufe vorzurücken.

27. *Sie* haben eine mehrtägige *Reise* gebucht oder sich vor *Ihrem Abreise-Datum* zu einer mehrtägigen Veranstaltung angemeldet, die Hauptzweck *Ihrer Reise* ist. *Ihr* Reiseveranstalter oder der gewerbliche Anbieter der Veranstaltung storniert diese aufgrund von:

- a. *Naturkatastrophe*
b. *Unwetter*

HINWEIS: *Wir* erstatten *Ihnen* nicht die Kosten für die vom Veranstalter stornierte mehrtägige *Reise* / Veranstaltung. *Wir* erstatten *Ihnen* lediglich die im Voraus zusätzlich gebuchten, nicht vom Veranstalter zu erstattenden *Unterkunfts-* und *Beförderungskosten*.

28. Sofern *Sie* eine *Versicherung* abgeschlossen haben, die gemäß *Ihrer* Leistungs-Übersicht „inklusive Storno bei Terror“ bietet, gilt: Ein *terroristisches Ereignis* geschieht an dem Ort, an den *Sie* laut *Ihrem* Reiseplan reisen wollen, bzw. im Umkreis von 100 Kilometern. Dieses ereignet sich innerhalb von 30 Tagen vor dem planmäßigen *Abreise-Datum*.

Es gilt die folgende Bedingung:

- a. Innerhalb von 30 Tagen vor Versicherungs-Beginn darf sich zu keinem Zeitpunkt ein *terroristisches Ereignis* im Umkreis von 40 Kilometern um diesen Ort herum zugetragen haben.

29. Sofern *Sie* gemäß *Ihrer* Leistungs-Übersicht eine Sport & Aktiv-Versicherung abgeschlossen haben, gilt: *Sie* oder *Ihre Reisebegleitung* werden schwer krank (einschließlich der Diagnose einer *epidemisch* oder *pandemisch* auftretenden Krankheit wie COVID-19) oder *verletzen* sich schwer. Deshalb sind *Sie* oder *Ihre Reisebegleitung* nicht mehr in der Lage, an der Aktivität, die den Hauptzweck *Ihrer Reise* darstellt, teilzunehmen.

Es gilt die folgende Bedingung:

- a. Ein *Arzt* rät *Ihnen* vor *Ihrer* Abreise von der Teilnahme ab. Wenn der Arztbesuch vor Beginn der Aktivität nicht möglich ist, gilt: *Sie* müssen innerhalb von 48 Stunden nach der Aktivität bzw. sobald eine vertretbare Möglichkeit dazu besteht einen *Arzt* hinzuziehen. Dieser muss die Entscheidung, nicht an der Aktivität teilzunehmen, nachträglich bestätigen.

B. REISEABBRUCH-VERSICHERUNG

Falls *Sie Ihre Reise* wegen eines oder mehrerer der unten aufgeführten *versicherten Ereignisse* vorzeitig abbrechen, unterbrechen oder verlängern müssen, gilt: *Wir ersetzen Ihnen* bis zu der in *Ihrer Leistungs-Übersicht* hierfür angegebenen maximalen Versicherungs-Leistung (abzüglich etwaiger *Rückerstattungen*):

- i. den anteiligen Reisepreis. Dieser entspricht den gebuchten, aber nicht genutzten und nicht erstattungsfähigen Reiseleistungen.
- ii. zusätzliche Unterkunftskosten, die *Ihnen* entstehen, wenn *Sie* im Voraus gemeinsame Übernachtungen gebucht haben und *Ihre Reisebegleitung* die *Reise* abbrechen muss.
- iii. Notwendige Beförderungskosten, um *Ihre Reise* fortzusetzen oder an *Ihren Hauptwohnsitz* zurückzukehren
 - *Wir* erstatten *Ihnen* entweder die neu entstandenen Rückreisekosten an *Ihren Hauptwohnsitz* oder den Anteil *Ihrer* ursprünglichen Rückreisekosten, die das *Beförderungs-Unternehmen* einbehält, nicht jedoch beides.
- iv. zusätzliche *Unterkunfts-* und *Beförderungskosten*, wenn die Unterbrechung dazu führt, dass *Sie* länger als ursprünglich geplant an *Ihrem* Zielort (bzw. am Ort des Ereignisses) bleiben müssen. **Pro Person gilt ein Höchstbetrag von 100,- € pro Tag für maximal 10 Tage.**

WICHTIG (Obliegenheit): Sobald *Sie* selbst feststellen, dass *Sie Ihre Reise* abbrechen oder unterbrechen müssen, oder ein *Arzt Ihnen* dazu rät, gilt: *Sie* sind verpflichtet, alle nicht in Anspruch genommenen Reiseleistungen innerhalb von 48 Stunden zu stornieren (z. B. bei *Ihrem Reiseanbieter*). Wenn *Sie* diese Frist nicht einhalten und deshalb eine geringere *Rückerstattung* erhalten, wird die Differenz nicht von *uns* übernommen. Sollten *Sie* aufgrund einer schweren Erkrankung oder *Verletzung* nicht in der Lage sein, die 48-Stunden-Frist einzuhalten, müssen *Sie* dies unverzüglich nachholen, sobald *Sie* dazu in der Lage sind.

Die Folgen einer Obliegenheitsverletzung sind im Abschnitt Allgemeine Bestimmungen nachzulesen.

Versicherte Ereignisse:

1. *Sie* oder *Ihre Reisebegleitung* werden so krank (einschließlich der Diagnose einer *epidemisch* oder *pandemisch* auftretenden Krankheit wie COVID-19) oder *verletzen* sich so schwer, dass *Sie* gezwungen sind, *Ihre Reise* abzubreaken oder zu unterbrechen.

Es gelten die folgenden Bedingungen:

- a. *Sie* oder *Ihre Reisebegleitung* müssen sich von einem *Arzt* untersuchen lassen bzw. ärztlichen Rat einholen, bevor die Entscheidung zum Reiseabbruch fällt.
- b. *Sie* dürfen nicht in ein Land gereist sein, für das die Regierung *Ihres* Heimatlandes eine Reisewarnung ausgesprochen hat.

2. Ein *Familienangehöriger*, der nicht mit *Ihnen* reist, wird krank (einschließlich der Diagnose einer *epidemisch* oder *pandemisch* auftretenden Krankheit wie COVID-19) oder *verletzt* sich.

Es gilt die folgende Bedingung:

- a. Die Krankheit oder *Verletzung* muss von einem *Arzt* als lebensbedrohlich eingestuft werden oder einen *Krankenhaus*-Aufenthalt notwendig machen.

3. *Sie, Ihre Reisebegleitung, Familienangehörige* oder *Ihr Assistenzhund* sterben während *Ihrer Reise*.

4. *Sie* oder *Ihre Reisebegleitung* werden während *Ihrer Reise* unter *Quarantäne* gestellt, weil *Sie* Folgendem ausgesetzt waren:

- a. einer ansteckenden Krankheit, mit Ausnahme einer *Epidemie* oder *Pandemie* oder
- b. einer *epidemisch* oder *pandemisch* auftretenden Krankheit (z. B. COVID-19), jedoch nur, wenn alle nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:
 - i. Von der *Quarantäne* sind ausdrücklich *Sie* oder *Ihre Reisebegleitung* betroffen. D. h. *Sie* oder *Ihre Reisebegleitung* müssen in der *Quarantäne*-Anordnung oder -Anweisung persönlich namentlich benannt und aufgrund einer *Epidemie* oder *Pandemie* unter *Quarantäne* gestellt werden.
 - ii. Die *Quarantäne* wurde nicht generell (a) für einen Teil oder die Gesamtheit der Bevölkerung, für ein geografisches Gebiet, ein Gebäude oder ein Schiff verhängt. Die *Quarantäne* darf nicht verhängt worden sein, (b) weil *Sie* oder *Ihre Reisebegleitung* zuvor in ein bestimmtes Gebiet gereist sind oder von einem bestimmten Ort gekommen sind. Diese Bedingung (ii) gilt auch dann, wenn *Sie* oder *Ihre Reisebegleitung* ausdrücklich namentlich unter *Quarantäne* gestellt werden.

5. *Sie* oder *Ihre Reisebegleitung* haben einen *Verkehrsunfall*.

Eine der folgenden Bedingungen muss zutreffen:

- a. *Sie* oder *Ihre Reisebegleitung* benötigen ärztliche Hilfe.
- b. Das Fahrzeug muss repariert werden, weil es in keinem fahrbereiten Zustand ist.

6. *Sie* sind gesetzlich verpflichtet, zum Zeitpunkt *Ihrer Reise* an einem Gerichtstermin teilzunehmen.

Es gilt die folgende Bedingung:

- a. Die Teilnahme erfolgt nicht im Rahmen *Ihrer* beruflichen Tätigkeit. (Wenn *Sie* also beispielsweise in *Ihrer* Eigenschaft als Rechtsanwalt, Justizangestellter, Sachverständiger, Polizeibeamter oder im Rahmen einer anderen derartigen Tätigkeit teilnehmen, ist dies nicht versichert.)

7. *Ihr Hauptwohnsitz* wird unbewohnbar.

8. *Ihr Beförderungs-Unternehmen* kann *Sie* wegen eines der nachstehenden Ereignisse nicht innerhalb von 24 Stunden nach der ursprünglich geplanten Ankunftszeit an *Ihr* ursprünglich vorgesehenes Reiseziel bringen:

- A. *Naturkatastrophe*
- B. *Unwetter*
- C. Streik - nicht jedoch, wenn dieser bereits vor Abschluss *Ihrer Versicherung* angedroht oder angekündigt wurde
- D. von der Regierung angeordnete Einstellung des Flug- oder Zugbetriebs. Reisewarnungen oder -verbote einer Regierung oder Behörde sind hiervon ausgenommen.

Wenn es *Ihnen* jedoch möglich ist, auf einem anderen Weg an *Ihr* ursprüngliches Reiseziel zu gelangen, erstatten *wir Ihnen* folgende Kosten bis zur maximalen Versicherungs-Leistung *Ihrer* Reiseabbruch-Versicherung:

- i. die notwendigen Auslagen für die alternative Beförderung, abzüglich etwaiger *Rückerstattung* und
- ii. die Kosten für eine im Voraus gebuchte *Unterkunft*, die aufgrund *Ihrer* verspäteten Ankunft nicht genutzt wurde, abzüglich etwaiger *Rückerstattungen*.

Es gelten die folgenden Bedingungen:

- a. Die Beförderungsklasse der alternativen Beförderung darf nicht besser sein als die der ursprünglich gebuchten Beförderung.
 - b. Der Versicherungsschutz im Falle eines Streiks gilt nicht, wenn die streikenden Arbeitnehmer beim *Beförderungs-Unternehmen* oder seiner Tochtergesellschaft beschäftigt sind, bei dem *Sie Ihre Versicherung* abgeschlossen haben.
9. *Sie* oder *Ihre Reisebegleitung* sind als *Ersthelfer* tätig. *Sie* werden in dieser Eigenschaft während der *Reise* zum Einsatz gerufen, weil sich ein *Unfall* oder Notfall (einschließlich einer *Naturkatastrophe*) ereignet hat.
 10. *Sie* oder *Ihre Reisebegleitung* befinden sich in einem entführten Flugzeug, Zug, Fahrzeug oder Schiff.
 11. *Sie*, *Ihre Reisebegleitung* oder ein *Familienangehöriger* werden als Mitglied der Bundeswehr versetzt / abgeordnet oder der Urlaubsstatus wird geändert. Ausgenommen davon sind Änderungen aufgrund von Kriegs- oder Disziplinarmaßnahmen.
 12. *Sie* versäumen mindestens 50 % der Dauer *Ihrer Reise* aufgrund:
 - A. einer Verspätung eines *Beförderungs-Unternehmens* (hiervon ausgenommen ist, wenn die Beförderung vor der Abreise vom *Beförderungs-Unternehmen* abgesagt wird)
 - B. eines Streiks, außer wenn dieser vor dem Abschluss *Ihrer Versicherung* bereits angedroht oder angekündigt wurde
 - C. einer *Naturkatastrophe*
 - D. gesperrter oder unpassierbarer Straßen infolge von *Unwetter*
 - E. verlorener oder gestohlener Reisedokumente, die benötigt werden und nicht rechtzeitig vor der Fortsetzung *Ihrer Reise* wiederbeschafft werden können
 - i. *Sie* müssen nachweisen, dass *Sie* sich um Ersatzdokumente bemüht haben, um die *Reise* fortsetzen zu können.
 - F. innerer Unruhen
 13. Ein *Beförderungs-Unternehmen* verweigert *Ihnen* oder *Ihrer Reisebegleitung* die Beförderung aufgrund des Verdachts, dass *Sie* oder *Ihre Reisebegleitung* an einer ansteckenden Krankheit leiden (einschließlich einer *epidemisch* oder *pandemisch* auftretenden Krankheit wie COVID-19). Kein Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn *Sie* sich weigern, die Regeln oder Anforderungen für die *Reise* bzw. Einreise in *Ihr* Zielland einzuhalten bzw. diese missachten.
 14. *Sie* sollen bei der Geburt des Kindes eines *Familienangehörigen* anwesend sein.
 15. *Ihre Unterkunft* am Reiseziel wird *unbewohnbar*.
 16. Für *Ihre Reise* außerhalb des Landes, in dem sich *Ihr Wohnsitz* befindet, hatten *Sie* die Unterbringung bei Familienmitgliedern geplant. Diese können *Sie* jedoch nicht aufnehmen, weil ein Mitglied dieses Haushalts verstorben oder schwer erkrankt ist oder *verletzt* wurde.
 17. Regierungsbehörden ordnen an *Ihrem* Zielort eine Zwangsevakuierung an, während *Sie* sich auf *Ihrer Reise* befinden.
- Es gilt die folgende Bedingung:
- a. *Sie* haben die *Versicherung* abgeschlossen, bevor das Ereignis, das zu der Zwangsevakuierung führte, öffentlich bekanntgegeben wurde.
18. *Ihr Fahrzeug* oder das Fahrzeug *Ihrer Reisebegleitung* hat während *Ihrer Reise* eine *Fahrzeugpanne* und ist nicht mehr fahrbereit.
 19. Das Fahrzeug, das während *Ihrer Reise* als Hauptbeförderungsmittel dient, wird gestohlen.
 20. Sofern *Sie* eine *Versicherung* abgeschlossen haben, die gemäß *Ihrer Leistungs-Übersicht* „inklusive Abbruch bei Terror“ bietet, gilt: Ein *terroristisches Ereignis* geschieht an dem Ort, an den *Sie* laut *Ihrem* Reiseplan reisen wollen, bzw. im Umkreis von 100 Kilometern.
- Es gilt die folgende Bedingung:
- a. Innerhalb von 30 Tagen vor Versicherungs-Beginn darf sich zu keinem Zeitpunkt ein *terroristisches Ereignis* im Umkreis von 40 Kilometern um diesen Ort herum zugetragen haben.

C. VERSPÄTUNGS-VERSICHERUNG

Falls sich *Ihre Reise* oder die *Ihrer Reisebegleitung* wegen eines der unten aufgeführten *versicherten Ereignisse* verzögert, gilt: *Wir* ersetzen *Ihnen* bis zu der in *Ihrer Leistungs-Übersicht* hierfür angegebenen maximalen Versicherungs-Leistung folgende Auslagen (abzüglich etwaiger *Rückerstattungen*):

- i. *Wir* erstatten *Ihnen* die Kosten für nicht in Anspruch genommene im Voraus gebuchte Reiseleistungen sowie zusätzliche Aufwendungen, die *Ihnen* für den Zeitraum und am Ort *Ihrer* Verspätung für Mahlzeiten, *Unterkunft*, Kommunikation (z. B. Telefonkosten) und lokalen Transport entstehen. Es gilt dabei eine tägliche (je 24 Stunden) Obergrenze, die in *Ihrer Leistungs-Übersicht* aufgeführt ist:
 - Sofern *Sie* entsprechende Belege vorlegen können, gilt die Regelung „mit Belegen“.
 - Wenn *Sie* keine entsprechenden Belege vorlegen können, gilt die Regelung „ohne Belege“.
- ii. *Wir* erstatten die notwendigen Beförderungskosten, damit *Sie* sich entweder *Ihrer* Kreuzfahrt / Rundreise wieder anschließen oder an *Ihr* Reiseziel gelangen können, wenn *Sie* aufgrund der Verspätung die Abfahrt *Ihres* Kreuzfahrtschiffes oder *Ihrer* Rundreise versäumen.
- iii. *Wir* erstatten die notwendigen Beförderungskosten an *Ihr* Reiseziel oder zurück nach Hause, wenn *Sie* *Ihren* Flug oder *Ihren* Zug verpassen, weil es auf *Ihrem* Weg zum Flughafen oder Bahnhof eine Verspätung im *öffentlichen Nahverkehr* gab.

HINWEIS: *Wir* erstatten *Ihnen* keine Auslagen, für die *Ihr Beförderungs-Unternehmen* oder *Reiseanbieter* die Zahlung übernehmen muss.

Die Verspätung muss mindestens die in *Ihrer Leistungs-Übersicht* als erforderliche Verzögerung angegebene Stundenzahl betragen und auf eines der nachstehenden *versicherten Ereignisse* zurückzuführen sein:

1. Verspätung eines *Beförderungs-Unternehmens*
2. Streik, es sei denn, dieser wurde vor dem Abschluss *Ihrer Versicherung* bereits angedroht oder angekündigt
3. *Quarantäne*-Maßnahmen während *Ihrer Reise*, weil Sie Folgendem ausgesetzt waren:
 - a. einer ansteckenden Krankheit, mit Ausnahme einer *Epidemie* oder *Pandemie* oder
 - b. einer *epidemisch* oder *pandemisch* auftretenden Krankheit (z. B. COVID-19), jedoch nur, wenn alle nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:
 - i. Von der *Quarantäne* sind ausdrücklich Sie oder Ihre *Reisebegleitung* betroffen. D. h. Sie oder Ihre *Reisebegleitung* müssen in der *Quarantäne*-Anordnung oder -Anweisung persönlich namentlich benannt und aufgrund einer *Epidemie* oder *Pandemie* unter *Quarantäne* gestellt werden.
 - ii. Die *Quarantäne* wurde nicht generell (a) für einen Teil oder die Gesamtheit der Bevölkerung, für ein geografisches Gebiet, ein Gebäude oder ein Schiff verhängt. Die *Quarantäne* darf nicht verhängt worden sein, (b) weil Sie oder Ihre *Reisebegleitung* zuvor in ein bestimmtes Gebiet gereist sind oder von einem bestimmten Ort gekommen sind. Diese Bedingung (ii) gilt auch dann, wenn Sie oder Ihre *Reisebegleitung* ausdrücklich namentlich unter *Quarantäne* gestellt werden.
4. eine *Naturkatastrophe*
5. verloren gegangene oder gestohlene Reisedokumente
6. Entführung, es sei denn, es handelt sich um ein *terroristisches Ereignis*
7. innere Unruhen, es sei denn, es ergibt sich daraus ein *politisches Risiko*
8. ein *Verkehrsunfall*
9. ein *Beförderungs-Unternehmen* verweigert Ihnen oder Ihrer *Reisebegleitung* die Beförderung aufgrund des Verdachts, dass Sie oder Ihre *Reisebegleitung* an einer ansteckenden Krankheit leiden (einschließlich einer *epidemisch* oder *pandemisch* auftretenden Krankheit wie COVID-19). Dies gilt nicht, wenn Sie sich weigern, die Regeln oder Anforderungen für die *Reise* bzw. Einreise in Ihr Zielland einzuhalten bzw. diese missachten.

D. REISEGEPÄCK-VERSICHERUNG

Wenn Ihr *Reisegepäck* während *Ihrer Reise* verloren geht, beschädigt oder gestohlen wird, gilt: Wir zahlen Ihnen den jeweils niedrigsten der folgenden Beträge (abzüglich etwaiger *Rückerstattungen*), höchstens jedoch die in *Ihrer Leistungs-Übersicht* angegebene maximale Versicherungs-Leistung bei Gepäckverlust:

- i. die Kosten für die Reparatur des beschädigten *Reisegepäcks* oder
- ii. die Kosten für den Ersatz des verloren gegangenen, beschädigten oder gestohlenen *Reisegepäcks* zum aktuellen Marktpreis durch einen identischen oder gleichartigen Gegenstand. Für jedes volle Jahr, in dem Ihnen der Gegenstand seit dem ursprünglichen Kaufdatum zur Nutzung zur Verfügung stand, wird die Erstattungssumme um 20 % gekürzt, maximal um 70 %.

Wenn die Versicherungs-Summe bei Eintritt des Versicherungsfalles niedriger ist als der Zeitwert (Unterversicherung), kürzen wir die Entschädigung nicht (Unterversicherungsverzicht).

Es gelten die folgenden Bedingungen (Obliegenheiten):

- a. Sie haben alle notwendigen Maßnahmen getroffen, um Ihr *Reisegepäck* sicher und unversehrt zu verwahren und wiederzuerlangen.
- b. Sie haben innerhalb von 24 Stunden nach Entdecken des Schadens bei den zuständigen Behörden vor Ort, dem *Beförderungs-Unternehmen*, Beherbergungs-Betrieb oder Reiseveranstalter eine Schadenanzeige mit einer Beschreibung der Gegenstände und deren Wert aufgegeben. Behalten Sie einen Nachweis davon ein.
- c. Im Falle eines Diebstahls von *Wertgegenständen* sind Sie verpflichtet, dies zur Anzeige zu bringen und eine Kopie des Polizeiberichts aufzubewahren.
- d. Sie müssen Originalquittungen oder andere Kaufbelege für die verloren gegangenen, beschädigten oder gestohlenen Gegenstände vorlegen. **Bei Gegenständen ohne Originalquittung oder anderweitigen Kaufbeleg erstatten wir höchstens 50 % der Kosten für den Ersatz des verloren gegangenen, beschädigten oder gestohlenen Gegenstands durch einen identischen oder gleichartigen Artikel.**
- e. Sie müssen den Diebstahl oder Verlust eines Mobilfunkgeräts bei Ihrem Netzanbieter anzeigen und die Sperrung des Geräts beantragen.

Die Folgen einer Obliegenheitsverletzung sind im Abschnitt Allgemeine Bestimmungen nachzulesen.

Nicht versichert sind:

1. Tiere, einschließlich deren sterbliche Überreste
2. Autos, Motorräder, Motoren, Flugzeuge, Wasserfahrzeuge und andere Fahrzeuge sowie entsprechendes Zubehör und Ausrüstung
3. Hörgeräte, verschreibungspflichtige Brillen und Kontaktlinsen
4. künstliche Zähne, Prothesen und orthopädische Hilfsmittel
5. Rollstühle und andere Mobilitätshilfen
6. Güter des täglichen Bedarfs, Medikamente, medizinische Ausrüstung / Zubehör sowie verderbliche Waren
7. Tickets, Reisepässe, Urkunden, Pläne und Entwürfe, Briefmarken und sonstige Dokumente
8. Bargeld, Devisen, Kreditkarten, Schuldscheine oder Schuldtitel, handelbare Wertpapiere, Reiseschecks, Wertpapiere, Edelmetalle und Schlüssel
9. Teppiche
10. Antiquitäten und Kunstgegenstände
11. zerbrechliche und empfindliche Gegenstände

12. Schuss- und andere Waffen, einschließlich Munition
13. immaterielle Güter, einschließlich Software und elektronische Daten
14. Geschäfts- oder Handelsgüter
15. Güter, die nicht *Ihr* Eigentum sind
16. *Wertgegenstände*, die aus einem verschlossenen oder unverschlossenen Auto gestohlen werden
17. Gepäckstücke:
 - a. während des Transports, es sei denn, dieser erfolgt durch *Ihr Beförderungs-Unternehmen*
 - b. in oder auf einem Autoanhänger
 - c. die sich unbeaufsichtigt in einem unverschlossenen Fahrzeug befinden
 - d. die sich unbeaufsichtigt in einem verschlossenen Fahrzeug befinden, es sei denn, das *Gepäck* ist von außen nicht sichtbar
18. Gepäckstücke, die verlegt oder vergessen werden oder die verloren gehen, während sie sich in *Ihrem* Besitz befinden

E. GEPÄCKVERSÄTUNGS-VERSICHERUNG

Wenn sich *Ihr Reisegepäck* durch Verschulden eines *Reiseanbieters* während *Ihrer Reise* verspätet, gilt: *Wir* erstatten *Ihnen* die mit Belegen nachgewiesenen Kosten, die *Ihnen* bis zum Eintreffen *Ihres* Gepäcks für notwendige Ersatzkäufe entstehen, bis zu der in *Ihrer Leistungs-Übersicht* hierfür angegebenen maximalen Versicherungs-Leistung.

Es gelten die folgenden Bedingungen:

- a. Diese Bedingung gilt in jedem Fall: *Ihr* Gepäck muss mindestens um die in *Ihrer Leistungs-Übersicht* unter Gepäckverspätung angegebene Stundenzahl verspätet sein.
- b. Sofern *Sie* keine Quittungen für *Ihre* Ersatzkäufe vorlegen können, erstatten *wir* maximal den in *Ihrer Leistungs-Übersicht* angegebenen Betrag „ohne Belege“. Dies gilt nur während der *Reise*, aber nicht für die Rückreise an *Ihren* Wohnort.

F. REISE-KRANKENVERSICHERUNG INKL. KRANKEN-RÜCKTRANSPORT

In der Reise-Krankenversicherung erstatten *wir Ihnen* die entstandenen *angemessenen und üblichen Kosten* der medizinischen und zahnmedizinischen Notfall-Behandlung. Voraussetzung ist, dass die Notfall-Behandlung während *Ihrer Reise* ins Ausland wegen eines der nachstehenden *versicherten Ereignisse* erforderlich ist:

1. Während *Ihrer Auslandsreise* erkranken *Sie* plötzlich und unerwartet (einschließlich der Diagnose einer *epidemisch* oder *pandemisch* auftretenden Krankheit wie COVID-19).
2. Während *Ihrer Auslandsreise* haben *Sie* eine Zahnverletzung oder -entzündung, verlieren eine Füllung oder ein Zahn bricht ab. Eine zahnärztliche Behandlung ist erforderlich.

Wenn *Sie* stationär in ein *Krankenhaus* aufgenommen werden müssen, gilt: *Wir* können eine Kostenübernahme-Erklärung abgeben oder eine Vorauszahlung tätigen, sofern das *Krankenhaus* dem zustimmt.

Ihre Kinder, die vor dem Ende der 36. Schwangerschaftswoche während *Ihrer Auslandsreise* zu früh geboren werden, haben Anspruch auf vollen Versicherungsschutz in der Reise-Krankenversicherung.

WICHTIG: Wenn *Sie* bei einer gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) versichert sind, haben *Sie* unter bestimmten Umständen Ansprüche gegen diese, wenn im Ausland eine *medizinisch notwendige* Heilbehandlung stattfindet. (Ob *Sie* Ansprüche haben, hängt insbesondere davon ab, ob *Sie* in ein Land der EU, in ein Land mit einschlägigem Sozialversicherungsabkommen oder in ein Land ohne ein solches Abkommen reisen.) *Unsere* Leistungspflicht aus diesem Versicherungs-Vertrag besteht gleichrangig neben der *Ihrer* GKV. Nehmen *Sie* uns zuerst in Anspruch, werden *wir* die volle Leistung erbringen. *Wir* können von *Ihrer* GKV Ausgleich fordern, soweit *Ihnen* dadurch kein Nachteil entsteht.

Es gelten die folgenden Bedingungen und Ausschlüsse:

- a. Die Notfall-Behandlung muss *medizinisch notwendig sein* und die Versorgung muss durch einen *Arzt, Zahnarzt, ein Krankenhaus* oder einen anderen zur Ausübung des *Arzt- oder Zahnarztberufs* Berechtigten erfolgen.
- b. Nicht versichert sind Behandlungen, die nach Ablauf *Ihres* Versicherungsschutzes erbracht werden.
- c. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nur auf Behandlungs-Kosten für Krankheiten oder *Verletzungen*, die während *Ihrer Reise* im Ausland aufgetreten sind.
- d. Nicht versichert ist die medizinische Versorgung oder Behandlung im Allgemeinen, die aufschiebbar ist. Dies gilt insbesondere für die nachstehend aufgeführte medizinische Versorgung / Behandlung:
 1. nicht zwingend erforderliche kosmetische Chirurgie oder Behandlungen
 2. regelmäßige Untersuchungen zur Kontrolle oder Vorsorge
 3. Langzeit-Pflege
 4. Allergie-Behandlungen (außer in lebensbedrohlichen Situationen oder bei sehr schweren Allergie-Symptomen)
 5. Untersuchungen oder medizinische Versorgung wegen des Verlusts oder der Beschädigung von Hörgeräten, Zahnprothesen, Brillen und Kontaktlinsen
 6. Physiotherapie, Rehabilitation oder Palliativversorgung (außer wenn dies zur Stabilisierung *Ihres* Gesundheitszustandes notwendig ist)
 7. experimentelle Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden
 8. jede andere medizinische oder zahnärztliche Behandlung, die nicht wegen eines Notfalls erfolgt
- e. Nicht versichert sind *Reisen* in Länder, für die die Regierung *Ihres* Heimatlandes eine Reisewarnung ausgesprochen hat.

KRANKEN-RÜCKTRANSPORT

WICHTIG:

- Bei einem akuten und lebensbedrohlichen Notfall suchen *Sie* sofort eine örtliche Notfall-Versorgung auf.
- *Wir* bieten selbst keine medizinische oder Notfall-Versorgung an.
- *Wir* handeln in Übereinstimmung mit sämtlichen nationalen und internationalen Gesetzen und Vorschriften. *Unsere* Leistungen organisieren *wir* vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständigen lokalen Behörden sowie der jeweils geltenden Reise- und Regulierungsbeschränkungen.

Notfall-Transport zur nächstgelegenen geeigneten medizinischen Einrichtung

Wenn *Sie* während *Ihrer Reise* schwer erkranken (einschließlich der Diagnose einer *epidemisch* oder *pandemisch* auftretenden Krankheit wie COVID-19) oder *verletzt* werden, übernehmen *wir* die Kosten für den Notfall-Transport vom Ort, an dem der Notfall eingetreten ist, zum nächsten geeigneten *Arzt* oder zu einer medizinischen Einrichtung. Wenn *wir* feststellen, dass die medizinischen Einrichtungen vor Ort nicht geeignet sind, eine angemessene medizinische Versorgung zu gewährleisten, gilt:

1. *Unser* medizinischer Dienst holt beim *Arzt* vor Ort die notwendigen Informationen ein, um unter Berücksichtigung *Ihres* allgemeinen Gesundheitszustandes eine angemessene Entscheidung zum weiteren Vorgehen treffen zu können.
2. *Wir* suchen das nächstgelegene geeignete verfügbare *Krankenhaus* oder eine andere geeignete verfügbare Einrichtung und organisieren und bezahlen *Ihren* Transport dorthin.
3. *Wir* organisieren und bezahlen eine *medizinische Begleitperson*, wenn *wir* feststellen, dass diese notwendig ist.

Die folgenden Bedingungen gelten für die zuvor aufgeführten Punkte 1., 2. und 3.:

- a. *Sie* oder eine Person, die in *Ihrem* Namen handelt, müssen uns kontaktieren und *wir* müssen sämtliche Vereinbarungen zum Notfall-Transport im Voraus treffen. Wenn *wir* den Transport nicht genehmigt und organisiert haben, erstatten *wir* maximal den Betrag, den *wir* gezahlt hätten, wenn *wir* den Transport organisiert hätten. Für Notfall-Transporte, die *Sie* selbst organisieren, können *Sie* von *uns* in keinerlei Hinsicht Unterstützung erhalten.

Hierbei handelt es sich um eine Obliegenheit. Die Folgen einer Obliegenheitsverletzung sind im Abschnitt Allgemeine Bestimmungen nachzulesen.

- b. Sämtliche Beurteilungen bezüglich *Ihrer* Evakuierung müssen von medizinischen Fachkräften getroffen werden, die in den Ländern, in denen sie praktizieren, zugelassen sind.
- c. *Sie* sind verpflichtet, den Entscheidungen des Medizinischen Dienstes *unserer* Assistance Folge zu leisten.

Hierbei handelt es sich um eine Obliegenheit. Die Folgen einer Obliegenheitsverletzung sind im Abschnitt Allgemeine Bestimmungen nachzulesen.

- d. Mindestens ein Rettungsdienst muss bereit sein, *Sie* von *Ihrem* aktuellen Standort in das benannte *Krankenhaus* oder die benannte Einrichtung zu transportieren.
- e. **Nicht versichert sind Reisen in Länder, für die die Regierung Ihres Heimatlandes eine Reisewarnung ausgesprochen hat.**

Kranken-Rücktransport (Ihr Rücktransport an Ihren Wohnort, nachdem Sie medizinisch betreut wurden)

Falls *Sie* während *Ihrer Reise* schwer erkranken (einschließlich der Diagnose einer *epidemisch* oder *pandemisch* auftretenden Krankheit wie COVID-19) oder *verletzt* werden, gilt: Wenn *unser* medizinischer Dienst in Übereinstimmung mit dem behandelnden *Arzt* bestätigt, dass *Sie* gesundheitlich stabil genug sind und eine Rückreise medizinisch sinnvoll und vertretbar ist, erbringen *wir* folgende Leistungen:

1. *Wir* organisieren und bezahlen *Ihre* Rückreise mit einem gewerblichen *Beförderungs-Unternehmen*. Die Beförderungsklasse dieser Rückreise darf nicht besser sein als die ursprüngliche gebuchte Beförderung, es sei denn, dies ist aus medizinischen Gründen erforderlich. Etwaige *Rückerstattungen* für nicht genutzte Beförderungs-Leistungen verrechnen *wir*. Der Kranken-Rücktransport erfolgt an einen der folgenden Orte:
 - a. *Ihren Hauptwohnsitz*
 - b. einen Ort *Ihrer* Wahl im Land *Ihres* Wohnsitzes
 - c. eine medizinische Einrichtung in der Nähe *Ihres Hauptwohnsitzes* oder an einem Ort *Ihrer* Wahl im Land *Ihres* Wohnsitzes. In jedem Fall muss die medizinische Einrichtung bereit und in der Lage sein, *Sie* als Patienten aufzunehmen, und muss von *unserem* medizinischen Dienst als medizinisch geeignet für *Ihre* Weiterbetreuung eingestuft werden.
2. *Wir* organisieren und bezahlen eine *medizinische Begleitung*, wenn *unser* medizinischer Dienst feststellt, dass eine solche Begleitung notwendig ist.

Es gelten die folgenden Bedingungen:

- a. Spezielle Anforderungen hinsichtlich der Beförderung müssen *medizinisch notwendig* sein (wenn *Sie* beispielsweise aus medizinischen Gründen bei *Ihrer Reise* mehr als einen Sitzplatz benötigen).
- b. *Sie* oder eine Person, die in *Ihrem* Namen handelt, müssen uns kontaktieren und *wir* müssen sämtliche Vereinbarungen zum Kranken-Rücktransport im Voraus treffen. Wenn *wir* den Transport nicht genehmigt und organisiert haben, erstatten *wir* maximal den Betrag, den *wir* gezahlt hätten, wenn *wir* den Transport organisiert hätten. Für Notfall-Transporte, die *Sie* selbst organisieren, können *Sie* von *uns* in keinerlei Hinsicht Unterstützung erhalten.

Hierbei handelt es sich um eine Obliegenheit. Die Folgen einer Obliegenheitsverletzung sind im Abschnitt Allgemeine Bestimmungen nachzulesen.

- c. Sämtliche Beurteilungen bezüglich *Ihres* Kranken-Rücktransportes müssen von medizinischen Fachkräften getroffen werden, die in den Ländern, in denen sie praktizieren, zugelassen sind.
- d. *Sie* sind verpflichtet, den Entscheidungen des Medizinischen Dienstes *unserer* Assistance Folge zu leisten.
Hierbei handelt es sich um eine Obliegenheit. Die Folgen einer Obliegenheitsverletzung sind im Abschnitt Allgemeine Bestimmungen nachzulesen.
- e. Mindestens ein Rettungsdienst oder *Beförderungs-Unternehmen* muss bereit sein, *Sie* von *Ihrem* aktuellen Standort an *Ihren* bevorzugten Zielort zu transportieren.
- f. **Nicht versichert sind Reisen, die *Sie* gegen die Anordnung oder Empfehlung unternommen haben, welche die Regierung oder eine öffentlichen Behörde des Ortes, von dem aus *Sie* Ihre Reise antreten oder der Ihr Reiseziel ist oder durch den *Sie* durchreisen, ausgesprochen hat.**

Krankenbesuch (ein Freund oder Familienangehöriger reist zu Ihnen)

Wenn Ihnen der behandelnde Arzt mitteilt, dass Sie während Ihrer Reise länger als fünf Tage im Krankenhaus bleiben müssen oder dass Ihr Zustand lebensbedrohlich ist, gilt: Wir organisieren und bezahlen für einen Freund oder Familienangehörigen die Hin- und Rückreise in der kostengünstigsten Klasse eines Beförderungs-Unternehmens, damit dieser bei Ihnen sein kann.

Es gilt die folgende Bedingung:

- a. Sie oder eine Person, die in Ihrem Namen handelt, müssen uns kontaktieren und wir müssen sämtliche Vereinbarungen zum Krankenbesuch im Voraus treffen. Wenn wir den Krankenbesuch nicht genehmigt und organisiert haben, erstatten wir maximal den Betrag, den wir gezahlt hätten, wenn wir den Krankenbesuch organisiert hätten. Für Notfall-Transporte, die Sie selbst organisieren, können Sie von uns in keinerlei Hinsicht Unterstützung erhalten.

Hierbei handelt es sich um eine Obliegenheit. Die Folgen einer Obliegenheitsverletzung sind im Abschnitt Allgemeine Bestimmungen nachzulesen.

Rückkehr von Angehörigen (Heimreise von Minderjährigen und Betreuungsbedürftigen)

Im Falle Ihres Todes oder wenn der behandelnde Arzt feststellt, dass Sie während Ihrer Reise länger als 24 Stunden im Krankenhaus bleiben müssen, gilt: Wir organisieren und zahlen die Beförderung Ihrer Reisebegleitung, wenn diese minderjährig oder auf Ihre Vollzeitaufsicht und -betreuung angewiesen ist, an einen der folgenden Orte:

1. Ihren Hauptwohnsitz oder
2. einen Ort nach Wahl im Land Ihres Wohnsitzes.

Wenn Ihre Reisebegleitung minderjährig oder auf Ihre Vollzeitaufsicht und -betreuung angewiesen ist, gilt: Falls wir dies für notwendig erachten, übernehmen wir die Organisation und die entstehenden Kosten, damit ein volljähriger Familienangehöriger diese begleiten kann.

Die Beförderung erfolgt mit einem Beförderungs-Unternehmen in der ursprünglich gebuchten Beförderungsklasse. Etwaige Rückerstattungen für nicht genutzte Beförderungs-Leistungen verrechnen wir.

Es gelten die folgenden Bedingungen:

- a. Diese Leistung steht Ihnen nur während Ihres Krankenhaus -Aufenthaltes oder im Falle Ihres Todes zu und nur dann, wenn kein volljähriger Familienangehöriger mit Ihnen reist, der in der Lage ist, Ihre minderjährige oder betreuungsbedürftige Reisebegleitung zu betreuen.
- b. Sie oder eine Person, die in Ihrem Namen handelt, müssen uns kontaktieren und wir müssen sämtliche Vereinbarungen für die Rückreise im Voraus treffen. Wenn wir die Rückreise nicht genehmigt und organisiert haben, erstatten wir maximal den Betrag, den wir gezahlt hätten, wenn wir die Rückreise organisiert hätten. Für Notfall-Transporte, die Sie selbst organisieren, können Sie von uns in keinerlei Hinsicht Unterstützung erhalten.

Hierbei handelt es sich um eine Obliegenheit. Die Folgen einer Obliegenheitsverletzung sind im Abschnitt Allgemeine Bestimmungen nachzulesen.

Überführungskosten (Rückführung Ihrer sterblichen Überreste an Ihren Heimatort)

Wir organisieren und tragen angemessene und notwendige Kosten für die Überführung Ihrer sterblichen Überreste an einen der folgenden Orte:

1. ein Bestattungsunternehmen in der Nähe Ihres Hauptwohnsitzes oder
2. ein Bestattungsunternehmen im Land Ihres Wohnsitzes

Es gelten die folgenden Bedingungen:

- a. Jemand muss sich in Ihrem Namen mit uns in Verbindung setzen und wir müssen sämtliche Vereinbarungen zur Überführung im Voraus treffen. Wenn wir die Überführung nicht genehmigt und organisiert haben, erstatten wir maximal den Betrag, den wir gezahlt hätten, wenn wir die Überführung organisiert hätten. Für Überführungen, die Sie selbst organisieren, können Sie von uns in keinerlei Hinsicht Unterstützung erhalten.

Hierbei handelt es sich um eine Obliegenheit. Die Folgen einer Obliegenheitsverletzung sind im Abschnitt Allgemeine Bestimmungen nachzulesen.

- b. Der Tod muss während Ihrer Reise eingetreten sein.

Wenn ein Familienangehöriger beschließt, die Beerdigung oder Einäscherung für Sie vor Ort zu organisieren, gilt: Wir erstatten die notwendigen Kosten maximal in der Höhe der Kosten, die uns entstanden wären, wenn wir Ihre sterblichen Überreste zu einem Bestattungs-Unternehmen in der Nähe Ihres Hauptwohnsitzes überführt hätten.

Such-, Rettungs- und Bergungskosten

Wenn Sie während Ihrer Reise als vermisst gemeldet und gesucht werden müssen, weil zu befürchten ist, dass Ihnen etwas zugestoßen ist, oder wenn Sie aus einer Gefahrensituation gerettet oder geborgen werden müssen, gilt: Wir übernehmen die Kosten für Such-, Rettungs- und Bergungsaktionen durch ein professionelles Rettungsteam bis zu der in Ihrer Leistungs-Übersicht angegebenen maximalen Versicherungs-Leistung für diese Dienste.

G. REISEHAFTPFLICHT-VERSICHERUNG

Wir bieten Versicherungsschutz bei Haftpflicht-Risiken des täglichen Lebens bis zu der in Ihrer Leistungs-Übersicht hierfür angegebenen maximalen Versicherungs-Leistung. Versichert ist, wenn Sie von einem Dritten wegen eines Schadenereignisses aufgrund gesetzlicher Haftpflicht-Bestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

Es gelten folgende Bedingungen:

- a. Das Schadenereignis muss während der Reise eingetreten sein.
- b. Das Schadenereignis hat einen Personen- oder Sachschaden verursacht bzw. soll einen solchen verursacht haben, durch welches einem Dritten unmittelbar ein Schaden entstanden ist.

Wie schützen wir Sie vor Haftpflicht-Ansprüchen? In welchem Umfang leisten wir Entschädigung?

- i. Wir prüfen die Haftung, wehren unberechtigte Ansprüche ab und stellen Sie von berechtigten Ansprüchen frei. Ein Anspruch gilt als berechtigt, wenn:
 - a. wir die Entschädigungspflicht anerkennen.
 - b. wir Ihr Anerkenntnis genehmigen.
 - c. wir einen Vergleich schließen oder genehmigen.
 - d. eine gerichtliche Entscheidung vorliegt.Geben Sie ohne unsere Zustimmung ein Anerkenntnis ab oder schließen einen Vergleich, bindet es uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.
- ii. Wir geben alle uns zweckmäßig erscheinenden Erklärungen zur Beilegung oder Abwehr des Anspruchs in Ihrem Namen ab. Hierzu sind wir bevollmächtigt.
- iii. Wenn der Geschädigte oder dessen Rechtsnachfolger den Haftpflicht-Anspruch gerichtlich geltend macht, gilt: Wir führen den Rechtsstreit auf unsere Kosten in Ihrem Namen.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche:

1. die aufgrund Ihrer vertraglichen oder sonstigen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.
2. die Sie oder Ihre Reisebegleitung und / oder mitreisende Familienangehörige untereinander geltend machen.
3. des Versicherungs-Nehmers gegenüber der versicherten Person.
4. wegen der Übertragung einer Krankheit durch Sie.
5. wegen Schäden aus beruflicher Tätigkeit.
6. auf Gehalt, Ruhegehalt, Lohn oder sonstige festgesetzte Bezüge, Verpflegung, ärztliche Behandlung im Fall der Dienstbehinderung und Fürsorge-Ansprüche.
7. auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung, auf Ersatz von Vermögensschäden wegen der Verzögerung der Leistung oder wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretenden Ersatzleistungen. Dies gilt auch dann, wenn es sich hierbei um gesetzliche Ansprüche handelt.
8. aus der Ausübung der Jagd.
9. wegen Schäden infolge der Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeug-Rennen, Box- oder Ringkämpfen sowie der Vorbereitung hierzu.
10. wegen Schäden an fremden Sachen, die Sie (a) gemietet oder geliehen, (b) durch verbotene Eigenmacht erlangt oder (c) in Obhut genommen haben.
Ausnahme: Die Beschädigung von Räumen in Gebäuden, insbesondere von gemieteten Ferienwohnungen und Hotelzimmern oder der Unterkunft ist versichert. Nicht versichert ist das Mobiliar.
Wenn Sie bei Gasteltern wohnen: Es besteht auch Versicherungsschutz für Haftpflicht-Ansprüche aus der Beschädigung von beweglichen Sachen der Gasteltern bis zu maximal 10.000,- € je versicherter Person und Versicherungsfall. Ansprüche wegen Verschleißes, Abnutzung oder übermäßiger Beanspruchung sind nicht versichert.
11. gegen Sie als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraft-, Luft- oder motorgetriebenen Wasserfahrzeuges: Wenn der Gebrauch des Fahrzeuges Schäden verursacht, ist dies nicht versichert.
12. gegen Sie als Halter und Hüter von Tieren.
13. die mit dem vorsätzlichen Begehen einer Straftat im unmittelbaren Zusammenhang stehen.

Wichtig: Was müssen Sie im Schadenfall tun (Besondere Obliegenheiten)?

- a. Sie müssen uns innerhalb einer Woche Folgendes melden: den Versicherungsfall und wenn gegen Sie ein Anspruch auf Entschädigung erhoben wird.
- b. Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens oder den Erlass eines Strafbefehls oder eines Mahnbescheids müssen Sie uns unverzüglich melden. Dies gilt auch, wenn uns der Versicherungsfall bereits bekannt ist.
- c. Sie müssen uns unverzüglich melden, wenn ein Anspruch mit gerichtlicher oder staatlicher Hilfe gegen Sie geltend gemacht wird.
- d. Sie sind verpflichtet, unseren Anweisungen Folge zu leisten und insbesondere einen Haftpflicht-Anspruch anzuerkennen, zu befriedigen oder einem Vergleich zuzustimmen, wenn wir dies verlangen.
- e. Kommt es zum Prozess über den Haftpflicht-Anspruch, müssen Sie uns die Prozessführung überlassen, dem von uns bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht erteilen und alle vom Anwalt oder von uns angeforderten Auskünfte erteilen.
- f. Gegen gerichtliche oder staatliche Verfügungen auf Schadenersatz müssen Sie fristgemäß Widerspruch erheben oder die erforderlichen Rechtsbehelfe ergreifen. Sie tun dies, ohne eine entsprechende Weisung von uns abzuwarten.
- g. Wenn Sie infolge veränderter Verhältnisse das Recht erlangen, die Aufhebung oder die Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, gilt: Sie sind verpflichtet, uns bei Kenntnis solcher Umstände unverzüglich zu unterrichten und dieses Recht in Ihrem Namen von uns ausüben zu lassen.

Die Folgen einer Obliegenheitsverletzung sind im Abschnitt Allgemeine Bestimmungen nachzulesen.

H. REISEUNFALL-VERSICHERUNG

Wenn ein Unfall während der Reise zu Ihrer dauernden Invalidität oder zu Ihrem Tod führt, bieten wir Versicherungsschutz bis zu der in Ihrer Leistungs-Übersicht hierfür angegebenen maximalen Versicherungs-Leistung.

Ein Unfall liegt vor, wenn Sie durch ein plötzlich von außen auf Ihren Körper einwirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheits-Schädigung erleiden. Ein Unfall liegt auch vor, wenn Sie sich durch eine erhöhte Kraftanstrengung ein Gelenk verrenken oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln zerren oder zerreißen.

Leistung im Todesfall

Der Unfall führt innerhalb eines Jahres zu Ihrem Tod: Wir zahlen die für den Todesfall vereinbarte Versicherungs-Summe an Ihre Erben oder an eine von Ihnen festgelegte bezugsberechtigte Person.

Dauernde Invalidität

Wenn der *Unfall* zu einer dauernden Beeinträchtigung *Ihrer* körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) führt, gelten folgende Bedingungen:

- a. Die Invalidität muss innerhalb eines Jahres nach dem *Unfall* eingetreten sein.
- b. Die Invalidität muss spätestens vor Ablauf einer Frist von weiteren drei Monaten ärztlich festgestellt und geltend gemacht sein.

Wir erbringen höchstens die in *Ihrer* Leistungs-Übersicht für die Reiseunfall-Versicherung angegebene maximale Versicherungs-Leistung:

- i. Bei vollständiger Invalidität zahlen *wir* die volle für den Invaliditätsfall vereinbarte Versicherungs-Summe. Bei Teilinvalidität zahlen *wir* den entsprechenden Teil der Versicherungs-Summe. Die Höhe der Leistung richtet sich nach dem Grad der Invalidität.
 - a. Als feste Invaliditätsgrade gelten ohne Ausnahme: bei Verlust oder Funktionsunfähigkeit
eines Arms: 70 %
einer Hand: 55 %
eines Daumens: 20 %
eines Fingers: 10 %
eines Beins: 70 %
eines Fußes: 40 %
einer Zehe: 5 %
eines Auges: 50 %
des Gehörs auf einem Ohr: 30 %
des Geruchs- oder des Geschmackssinnes: 10 %
Wenn die genannten Körperteile oder Sinnesorgane nur zum Teil verloren oder in ihrer Funktion beeinträchtigt sind, gilt: *Wir* leisten den entsprechenden Teil der genannten Invaliditätsgrade.
 - b. Wenn durch den *Unfall* Körperteile oder Sinnesorgane betroffen sind, die oben unter (a.) nicht geregelt sind, gilt: Maßgebend für *unsere* Leistung ist, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit beeinträchtigt ist. Dabei werden ausschließlich medizinische Gesichtspunkte berücksichtigt.
 - c. Wenn durch den *Unfall* mehrere körperliche oder geistige Funktionen beeinträchtigt sind, gilt: Die Invaliditätsgrade, die sich nach (a.) und (b.) ergeben, werden zusammengerechnet. Insgesamt leisten *wir* maximal 100 %.
 - d. Wenn durch den *Unfall* eine körperliche oder geistige Funktion betroffen ist, die schon vorher dauernd beeinträchtigt war, gilt: *Wir* nehmen einen Abzug in Höhe dieser Vorinvalidität vor. Diesen bemessen *wir* nach (a.) bis (c.).
 - e. Wenn Krankheiten oder Gebrechen bei der durch den *Unfall* hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt haben, gilt: *Wir* kürzen die Leistung entsprechend, falls dieser Anteil mindestens 25 % beträgt.
 - f. Innerhalb eines Jahres nach dem *Unfall* können *Sie* Invaliditätsleistung nur bis zur Höhe der für den Todesfall vereinbarten Versicherungs-Summe beanspruchen, wenn das Heilverfahren noch nicht abgeschlossen ist.
- ii. Falls der Anspruch auf Invaliditätsleistung nach (i.) bereits entstanden war, aber der Invaliditätsgrad noch nicht abschließend festgelegt wurde, gilt: Wenn *Sie* innerhalb eines Jahres nach dem *Unfall* aus unfallfremder Ursache versterben oder wenn *Sie* mehr als ein Jahr nach dem *Unfall* gleichgültig aus welcher Ursache versterben, leisten *wir* nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der zuletzt erhobenen ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.
- iii. *Wir* benötigen den Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen. Bei der Invaliditätsleistung benötigen *wir* zusätzlich den Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit dies für die Bemessung des Invaliditätsgrads notwendig ist. *Wir* sind verpflichtet, innerhalb von einem Monat zu erklären, ob und in welcher Höhe *wir* einen Anspruch anerkennen. Bei Invaliditätsleistung beträgt die Frist drei Monate ab dem Zeitpunkt, zu dem *uns* die Unterlagen zugehen.

Wichtig: *Sie* und *wir* sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich erneut ärztlich bemessen zu lassen. Dies gilt für die ersten drei Jahrenach Eintritt des *Unfalls*. Dieses Recht muss vor Ablauf der Frist ausgeübt werden. Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als *wir* bereits erbracht haben, so verzinsen *wir* den Mehrbetrag mit 5 % jährlich.

Nicht versichert sind:

1. **Unfälle durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, Schlaganfälle und Krampfanfälle, die den ganzen Körper ergreifen. Dies gilt auch, wenn der Zustand auf Alkohol- oder Drogen zurückzuführen ist.**
2. **Unfälle, die Ihnen bei vorsätzlicher Ausführung einer Straftat zustoßen.**
3. **Unfälle, die Ihnen als Luftfahrzeugführer (auch Luftsportgeräte) oder als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeuges zustoßen.**
4. **Gesundheits-Schäden durch Heilmaßnahmen und andere Eingriffe in Ihren Körper.**
5. **Gesundheits-Schäden durch Strahlen, Infektionen und Vergiftungen (Ausnahme: Sie wurden durch einen Unfall hervorgerufen).**
6. **Schäden an Bandscheiben, Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen (Ausnahme: Der Unfall ist die überwiegende Ursache).**
7. **Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen - gleichgültig, wodurch diese verursacht sind.**
8. **Der Todesfall, wenn dieser innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eintritt: Es besteht dann kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.**

Wichtig: Was müssen Sie nach einem Unfall tun (Besondere Obliegenheiten)?

- a. *Sie* sind verpflichtet, sich von den durch *uns* beauftragten Ärzten untersuchen zu lassen. *Wir* zahlen die notwendigen Kosten für die Untersuchung, ggf. einschließlich eines dadurch entstandenen Verdienstausschlags.
- b. *Sie* sind verpflichtet, die behandelnden oder begutachtenden Ärzte, andere Versicherer, Sozialversicherungsträger und Behörden von der Schweigepflicht zu entbinden.

Die Folgen einer Obliegenheitsverletzung sind im Abschnitt Allgemeine Bestimmungen nachzulesen.

Verpasste Aktivität

Wenn Sie an einer oder mehreren der von Ihnen im Voraus gebuchten Aktivitäten während Ihrer Reise wegen eines der unten aufgeführten versicherten Ereignisse nicht teilnehmen können, gilt: Wir erstatten Ihnen Ihre nicht erstattungsfähigen Auslagen, die Ihnen für diese Aktivitäten entstanden sind, bis zu der maximalen Versicherungs-Leistung für verpasste Aktivitäten. Etwaige Rückerstattungen verrechnen wir. Bitte beachten Sie, dass dieser Versicherungsschutz nur greift, solange die jeweilige Aktivität noch nicht begonnen hat.

Versicherte Ereignisse:

1. Sie, Ihre Reisebegleitung oder ein Familienangehöriger die/der an der Aktivität teilnimmt, erkranken (einschließlich der Diagnose einer epidemisch oder pandemisch auftretenden Krankheit wie COVID-19) oder verletzen sich.

Es gelten die folgenden Bedingungen:

- a. Die Krankheit oder Verletzung muss so schwer sein, dass eine Teilnahme an der Aktivität unzumutbar ist und
- b. ein Arzt rät Ihnen, Ihrer Reisebegleitung oder einem Familienangehörigen vor Beginn der Aktivität von einer Teilnahme ab. Wenn der Arztbesuch vor Beginn der Aktivität nicht möglich ist, gilt: Sie, Ihre Reisebegleitung oder der Familienangehörige müssen innerhalb von 48 Stunden nach der Aktivität bzw. sobald eine vertretbare Möglichkeit dazu besteht, einen Arzt hinzuziehen. Dieser muss die Entscheidung, nicht an der Aktivität teilzunehmen, nachträglich bestätigen.

2. Ein Familienangehöriger, der nicht an der Aktivität teilnimmt, wird krank oder verletzt sich.

Es gilt die folgende Bedingung:

- a. Die Krankheit oder Verletzung muss von einem Arzt als lebensbedrohlich eingestuft werden, einen Krankenhaus -Aufenthalt notwendig machen oder Ihre Betreuung erfordern.

3. Ihr Tod oder der Tod Ihrer Reisebegleitung.

4. Der Tod eines Familienangehörigen oder Ihres Assistenzhundes am Tag des Beginns der geplanten Aktivität oder innerhalb von 30 Tagen davor.

5. Ihre im Voraus gebuchte Aktivität wird vom Veranstalter wegen Unwetter abgesagt.

6. Ihr Skigebiet sperrt mindestens 75 % seiner Skilifte wegen Schneemangel oder Schneeüberschuss.

Es gilt die folgende Bedingung:

- a. Die Schließung erstreckt sich über mindestens 50 % der normalen Betriebszeiten an dem Kalendertag, an dem Sie Ihre Liftkarten benutzen wollen.

Sportgeräte-Versicherung

Wenn Ihre Sportgeräte bei einem Reiseanbieter verloren gehen oder beschädigt werden oder während Ihrer Reise gestohlen werden, gilt: Wir zahlen Ihnen den niedrigeren der folgenden Beträge (abzüglich etwaiger Rückerstattungen), höchstens jedoch die in Ihrer Leistungs-Übersicht angegebene maximale Versicherungs-Leistung für Beschädigung, Verlust oder Diebstahl von Sportgeräten:

- i. die Kosten für die Reparatur der beschädigten Sportgeräte oder
- ii. die Kosten für den Ersatz der verloren gegangenen, beschädigten oder gestohlenen Sportgeräte durch identische oder gleichartige Geräte. Dabei wird für jedes volle Jahr, in dem das Gerät seit dem ursprünglichen Kaufdatum zur Nutzung zur Verfügung stand, die Erstattungssumme um 20 % gekürzt, maximal um 70 %.

Wenn die Versicherungs-Summe bei Eintritt des Versicherungsfalles niedriger ist als der Zeitwert (Unterversicherung), kürzen wir die Entschädigung nicht (Unterversicherungsverzicht).

Es gelten die folgenden Bedingungen (Obliegenheiten):

- a. Sie haben alle notwendigen Maßnahmen getroffen, um Ihre Sportgeräte sicher und unversehrt zu verwahren und wiederzuerlangen.
- b. Sie haben innerhalb von 24 Stunden nach Entdecken des Schadens bei den zuständigen Behörden vor Ort, dem Beförderungs-Unternehmen, Beherbergungs-Betrieb oder Reiseveranstalter eine Verlustanzeige mit einer Beschreibung der Gegenstände und deren Wert aufgegeben. Behalten Sie einen Nachweis davon ein.
- c. Sie müssen Originalquittungen oder andere Kaufbelege für die verloren gegangenen, beschädigten oder gestohlenen Gegenstände vorlegen. Bei Gegenständen ohne Originalquittung oder anderweitigen Kaufbeleg erstatten wir höchstens 50 % der Kosten für den Ersatz des verloren gegangenen, beschädigten oder gestohlenen Gegenstands durch einen identischen oder gleichartigen Artikel.

Die Folgen einer Obliegenheitsverletzung sind im Abschnitt Allgemeine Bestimmungen nachzulesen.

Nicht versichert sind:

1. andere Geräte als Sportgeräte
2. Tiere, einschließlich deren sterbliche Überreste
3. Autos, Motorräder, Motoren, Drohnen, Flugzeuge, Wasserfahrzeuge und andere Fahrzeuge sowie entsprechendes Zubehör und Ausrüstung
4. Hörgeräte, verschreibungspflichtige Brillen und Kontaktlinsen, es sei denn, diese wurden speziell für den Gebrauch bei einer bestimmten Sportart angefertigt
5. Prothesen und orthopädische Hilfsmittel, es sei denn, diese wurden speziell für den Gebrauch bei einer bestimmten Sportart angefertigt
6. Rollstühle und andere Mobilitätshilfen, es sei denn, diese wurden speziell für den Gebrauch bei einer bestimmten Sportart angefertigt
7. immaterielle Güter, einschließlich Software und elektronische Daten

8. **Geschäfts- oder Handelsgüter**
9. **Güter, die nicht *Ihr* Eigentum sind**
10. **Sportgeräte**
 - a. **während des Transports, es sei denn, dieser erfolgt durch *Ihr* Beförderungs-Unternehmen**
 - b. **in oder auf einem Autoanhänger**
 - c. **die sich unbeaufsichtigt in einem unverschlossenen Fahrzeug befinden**

Versicherungsschutz für ausgeliehene Sportgeräte

Wenn *Ihre Sportgeräte* während *Ihrer* Hinreise durch Verschulden eines *Reiseanbieters* verloren gehen oder verspätet eintreffen oder während *Ihrer Reise* beschädigt oder gestohlen werden, gilt: *Wir* erstatten *Ihnen* die notwendigen Auslagen für die Anmietung von Ersatz-*Sportgeräten*, die *Sie* während *Ihrer Reise* benutzen können, bis zu der in *Ihrer* Leistungs-Übersicht angegebenen maximalen Versicherungs-Leistung für ausgeliehene *Sportgeräte*. Nicht versichert sind motorisierte Geräte oder Fahrzeuge.

Es gilt die folgende Bedingung (Obliegenheit):

- a. *Sie* haben innerhalb von 24 Stunden nach Entdecken des Verlustes oder der Beschädigung bei den zuständigen Behörden vor Ort, dem *Reiseanbieter*, Beherbergungs-Unternehmen oder Reiseveranstalter eine Verlustanzeige mit einer Beschreibung der Gegenstände aufgeben.

Such-, Rettungs- und Bergungskosten

Wenn *Sie* während *Ihrer Reise* als vermisst gemeldet und gesucht werden müssen oder aus einer Gefahrensituation gerettet oder geborgen werden müssen, gilt: *Wir* übernehmen die Kosten für Such-, Rettungs- und Bergungsaktionen durch ein professionelles Rettungsteam bis zu der in *Ihrer* Leistungs-Übersicht angegebenen maximalen Versicherungs-Leistung für diese Dienste. Die hierfür angegebene maximale Versicherungs-Leistung gilt zusätzlich zu allen anderen Such-, Rettungs- und Bergungsleistungen, die *Ihre* abgeschlossene *Versicherung* beinhaltet.

J. REISE-ASSISTANCE

Bei Notfällen sind *wir* für *Sie* da. *Unser* 24-Stunden-Notfall-Service bietet *Ihnen* rund um die Uhr schnelle und fachkundige Hilfe weltweit. In den nachfolgend genannten Situationen unterstützen *wir Sie*:

Informationen vor der Reise

Wir informieren *Sie* über die Sicherheitslage und gesundheitliche Risiken im jeweiligen Reiseland und über für die *Reise* notwendige Impfungen.

Vermittlung eines Arztes oder einer medizinischen Einrichtung

Wenn *Sie* während *Ihrer Reise* die Hilfe eines *Arztes* oder einer medizinischen Einrichtung in Anspruch nehmen müssen, sind *wir Ihnen* bei der Suche gerne behilflich. *Wir* nennen *Ihnen* geeignete Anlaufstellen, wo Deutsch oder Englisch gesprochen wird.

Unterstützung bei Krankenhaus-Aufenthalt

Wenn *Sie* eine Reise-Krankenversicherung abgeschlossen haben und in ein *Krankenhaus* eingeliefert werden, bleibt *unser* medizinischer Dienst mit *Ihnen* und *Ihrem* behandelnden *Arzt* in Kontakt. Auf *Ihren* Wunsch informieren *wir Ihre* Familie und *Ihren* Hausarzt über *Ihre* Krankheit oder *Verletzung* und halten sie bezüglich *Ihres* Zustands auf dem Laufenden.

Medizinischer Dolmetscher-Service

Wir stehen *Ihnen* mit Übersetzungs-Dienstleistungen zur Seite, falls *Sie* im *Ausland* Hilfe benötigen. *Wir* erklären Diagnosen und andere medizinische Begriffe.

Unterstützung bei verlorenen Reisedokumenten

Wenn *Ihr* Reisepass oder sonstige Reisedokumente verloren gehen oder gestohlen werden, unterstützen *wir Sie* bei der Beschaffung *Ihrer* Ersatzdokumente und, falls notwendig, der Änderung *Ihrer* Reiseplanung.

Unterstützung beim Geldtransfer im Notfall

Wenn sich *Ihre Reise* verzögert oder unterbrochen wird oder *Ihnen* Reisezahlungsmittel abhanden kommen und *Sie* zusätzliches Geld für unerwartete Ausgaben benötigen, unterstützen *wir Sie*: *Wir* stellen den Kontakt zur Hausbank her. *Wir* helfen dabei, einen Geldtransfer von der Bank bzw. von *Ihren Familienangehörigen* oder Freunden zu organisieren.

Rechtlicher Beistand und Kontakt zu Behörden

Wir helfen *Ihnen* bei der Beschaffung eines Anwaltes und eines Dolmetschers, wenn *Sie* verhaftet oder mit Haft bedroht werden. *Wir* informieren *Sie* über das nächstgelegene Konsulat (Adresse und telefonische Erreichbarkeit).

Nachrichten-Übermittlung im Notfall

Wir helfen *Ihnen*, eine wichtige Nachricht an eine Person in *Ihrer* Heimat zu übermitteln.

Die Allgemeinen Ausschlüsse für *Ihren* Reiseschutz gelten für den gesamten abgeschlossenen Versicherungs-Vertrag. Ein „Ausschluss“ bezeichnet etwas, das nicht durch den vorliegenden Versicherungs-Vertrag abgedeckt ist. Hierfür bieten *wir* keine Zahlungen oder Dienstleistungen an.

Diese *Versicherung* bietet keinen Versicherungsschutz in den nachfolgend aufgeführten Fällen. Das gilt sowohl für Schäden, die direkt darauf zurückzuführen sind, wie auch für Schäden, die indirekt darauf zurückzuführen sind - und zwar unabhängig davon, ob *Sie* selbst, *Ihre Reisebegleitung* oder *Familienangehörige* davon betroffen sind:

1. Sämtliche Schäden, Umstände oder Ereignisse, die zum Zeitpunkt des Versicherungs-Abschlusses bekannt, vorhersehbar, beabsichtigt oder erwartet waren (für *Vorerkrankungen* gelten besondere Regeln - siehe dazu die Definitionen).
2. *Vorerkrankungen* - soweit nicht gemäß Definitionen ausdrücklich versichert.
3. Wenn *Sie* sich absichtlich selbst verletzen oder wenn *Sie* einen Selbstmordversuch unternehmen oder Selbstmord begehen.
4. Normal verlaufende, komplikationslose Schwangerschaften oder Geburten, wenn nicht im Rahmen der Reiserücktritt- oder Reiseabbruch-Versicherung ausdrücklich ein entsprechender Versicherungsschutz gewährt wird.
5. Fruchtbarkeitsbehandlungen oder medizinisch nicht indizierter Schwangerschaftsabbruch.
6. Psychische Erkrankungen: soweit nicht gemäß Definitionen im Rahmen der Reiserücktritt- oder Reiseabbruch-Versicherung ausdrücklich ein entsprechender Versicherungsschutz gewährt wird. Im Rahmen der Reise-Krankenversicherung besteht Versicherungsschutz mit Ausnahme von psychoanalytischer und psychotherapeutischer Behandlung sowie Hypnose.
7. Konsum oder Missbrauch von Alkohol oder Drogen oder damit zusammenhängende körperliche Symptome. Dies gilt nicht für Medikamente, die von einem *Arzt* verschrieben wurden und vorschriftsmäßig eingenommen werden.
8. Schäden, die vorsätzlich herbeigeführt wurden.
9. Tätigkeit als Besatzungsmitglied (einschließlich Trainee oder Auszubildender) an Bord eines Flugzeugs, Nutzfahrzeugs oder gewerblichen Wasserfahrzeugs.
10. Teilnahme an oder Training für die Teilnahme an einem professionellen oder semi-professionellen Sportwettbewerb.
11. Teilnahme an Extremsportarten und sehr risikoreichen Sport- und Freizeitaktivitäten im Allgemeinen und folgenden Aktivitäten im Besonderen:
 - a. Jede *Aktivität in großer Höhe*, BASE-Jumping oder Freeclimbing
 - b. Rafting / Kayaking im Wildwasser über Schwierigkeitsgrad V oder Kanufahren im Wildwasser über Schwierigkeitsgrad III
 - c. Heli-Skifahren, Skifahren oder Snowboarden in einem von den Betreibern des Skigebiets als nicht sicher ausgewiesenem Gebiet
 - d. Selbstverteidigungs- oder Kampfsportarten, Stierläufe oder Teilnahme an Rodeos
 - e. Teilnahme an Rennen mit motorisierten Fahrzeugen oder Wasserfahrzeugen, außer Go-Karts
 - f. Apnoetauchen in einer Tiefe von mehr als 10 Metern oder Gerätetauchen in einer Tiefe von mehr als 30 Metern oder, für nicht zertifizierte Taucher, das Tauchen ohne einen zertifizierten Tauchlehrer
 Risikoreiche Sport- und Freizeit-Aktivitäten, die nicht vom Versicherungsschutz ausgenommen sind, sind nur versichert, wenn sie
 - i. im Rahmen *Ihrer Reise* organisiert wurden.
 - ii. von einem Unternehmen angeboten werden, das, soweit erforderlich, lizenziert ist.
 - iii. nicht gesetzlich verboten sind.
 Wichtig (Obliegenheit): *Sie* sind verpflichtet, bei der Ausübung *Ihrer* sportlichen Aktivitäten die empfohlene Schutzausrüstung zu tragen, um den Versicherungsschutz zu gewährleisten.
 Die Folgen einer Obliegenheitsverletzung sind im Abschnitt Allgemeine Bestimmungen nachzulesen.
12. Eine *strafbare Handlung*, die zu einer Verurteilung führt, außer wenn *Sie*, *Ihre Reisebegleitung* oder ein *Familienangehöriger* Opfer einer solchen Handlung sind.
13. Eine *Epidemie* oder *Pandemie*, wenn nicht in der Reiserücktritt- oder Reiseabbruch-Versicherung oder in der Reise-Krankenversicherung inkl. Kranken-Rücktransport ausdrücklich ein entsprechender Versicherungsschutz gewährt wird.
14. *Naturkatastrophen*, sofern diese nicht ausdrücklich durch die Reiserücktritt-, Reiseabbruch- oder die Verspätungs-Versicherung abgedeckt sind.
15. Luft-, Wasser- oder andere Verschmutzungen oder die Gefahr einer solchen Schadstoff-Freisetzung, einschließlich thermischer, biologischer und chemischer Verschmutzung oder Verseuchung.
16. Kernreaktionen, -strahlung oder radioaktive Verseuchung.
17. Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse.
18. Militärdienst, wenn nicht ausdrücklich durch die Reiserücktritt- oder Reiseabbruch-Versicherung abgedeckt.
19. Zivile Unruhen oder Aufstand, wenn nicht in der Reiseabbruch- oder Verspätungs-Versicherung ausdrücklich ein entsprechender Versicherungsschutz gewährt wird.
20. *Terroristische Ereignisse*, wenn nicht in der Reiserücktritt-, Reiseabbruch- oder in der Verspätungs-Versicherung ausdrücklich ein entsprechender Versicherungsschutz gewährt wird. Medizinische Notfälle und Rettungstransporte sind jedoch versichert.
21. *Politische Risiken*.
22. *Cyber-Risiko*.
23. Maßnahmen der Staatsgewalt, Reisewarnungen oder -verbote seitens einer Regierung oder Behörde, es sei denn, sie sind ausdrücklich im Rahmen der Reiserücktritt- oder Reiseabbruch-Versicherung abgedeckt.
24. Die vollständige Einstellung der Geschäftstätigkeit eines *Reiseanbieters* aufgrund seiner Finanzsituation, mit oder ohne Insolvenzanmeldung.
25. Einschränkungen des *Reiseanbieters* in Bezug auf das *Gepäck*, einschließlich medizinischem Versorgungsmaterial und medizinischer Ausrüstung.
26. Abnutzung durch normalen Gebrauch oder fehlerhafte Materialien oder mangelhafte Verarbeitung.
27. Jede Art von medizinischer Versorgung oder Behandlung während der *Reise*, die *Sie* absichtlich herbeiführen oder die Anlass für die *Reise* sind.
28. *Reisen*, die *Sie* unternehmen, obwohl eine Reisewarnung oder -Anordnung seitens einer Regierung oder Behörde vorliegt.

Kein Versicherungsschutz besteht bei Aktivitäten, die gegen geltende Gesetze oder Vorschriften verstoßen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Wirtschafts- / Handelssanktionen oder Embargos.

WICHTIG: Sie haben keinen Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn:

1. die Tickets oder Fahrscheine *Ihres Beförderungs-Unternehmens* keine Reisedaten enthalten.
2. die Reisedaten in *Ihrem* Versicherungs-Nachweis nicht *Ihren* tatsächlichen Reisedaten entsprechen. Davon ausgenommen sind *Versicherungen*, die im Rahmen einer One-Way-Buchung (einfache Strecke) abgeschlossen wurden.

WICHTIGE HINWEISE FÜR DEN VERSICHERUNGSFALL

Was müssen Sie immer beachten, wenn ein Versicherungsfall eintritt?

Sie müssen den Schaden möglichst gering halten und beweisen. Sichern Sie deshalb bitte in jedem Fall geeignete Nachweise zum Schadeneintritt (z. B. Schadenbestätigung, Attest) und zum Umfang des Schadens (z. B. Rechnungen, Belege). Sie können *Ihren* Versicherungsfall schnell und bequem online unter www.allianz-reiseversicherung.de/versicherungsfall melden.

Was müssen Sie tun, wenn fraglich ist, ob Sie Ihre Reise antreten können oder an einer gebuchten Aktivität teilnehmen können?

Ist die Teilnahme an einer *Reise* oder einer im Voraus gebuchten Aktivität durch ein *versichertes Ereignis* unzumutbar bzw. unmöglich, gilt: Sie müssen die *Reise* bzw. die Aktivität unverzüglich stornieren und *uns* informieren.

ACHTUNG: Tritt die erhoffte Heilung oder Besserung bei einer schweren Krankheit oder *Unfallverletzung* nicht ein und Sie stornieren deshalb die *Reise* / Aktivität zu einem späteren Zeitpunkt doch noch, gilt: Wir ersetzen nicht die höheren Stornokosten, die durch die verspätete Stornierung entstehen. **Kontaktieren Sie uns bitte immer – unabhängig von der Einschätzung Ihres Arztes zu den Aussichten auf**

Genesung: Wenden Sie sich unverzüglich nach Eintritt der Erkrankung oder Unfallverletzung an unseren medizinischen Dienst (Stornoberatung). Folgen Sie *unserer* Empfehlung, ob und wann die *Reise* zu stornieren ist, wird die Versicherungs-Leistung nicht gekürzt. Wir ersetzen *Ihnen* im Versicherungsfall die vertraglich geschuldeten Stornokosten abzüglich der vereinbarten Selbstbeteiligung und abzüglich der *Rückerstattungen*, die Sie von anderer Stelle erhalten.

Dazu benötigen wir:

- die **Reisebestätigung** mit Angabe der gebuchten Leistungen, der Reise-Teilnehmer und des Reisepreises
- den **Versicherungs-Nachweis**
- die **Stornokosten-Rechnung** sowie den **Zahlungsnachweis** (bei Stornierung einer Ferienwohnung oder eines anderen Objektes eine Bestätigung des Vermieters, dass keine Weitervermietung möglich war)
- den **Schadennachweis**:
 - bei Erkrankung, *Unfallverletzung*, Impfunverträglichkeit oder Schwangerschaft ein ärztliches Attest (mit Geburtsdatum, Krankheits- und Behandlungsbeginn und Befund). Einen Vordruck für ein ärztliches Attest können Sie bei *uns* anfordern. Ggf. benötigen wir auch eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung.
 - bei Tod eine Sterbeurkunde
 - bei Verlust des Arbeitsplatzes das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers mit Angabe der Kündigungsgründe usw.

Was müssen Sie beachten, wenn Sie Ihre Reise nicht planmäßig beenden können oder verspätet antreten müssen?

Wenn Sie die *Reise* wegen eines *versicherten Ereignisses* ungeplant beenden oder unterbrechen oder verspätet antreten, dann reichen Sie zur Erstattung von Kosten bitte folgende Unterlagen ein:

- die **Reisebestätigung** mit Angabe der gebuchten Leistungen, der Reisteilnehmer und des Reisepreises
- den **Versicherungs-Nachweis**
- **Belege** über zusätzliche Anreise- oder Rückreisekosten und eine Abrechnung des Reiseveranstalters über die nicht genutzten Leistungen
- den **Schadennachweis**, z. B. ärztliches Attest vom Arzt am Urlaubsort (mit Geburtsdatum, Krankheits- und Behandlungsbeginn und Befund) oder polizeiliche Bestätigung eines Unglücksfalls oder dergleichen

Woran müssen Sie denken, wenn Ihr Reisegepäck / Sportgerät beschädigt oder gestohlen wird oder verspätet ankommt?

Wenn Ihr *Reisegepäck* / *Sportgerät* beim Transport beschädigt wird oder abhandenkommt oder verspätet ankommt, melden Sie dies bitte unverzüglich dem verantwortlichen Unternehmen. Stellen Sie den Schaden erst später (etwa beim Auspacken) fest, müssen Sie dies innerhalb von sieben Tagen nach der Annahme schriftlich nachmelden.

Wichtig: Die meisten *Beförderungs-Unternehmen* stellen Schadenbestätigungen aus, die Sie bei *uns* einreichen müssen.

Bei Schäden, die Sie am Reiseziel feststellen, hilft *Ihnen* ggf. die Reiseleitung, eine **schriftliche Bestätigung der Schadenmeldung** zu erhalten. **Bei Diebstahl** und anderen Straftaten erstatten Sie bitte unverzüglich eine Anzeige bei der nächsten Polizei-Dienststelle. Lassen Sie sich eine **Durchschrift des Polizei-Protokolls** geben oder zumindest eine Bestätigung, dass Sie Anzeige erstattet haben.

Wie verhalten Sie sich bei Krankheit, Verletzung oder anderen Notfällen während der Reise?

Wenden Sie sich bei schweren *Verletzungen* oder Krankheiten, besonders vor *Krankenhaus*-Aufenthalt, bitte unverzüglich an *unseren* medizinischen Dienst, damit die angemessene Behandlung bzw. der Kranken-Rücktransport sichergestellt werden kann.

Für die Erstattung *Ihrer* auf der *Reise* verauslagten Kosten reichen Sie bitte **Original-Rechnungen und / oder -Rezepte** ein.

Wichtig: Aus den Rechnungen müssen der Name der behandelten Person, die Bezeichnung der Erkrankung, die Behandlungsdaten und die einzelnen ärztlichen Leistungen mit den entsprechenden Kosten hervorgehen. Rezepte müssen Angaben über die verordneten Medikamente, die Preise und den Stempel der Apotheke enthalten.

Woran müssen Sie bei Ansprüchen aus der Reiseunfall- oder Reisehaftpflicht-Versicherung denken?

Notieren Sie sich bitte **Namen und Anschriften von Zeugen**, die das Schadenereignis beobachtet haben. Lassen Sie sich eine **Kopie des Polizei-Protokolls** aushändigen, falls die Polizei zu Ermittlungen eingeschaltet wurde. Informieren Sie *uns* und reichen Sie diese Unterlagen und Informationen mit *Ihrer* Schadenmeldung ein.

Wenn *Sie* mit *uns* den Versicherungs-Vertrag abgeschlossen haben, sind *Sie* Versicherungs-Nehmer. *Sie* schulden *uns* den Versicherungs-Beitrag. *Sie* sind verpflichtet, den anderen mitversicherten Personen diese Versicherungs-Bedingungen und die Datenschutzhinweise zur Verfügung zu stellen.

Als versicherte Person genießen *Sie* Versicherungsschutz. *Sie* sind im Versicherungs-Nachweis namentlich genannt oder gehören zu dem dort beschriebenen Personenkreis.

Für *Ihre* versicherte *Reise* besteht Versicherungsschutz im vereinbarten Geltungsbereich.

Wann müssen *Sie* den Versicherungs-Beitrag bezahlen?

Der Beitrag ist sofort nach Abschluss des Versicherungs-Vertrags fällig und bei Übermittlung des Versicherungsscheins zu zahlen. Tritt der Versicherungsfall ein, müssen *wir* nur leisten, wenn der Beitrag bezahlt ist oder wenn *Sie* als Versicherungs-Nehmer kein Verschulden daran trifft, dass der Beitrag nicht gezahlt wurde. Dies müssen *Sie uns* nachweisen.

Welche Pflichten haben *Sie* im Versicherungsfall (Allgemeine Obliegenheiten)?

Sie müssen den Schaden möglichst gering halten und unnötige Kosten vermeiden.

Sie sind verpflichtet, *uns* den Versicherungsfall unverzüglich anzuzeigen und zu beschreiben (Ereignis und Umfang). Dafür müssen *Sie uns* wahrheitsgemäß jede Auskunft geben, die nötig ist, um den Sachverhalt zu klären, und *uns* ermöglichen, Ursache und Höhe des geltend gemachten Anspruchs zu prüfen. *Sie* müssen den Schaden durch Rechnungen und Belege im Original nachweisen.

Damit *wir* unsere Leistungspflicht und den Leistungsumfang beurteilen können, müssen *Sie* außerdem *Ihre Ärzte* von der Schweigepflicht entbinden, soweit dies nötig ist. Wenn *Sie* die Entbindung von der Schweigepflicht nicht erteilen und *uns* auch nicht auf andere Weise eine Prüfung ermöglichen, müssen *wir* keine Versicherungs-Leistungen erbringen.

Folgen einer Obliegenheitsverletzung: Was passiert, wenn *Sie* eine Pflicht verletzen?

Verletzen *Sie* eine Pflicht vorsätzlich, können *wir* die Versicherungs-Leistung verweigern. Verletzen *Sie* eine Pflicht grob fahrlässig, können *wir* die Leistung in dem Umfang kürzen, welcher der Schwere *Ihres* Verschuldens entspricht. *Sie* müssen beweisen, dass *Sie* nicht grob fahrlässig gehandelt haben.

Wenn *Sie* nachweisen, dass die Verletzung der Pflicht keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang *unserer* Leistungspflicht hat, müssen *wir* die Versicherungs-Leistung erbringen. Dies gilt nicht, wenn *Sie* arglistig gehandelt haben.

Wann verjährt *Ihr* Anspruch auf Leistung aus *Ihrem* Versicherungs-Vertrag?

Ihr Anspruch auf *unsere* Versicherungs-Leistung verjährt in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und *Sie* die Umstände, die den Anspruch begründen, kannten oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten kennen müssen.

Wann zahlen *wir* die Versicherungs-Leistung?

Wir zahlen die Versicherungs-Leistung innerhalb von zwei Wochen, nachdem *wir* *Ihren* Anspruch abschließend geprüft haben. Die Erstattung erfolgt immer per Überweisung auf das Konto eines Kreditinstituts.

Was gilt, wenn *Sie* Ersatzansprüche gegen Dritte haben?

Wenn *Sie* wegen des Schadenereignisses Ansprüche gegen Dritte haben, gehen diese auf *uns* über. Das gilt bis zur Höhe der Zahlung, die *Sie* von *uns* erhalten haben, und soweit *Ihnen* daraus kein Nachteil entsteht. *Ihre* Ansprüche auf Leistungen aus anderen privaten Versicherungs-Verträgen gehen *unserer* Eintrittspflicht vor. *Wir* treten in Vorleistung, sofern *wir* von *Ihnen* zuerst in Anspruch genommen werden.

Es gilt die folgende Bedingung:

- a. Wenn *Ihre* Ansprüche gegen Dritte auf *uns* übergegangen sind, müssen *Sie uns* dies auf *unseren* Wunsch hin schriftlich bestätigen.

Was gilt für Erklärungen und Anzeigen *uns* gegenüber? Welche Form müssen diese haben und wer darf sie entgegennehmen?

Sie und *wir* müssen Anzeigen und Willenserklärungen in Textform abgeben (z. B. Brief, Fax, E-Mail). Versicherungs-Vertreter sind nicht bevollmächtigt, Anzeigen oder Willenserklärungen zu einem Versicherungsfall anzunehmen.

Welches Gericht in Deutschland ist zuständig? Welches Recht findet Anwendung?

Wenn *Sie* Ansprüche aus *Ihrem* Versicherungs-Vertrag geltend machen wollen, können *Sie* zwischen folgenden Gerichtsständen wählen: München oder der Ort in Deutschland, an dem *Sie* zum Zeitpunkt der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben.

Wenn *wir* Ansprüche gegen *Sie* gerichtlich geltend machen wollen, ist der Gerichtsstand an dem Ort, an dem *Sie* zum Zeitpunkt der Klageerhebung *Ihren* Wohnsitz haben.

Es gilt deutsches Recht, soweit dies nach internationalem Recht zulässig ist.



Versicherungsschein

AD-Nr. 3310935

Vers.-Nr. Buchungsnummer Ihrer Reise*

Informationen und Leistungsbeschreibung zu Ihrer Reiseversicherung

Gilt ausschließlich für Leistungen, die über L'TUR gebucht worden sind. Die Prämien entnehmen Sie bitte Ihrer Reisebestätigung.

L'TUR Versicherungsschutz

1 Reise-Rücktrittsversicherung

Wenn Sie aus einem versicherten Grund von einer Reisebuchung zurücktreten oder eine Reise verspätet antreten, ersetzen wir Ihnen die vertraglich geschuldeten Stornokosten bzw. die Hinreise-Mehrkosten. Versicherte Gründe sind z. B.:

- Unfallverletzung
- unerwartete und schwere Erkrankung
- Tod
- Verlust des Arbeitsplatzes
- Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses
- Schwangerschaft, Komplikationen während der Schwangerschaft
- Kurzarbeit

Selbstbehalt: Kein Selbstbehalt bei allen versicherten Ereignissen mit Ausnahme von ambulant behandelten Erkrankungen. In diesem Fall beträgt der Selbstbehalt 20 % des erstattungsfähigen Schadens.

2 Reiseabbruch-Versicherung

Leistet für zusätzliche Rückreisekosten bei vorzeitiger oder verspäteter Rückreise und bei Reiseabbruch innerhalb der 1. Hälfte (max. innerhalb der ersten 8 Reisetage) der Reise den vollen, später den anteiligen Reisepreis und erstattet die nicht in Anspruch genommenen Reiseleistungen bei verspätetem Reiseantritt. Versicherte Gründe sind z. B.:

- Unfallverletzung
- unerwartete und schwere Erkrankung, Tod
- Erheblicher Schaden am Eigentum
- Verkehrsmittelverspätung
- Naturkatastrophen und Elementarereignisse am Urlaubsort

(Selbstbehalt siehe Reise-Rücktrittsversicherung)

3 Reise-Krankenversicherung

Hilfestellung und Kostenübernahme für

- ambulante Behandlung beim Arzt
- stationäre Heilbehandlung im Krankenhaus
- ärztlich verordnete Arznei- und Verbandmittel und Hilfsmittel
- medizinisch sinnvollen und vertretbaren Rücktransport

Selbstbehalt: Kein Selbstbehalt

4 Notfall-Versicherung

Hilft bei Notfällen, die der versicherten Person während der Reise zustoßen, z. B. Hilfe bei notwendigem Reiseabbruch, bei Strafverfolgung oder Verlust von Zahlungsmitteln und Dokumenten.

Weltweiter Notruf-Service auf Reisen

Telefon +49 40 5555-7877

5 Reisegepäck-Versicherung

Versicherungssumme:

- für Einzelpersonen 2.000,- EUR
- für Familien^{*)} 4.000,- EUR

Selbstbehalt: Kein Selbstbehalt

^{*)} Als Familie gelten maximal 2 Erwachsene und mindestens 1 mitreisendes Kind (maximal 7 Kinder) bis zum 21. Geburtstag. Es ist kein Verwandtschaftsverhältnis oder gemeinsamer Wohnsitz erforderlich.

*sofern eine Versicherungsleistung gebucht wurde

Abschlussfrist: Der Vertragsabschluss einer Reise-Rücktrittsversicherung muss bis 30 Tage vor Reisebeginn erfolgen. Liegen zwischen Reisebuchung und Reiseantritt 30 Tage oder weniger, müssen Sie die Reise-Rücktrittsversicherung spätestens am 3. Werktag nach der Reisebuchung abschließen. Für die übrigen Versicherungsverträge müssen die Abschlüsse vor Antritt der Reise für deren gesamte Dauer erfolgen. Der Vertrag kommt trotz Prämienzahlung nicht zustande, wenn Sie diese Fristen bei Abschluss des Vertrages nicht einhalten.

Diese Informationen zu Ihrer Reiseversicherung und die Buchungsbestätigung gelten zusammen als Prämienrechnung im Sinne des § 5 Abs. 4 VersStG.
Versicherungssteuer: Der Steuersatz beträgt 19 %, jedoch ist die Reise-Krankenversicherung solo gemäß § 4 Nr. 5 VersStG steuerfrei.

Lieber L'TUR-Kunde,

Sofern Sie mit Ihrer Itur-Reisebuchung eine HanseMerkur Reiseversicherung beantragt haben, bestätigen wir Ihnen mit diesem Nachweis den gewählten Versicherungsschutz. Die für den Versicherungsschutz maßgeblichen Versicherungsbedingungen VB-RKS 2024 (T-D) und die Verhaltensregeln zum Datenschutz finden Sie auf den Folgeseiten.

L'TUR und HanseMerkur wünschen Ihnen einen schönen Urlaub!

HanseMerkur Reiseversicherung AG,
Siegfried-Wedells-Platz 1, D-20354 Hamburg
Sitz: Hamburg • HRB: Hamburg 19768, Vers.-Steuernr.: 806/V90806010057,
USt-IdNr.: DE 175218900
Vorstand: Eberhard Sautter (Vors.),
Eric Bussert, Holger Ehse, Johannes Ganser, Raik Mildner
Aufsichtsrat: Dr. Karl Hans Arnold (Vors.)

Premiumschutz – Flug- & Schiffsreisen

Weltweit, bis 45 Tage

Reisepreis bis EUR	Einzel- person EUR (A)	Code	Familie EUR (B)	Code	enthaltene Vers.-Steuer	
					(A) EUR	(B) EUR
200,-	23,-	209820	23,-	209839	3,68	3,68
300,-	31,-	209821	31,-	209840	4,95	4,95
400,-	38,-	209822	38,-	209841	6,06	6,06
600,-	56,-	209823	56,-	209842	8,95	8,95
800,-	78,-	209824	78,-	209843	12,46	12,46
1.000,-	94,-	209825	94,-	209844	15,01	15,01
1.200,-	108,-	209826	108,-	209845	17,24	17,24
1.400,-	112,-	209827	112,-	209846	17,88	17,88
1.600,-	121,-	209828	121,-	209847	19,31	19,31
1.800,-	129,-	209829	129,-	209848	20,59	20,59
2.000,-	133,-	209830	133,-	209849	21,23	21,23
2.500,-	163,-	209831	163,-	209850	26,02	26,02
3.000,-	183,-	209832	183,-	209851	29,22	29,22
4.000,-	250,-	209833	250,-	209852	39,92	39,92
6.000,-	349,-	209834	349,-	209853	55,73	55,73
8.000,-	439,-	209835	439,-	209854	70,10	70,10
10.000,-	499,-	209836	499,-	209855	79,67	79,67
15.000,-	745,-	209837	745,-	209856	118,95	118,95
20.000,-	-		1.241,-	209857	-	
Verlängerung*	3,90,-	209838	8,-	209858	0,62	1,28

1 2 3 4 5

* Verlängerung pro Tag ab 46. Tag bis max. 365 Tage mit jeweiliger Tagesprämie OHNE Reise-Rücktrittsversicherung.

Reise-Rücktritt inkl. Reiseabbruch - Flug- & Schiffsreisen

bis 365 Tage

Reisepreis bis EUR	Einzel- person EUR (A)	Code	Familie EUR (B)	Code	enthaltene Vers.-Steuer	
					(A) EUR	(B) EUR
200,-	9,-	109530	9,-	109548	1,44	1,44
300,-	17,-	109531	17,-	109549	2,71	2,71
400,-	24,-	109532	24,-	109550	3,84	3,84
600,-	36,-	109533	36,-	109551	5,75	5,75
800,-	48,-	109534	48,-	109552	7,66	7,66
1.000,-	54,-	109535	54,-	109553	8,62	8,62
1.200,-	62,-	109536	62,-	109554	9,90	9,90
1.400,-	66,-	109537	66,-	109555	10,54	10,54
1.600,-	71,-	109538	71,-	109556	11,34	11,34
1.800,-	79,-	109539	79,-	109557	12,61	12,61
2.000,-	83,-	109540	83,-	109558	13,25	13,25
2.500,-	99,-	109541	99,-	109559	15,80	15,80
3.000,-	119,-	109542	119,-	109560	19,00	19,00
4.000,-	165,-	109543	165,-	109561	26,35	26,35
6.000,-	249,-	109544	249,-	109562	39,75	39,75
8.000,-	319,-	109545	319,-	109563	50,93	50,93
10.000,-	379,-	109546	379,-	109564	60,51	60,51
15.000,-	599,-	109547	599,-	109565	95,64	95,64
20.000,-	-	-	839,-	109566		133,95

1 2

Reise-Krankenversicherung – Flug- & Schiffsreisen

bis 45 Tage

Einzel- person EUR (A)	Code	Familie EUR (B)	Code	enthaltene Vers.-Steuer	
				(A) EUR	(B) EUR
19,-	209859	45,-	209860	0,00	0,00

3

Als Familie gelten maximal 2 Erwachsene und mindestens 1 mitreisendes Kind (maximal 7 Kinder) bis zum 21. Geburtstag.
Es ist kein Verwandtschaftsverhältnis oder gemeinsamer Wohnsitz erforderlich.

Reiseversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

HanseMerkur Reiseversicherung AG

Deutschland HRB Hamburg 19768



Reiseschutz 3

Sie erhalten in diesem Informationsblatt einen kurzen Überblick über Ihren Versicherungsschutz. Diese Informationen sind nicht abschließend. Einzelheiten zu Ihrem Versicherungsvertrag erhalten Sie von uns mit den Versicherungsbedingungen und dem Versicherungsschein. Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Reiseversicherung an. Mit dieser erhalten Sie Versicherungsschutz und Serviceleistungen auf Reisen.



Was ist versichert?

Reise-Rücktrittsversicherung

- ✓ Vertraglich geschuldete Stornokosten bei Nichtantritt
- ✓ Hinreise-Mehrkosten bei verspätetem Reiseantritt
- ✓ Umbuchungskosten

Reiseabbruch-Versicherung

- ✓ Zusätzliche Rückreise- und Unterkunftskosten
- ✓ Erstattung nicht in Anspruch genommener Reiseleistungen
- ✓ Nachreisekosten bei Reiseunterbrechung

Reise-Krankenversicherung

- ✓ Ambulante und stationäre Behandlungskosten
- ✓ Kosten für schmerzstillende Zahnbehandlungen
- ✓ Kosten für Medikamente und Verbandmittel

Notfallversicherung

- ✓ Organisation Ihrer Rückreise bei Krankheit oder Unfall
- ✓ Beschaffung eines Anwalts und Dolmetschers bei Strafverfolgung
- ✓ Bei Verlust von Zahlungsmitteln und Dokumenten:
- ✓ Bargelddarlehen, Hilfe bei Ersatzbeschaffungen

Reisegepäck-Versicherung

Abhandenkommen oder Beschädigung des Reisegepäckes

- ✓ durch eine Straftat eines Dritten
- ✓ durch einen Unfall des Transportmittels
- ✓ durch Feuer oder Elementarereignisse
- ✓ während es sich im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens oder einer Gepäckaufbewahrung befand

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Versicherungssumme vereinbaren wir mit Ihnen individuell. Die Summen können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.



Was ist nicht versichert?

Reise-Rücktritt und Reiseabbruch-Versicherung

- ✗ Kein Versicherungsschutz besteht für Krankheiten, die den Umständen nach als eine psychische Reaktion auf einen Terroranschlag, Kriegereignisse, ein Flug- oder Busunglück, Krankheit oder Seuchen oder aufgrund der Befürchtung von inneren Unruhen aufgetreten sind

Reise-Krankenversicherung

- ✗ Behandlungen, von denen bei Reiseantritt bereits ärztlich diagnostiziert feststand, dass sie stattfinden mussten
- ✗ Behandlungen, die der alleinige Grund oder einer der Gründe für den Antritt der Reise waren

Notfallversicherung

- ✗ Wir haften nicht für den ordnungsgemäßen Vollzug der Kartensperrung und die trotz Sperrung entstehenden Vermögensschäden

Reisegepäck-Versicherung

- ✗ Nicht versichert sind Geld, Wertpapiere, Fahrkarten, Urkunden und Dokumente
- ✗ Nicht versichert sind Schäden durch Vergessen, Liegenhängen-, Stehenlassen oder Verlieren



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Reise-Rücktritt und Reiseabbruch-Versicherung

- ! Sie tragen einen Teil des Schadens selbst, wenn Ihr Tarif eine Selbstbeteiligung vorsieht

Notfallversicherung

- ! Einige unserer Geldleistungen erfolgen nur als Darlehen.

Reisegepäck-Versicherung

- ! Für bestimmte Sachen (z.B. Schmuck) wird nur ein prozentualer Anteil der Versicherungssumme gezahlt.
- ! Diebstähle aus Kraftfahrzeugen sind nur zwischen 6:00 und 22:00 Uhr versichert
- ! Wertsachen müssen sicher verwahrt werden



Wo bin ich versichert?

Der Versicherungsschutz besteht für Reisen im vertraglich vereinbarten Geltungsbereich



Welche Verpflichtungen habe ich?

Wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist, ergeben sich für Sie einige Verpflichtungen, denen Sie nachkommen müssen. Unter anderem müssen Sie den Schaden so gering wie möglich halten. Dazu gehört unter anderem, dass Sie

- in der Reise-Rücktrittsversicherung unverzüglich die Reise bei der Buchungsstelle stornieren.
- uns in der Reise-Krankenversicherung unverzüglich informieren, wenn eine stationäre Behandlung erforderlich wird.
- in der Reise-Gepäckversicherung einen Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle melden.



Wann und wie zahle ich?

- Die Prämie ist sofort bei Vertragsabschluss fällig. Sie zahlen gemäß Ihrer bei Vertragsabschluss gewählten Zahlungsart. Ob und wann Sie weitere Prämien zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt

- in der Reise-Rücktrittsversicherung mit dem Vertragsschluss
- in der Reiseabbruch-Versicherung sobald sie das gebuchte und versicherte Verkehrsmittel oder Objekt betreten
- in der Reise-Krankenversicherung mit dem Grenzübertritt ins Ausland
- in den übrigen Versicherungen mit Antritt der versicherten Reise.

Der Versicherungsschutz endet

- in der Reise-Rücktrittsversicherung sobald sie das gebuchte und versicherte Verkehrsmittel oder Objekt betreten oder sobald der Versicherungsfall eintritt
- in den übrigen Versicherungen zum vereinbarten Zeitpunkt, spätestens mit Beendigung der Reise.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Ihr Vertrag endet mit der Beendigung Ihrer Reise, spätestens zum vereinbarten Versicherungsende. Ein besonderes Kündigungsrecht ist nicht vorgesehen.

Leistungsübersicht

Mit dieser Tabelle möchten wir Ihnen einen schnellen Überblick zu den tariflichen Leistungen geben. Den genauen Wortlaut der versicherten Leistungen finden Sie unter den aufgeführten Ziffern im Abschnitt II in den Versicherungsbedingungen VB-RKS 2024 (T-D).

Reise-Rücktrittsversicherung (RRV)		
		Leistungshöhen
Versicherte Leistungen		
1.1.1	Rücktrittskosten	✓
1.1.2	Hinreise-Mehrkosten und nicht genutzte Reiseleistungen	✓
1.1.3	Umbuchungskosten	✓
	Umbuchungskosten ohne versichertes Ereignis bis 42 Tage vor Reiseantritt	pro Person/Objekt 30,- EUR
1.1.4	Einzelzimmer-Zuschläge oder anteilige Kosten Doppelzimmer	✓
1.3	Mehrkosten der Nachreise bei Schiffsreisen	1.500,- EUR
1.4	Bestpreis-Garantie bei Flug-Pauschalreisen	✓
Versicherte Ereignisse		
2.1	Unerwartete schwere Erkrankung	✓
2.2	Unerwartete Verschlechterung einer bestehenden Erkrankung	✓
2.3	Todesfall	✓
2.4	Schwerer Unfall	✓
2.5	Schwangerschaft oder Komplikationen während der Schwangerschaft	✓
2.6	Gebrochene Prothesen	✓
2.7	Gelockerte implantierte Gelenke	✓
2.8	Impfunverträglichkeit	✓
2.9	Organ- oder Gewebespende	✓
2.10	Schaden am Eigentum	✓
2.11	Eintreffen einer gerichtlichen Vorladung	✓
2.12	Adoption Kind oder Aufnahme Pflegekind	✓
2.13	Unerwartete betriebsbedingte Kündigung durch den Arbeitgeber	✓
2.14	Unerwartete Aufnahme eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses von mind. 15 Wochenstunden	✓
2.15	Unerwartete konjunkturbedingte Kurzarbeit	✓
2.16	Wechsel Arbeitgeber	✓
2.17	Wiederholung einer nichtbestanden Prüfung	✓
2.18	Nichtversetzung als Schüler oder Nichtzulassung zur Prüfung (Schul-, Klassenreise)	✓
2.19	Unerwarteter Beginn Bundesfreiwilligendienst, freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr	✓
2.20	Versäumen eines versicherten Verkehrsmittels aufgrund – Verspätung oder Ausfall eines öffentlichen Verkehrsmittels um mehr als 2 Stunden – eines Verkehrsunfalles während der Anreise – einer Panne des Kraftfahrzeuges	✓
2.21	Krankheit, Unfall, Tod oder Impfunverträglichkeit Ihres Hundes oder Ihrer Katze	✓
2.22	Zugewiesener Pflegeheimplatz	✓
2.23	Ablehnung Visumserteilung	✓

Reiseabbruch-Versicherung (RAB)		
		Leistungshöhen
Versicherte Leistungen		
1.1.1	Zusätzliche Rückreisekosten	✓
1.1.2	Nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen	✓
1.1.3	Nachreisekosten bei Reiseunterbrechung	✓

Reiseabbruch-Versicherung (RAB)

		Leistungshöhen
1.1.4	Zusätzliche Unterkunftskosten	✓
Versicherte Ereignisse		
2.1	Unerwartete schwere Erkrankung	✓
2.2	Unerwartete Verschlechterung einer bestehenden Erkrankung	✓
2.3	Todesfall	✓
2.4	Schwerer Unfall	✓
2.5	Schwangerschaft oder Komplikationen während der Schwangerschaft	✓
2.6	Gebrochene Prothesen	✓
2.7	Gelockerte implantierte Gelenke	✓
2.8	Impfunverträglichkeit	✓
2.9	Organ- oder Gewebespende	✓
2.10	Schaden am Eigentum	✓
2.11	Eintreffen einer gerichtlichen Vorladung	✓
2.12	Adoption Kind oder Aufnahme Pflegekind	✓
2.13	Versäumen eines versicherten Verkehrsmittels aufgrund – Verspätung oder Ausfall eines öffentlichen Verkehrsmittels um mehr als 2 Stunden – eines Verkehrsunfalles während der Anreise – einer Panne des Kraftfahrzeuges	✓
2.14	Krankheit, Unfall, Tod oder Impfunverträglichkeit Ihres Hundes oder Ihrer Katze	✓
2.15	Extremwetter oder geologisches Ereignis (z. B. Lawinen, Erdbeben, Überschwemmungen, Erdbeben, Wirbelstürmen oder Feuer)	✓

Reise-Krankenversicherung (RKV)

		Leistungshöhen
2.1	Ambulante Heilbehandlungen	
2.1.1	Krankentransporte	✓
2.1.2	Ambulante Heilbehandlungen	✓
2.2	Stationäre Heilbehandlungen	
2.2.1	Krankentransporte	✓
2.2.2	Stationäre Heilbehandlungen	✓
2.2.3	Unterkunft und Verpflegung Begleitperson	✓
2.2.4	Krankenbesuch	✓
2.2.5	Hotelübernachtungen versicherter Mitreisender, bis 10 Übernachtungen, max.	2.500,- EUR
2.2.6	Wahlweise alternativ Tagegeld bis zu 30 Tage, pro Tag	50,- EUR
2.3	Zahnärztliche Behandlungen	
2.3	Zahnärztliche Behandlungen – schmerzstillende konservierende Zahnbehandlungen – Zahnfüllungen in einfacher Ausführung – provisorische Zahnersatzleistungen – Reparaturen von vorhandenem Zahnersatz	✓
2.4	Medikamente, Verband-, Heil- oder Hilfsmittel	
2.4.1	Medikamente und Verbandmittel	✓
2.4.2	Heilmittel Strahlen-, Licht- und sonstige physikalische Behandlungen Massagen, Packungen, Inhalationen, Krankengymnastik	✓
2.4.3	Hilfsmittel	✓
2.5	Schwangerschaft	
2.5.1	Untersuchungen; Behandlungen bei Komplikationen, Frühgeburt, Fehlgeburt	✓
2.5.2	Vorsorgeuntersuchungen und Entbindung	✓

Reise-Krankenversicherung (RKV)

	Leistungshöhen
2.6 Frühgeburt	
2.6 Heilbehandlung frühgeborenes Kind	✓
2.7 Krankenrücktransport, Überführung, Bestattung	
2.7 Krankenrücktransport inklusive Transportkosten für eine Begleitperson	✓
2.8 Such-, Bergungs- oder Rettungseinsätze	
2.8 Such-, Bergungs- oder Rettungseinsätze	15.000,- EUR
2.9 Tod der versicherten Person	
2.9 Überführung, alternativ Bestattung der verstorbenen Person im Reiseland	✓
2.10 Betreuung Kinder aufgrund nicht planmäßiger Fortführung oder Beendigung der Reise	
2.10 Betreuung Kinder aufgrund nicht planmäßiger Fortführung oder Beendigung der Reise	✓
2.11 Zusätzliche Serviceleistungen	
2.11.1 Telefonkosten Notruf-Service	✓
2.11.2 Arzneimittelversand	✓
2.11.3 Informationen über Ärzte und Krankenhäuser in der Nähe	✓
2.11.4 Informationsübermittlung zwischen Ärzten	✓
2.11.5 Gepäckrückholung	✓
2.11.6 Psychologischer Beistand	✓
2.11.7 Medizinischer Dolmetsch-Service	✓
2.12 Aufwandsentschädigung	
2.12.1 Krankentagegeld bis 14 Tage, pro Tag	50,- EUR
2.12.2 Einmalig bei ambulanter Behandlung	25,- EUR
2.13 Verlängerung Versicherungsschutz	
2.13 Verlängerung aufgrund notwendiger Heilbehandlung und fehlender Transportfähigkeit	✓

Notfall-Versicherung (NFV)

	Leistungshöhen
Versicherte Leistungen	
2.1 Bei Krankheit/Unfall und Tod innerhalb Deutschlands	
2.1.1 Krankenrücktransport	2.500,- EUR
2.1.2 Überführungskosten	✓
2.1.3 Bestattungskosten	✓
2.2 Reiseabbruch oder verspäteter Rückreise (Darlehen für Mehrkosten)	
2.2.1 Erkrankung, Unfall, Tod	✓
2.2.2 Unerwartete Verschlechterung einer bestehenden Erkrankung	✓
2.2.3 Entführung	10.000,- EUR
2.3 Bei Strafverfolgung	
2.3.1 Hilfe bei Haft und Haftandrohung (Darlehen)	3.000,- EUR
2.3.2 Darlehen für Strafkautions	15.000,- EUR
2.4 Verlust von Zahlungsmitteln (Darlehen) und Dokumenten	
2.4.1 Hilfe bei Verlust von Reisezahlungsmitteln Darlehen, wenn kein Kontakt mit der Hausbank innerhalb von 24 Stunden	✓ 500,- EUR
2.4.2 Hilfe bei Verlust von Debit- und Kreditkarten	✓
2.4.3 Hilfe bei Verlust von Reisedokumenten	✓
2.5 Umbuchungen/Verspätungen	
2.5 Hilfe bei Umbuchungen/Verspätungen	✓

Notfall-Versicherung (NFV)		
		Leistungshöhen
2.6	Reisen mit dem Rad	
2.6.1	Fahrradpannen	75,- EUR
2.6.2	Fahrraddiebstahl	250,- EUR
2.7	Schutz für Ihr Zuhause	
2.7	Organisation und zusätzliche Reisekosten Notreparaturen/Notersatzkäufe	✓ 500,- EUR
2.8	Schutz für Ihr zurückgelassenes Fahrzeug	
2.8	Erstattung Selbstbeteiligung Kaskoversicherung	500,- EUR
2.9	Reiseruf	
2.9	Organisation und Übernahme Kosten Reiseruf	✓

Reise-Unfallversicherung (UV)		
		Leistungshöhen
Versicherte Leistungen		
1.1	Im Invaliditätsfall für Erwachsene Im Invaliditätsfall für Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	40.000,- EUR 10.000,- EUR
1.2	Im Todesfall für Erwachsene Im Todesfall für Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	20.000,- EUR 10.000,- EUR
1.3	Für Kosten kosmetischer Operationen	5.000,- EUR
1.4	Kosten für Transporte nach einem Unfall	5.000,- EUR
Versicherte Ereignisse		
2.1	Gesundheitsschädigung durch ein Unfallereignis	
2.2	Zerrungen, Bänderriss	

Reise-Haftpflichtversicherung (HAFT)		
		Leistungshöhen
Versicherte Ereignisse		
1.1	Haftpflichtgefahren des täglichen Lebens	1,5 Mio EUR
1.2	Haftpflichtansprüche aufgrund von Mietsachschäden	25.000,- EUR
Selbstbeteiligung In den Fällen von Ziffer 1.2 wird vom ermittelten Schadenbetrag eine Selbstbeteiligung von 20 %, mindestens 50,- EUR, abgezogen.		

Reisegepäck-Versicherung (RGV)		
Versicherungssumme		
Ihre Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall:		Einzelperson 2.000,- EUR Familie 4.000,- EUR
Versicherte Ereignisse		
3.1	Beschädigung von in Gewahrsam gegebenem Reisegepäck	
3.2	Lieferfristüberschreitungen von Reisegepäck	
3.3	Strafbare Handlungen Dritter, Transportmittelunfall oder Elementarereignissen	
Entschädigungsgrenzen		
Für die nachstehend aufgeführten Sachen ist die Entschädigung auf folgende Summen je Versicherungsfall begrenzt:		
4.1	Bei Lieferfristüberschreitung ersetzen wir die nachgewiesenen Aufwendungen für notwendige Ersatzkäufe, pro versicherte Person und aufgegebenes Reisegepäckstück	500,- EUR
4.2	Wertsachen, Pelze, Schmucksachen, Gegenstände aus Edelmetall, Foto- und Filmapparate	50 % der Versicherungssumme
4.3	Brillen, Kontaktlinsen, Hörgeräte, Musikinstrumente, je Gegenstand	250,- EUR

Reisegepäck-Versicherung (RGV)

4.4	Sonstige EDV-Geräte und elektronischen Unterhaltungsgeräten, jeweils mit Zubehör	50 % der Versicherungssumme
4.5	Handys, Smartphones und Tablet-PCs, jeweils mit Zubehör	750,- EUR
4.6	Golf- und Tauchausrüstungsgegenstände, Fahrräder, jeweils mit Zubehör	50 % der Versicherungssumme
4.7	Wellenbretter, Segelsurfgeräte, jeweils mit Zubehör	50 % der Versicherungssumme

Versicherte Sachen:**Reisegepäck**

Als Reisegepäck gelten Sachen des persönlichen Reisebedarfs, dazu gehören auch Laptops inklusive Zubehör, die Sie auf einer Reise mitnehmen, sowie Geschenke und Reiseandenken, die Sie während der Reise erwerben. Gegenstände, die üblicherweise nur zu beruflichen Zwecken mitgeführt werden, sind **nicht** versichert.

Sportgeräte

Sportgeräte, jeweils mit Zubehör (**nicht** jedoch Motoren), sind nur versichert, solange sie sich nicht im bestimmungsgemäßen Gebrauch befinden.

Wertsachen

Wertsachen im Sinne dieser Bestimmungen sind Pelze, Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall.

Nicht versicherte Sachen:

Nicht versichert sind Bargeld, Schecks, Debit- und Kreditkarten, Telefonkarten, Wertpapiere, Fahrscheine, Urkunden und Dokumente aller Art, Gegenstände mit überwiegendem Kunst- oder Liebhaberwert, Edelmetalle in Barren-, Erz- oder Münzenform, lose Edelsteine, Prothesen jeder Art, Schusswaffen jeder Art inklusive Zubehör sowie motorbetriebene Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge, Hängegleiter, Gleitflieger, Fallschirme, jeweils mit Zubehör.

Autoreiseschutzbrief-Versicherung (ARSBV)

		Leistungshöhen
Versicherte Leistungen		
1.1	Hilfe bei Panne oder Unfall Kosten für das Abschleppen	✓ 300,- EUR
1.2	Ersatzteilversand	✓
1.3	Kraftfahrzeugtransport oder -rücktransport nach Kraftfahrzeugausfall	✓
1.4	Kosten für die Verschrottung	✓
1.5	Unterstützung bei der Verzollung	✓
1.6	Erstattung zusätzlicher Reisekosten bis 3 Übernachtungen oder Weiterfahrt	2.500,- EUR

Autoreisezug- und Fährversicherung (AZV)

		Leistungshöhen
Selbstbeteiligung		150,- EUR
Versicherte Leistungen		
1.1	Wiederbeschaffungswert bei Entwendung oder Verlust	✓
1.2	Wiederherstellungskosten bei Beschädigung	✓

Versicherungsbedingungen für die Reiseversicherung

VB-RKS 2024 (T-D)

Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus dem Versicherungsschein, eventuellen gesonderten schriftlichen Vereinbarungen, diesen Versicherungsbedingungen, sowie den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland.

Wir sind die HanseMerkur Reiseversicherung AG mit Sitz in Hamburg. Sie sind unsere Vertragspartnerin oder unser Vertragspartner, die sogenannte Versicherungsnehmerin oder der sogenannte Versicherungsnehmer, wenn Sie den Versicherungsvertrag mit uns abschließen. Versicherte Person sind sowohl Sie, wenn Sie sich selbst versichert haben, als auch andere Personen, die Sie (mit-)versichert haben. Diese bezeichnen wir ebenfalls in diesen Versicherungsbedingungen mit „Sie“. Diese Versicherungsbedingungen gelten für Sie als Versicherungsnehmerin oder Versicherungsnehmer und für Sie als versicherte Person.

Ihre Versicherungsbedingungen bestehen aus 4 Abschnitten.

Im Abschnitt I finden Sie insbesondere Erläuterungen zum versicherten Personenkreis, zu den Abschlussfristen und zur Prämienzahlung.

Im Abschnitt II befinden sich die Leistungsumfänge der Versicherungen.

Im Abschnitt III befindet sich ein Auszug aus dem deutschen Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Im Abschnitt IV finden Sie Erläuterungen zur Reise-Rücktrittsversicherung und Reiseabbruch-Versicherung.

Inhalt

Abschnitt I – Allgemeine Bestimmungen.....	9
1 Der Versicherungsschutz.....	9
1.1 Für wen besteht Versicherungsschutz?.....	9
1.2 Wann beginnt der Versicherungsschutz?.....	9
1.3 Wann endet der Versicherungsschutz?.....	9
1.4 Für welche Reisen gilt der Versicherungsschutz?.....	9
2 Der Versicherungsvertrag.....	9
2.1 Bis wann schließen Sie den Vertrag ab?.....	9
2.2 Für welche Dauer schließen Sie den Vertrag ab?.....	10
2.3 Wann endet der Versicherungsvertrag?.....	10
2.4 Wann zahlen wir die Entschädigung?.....	10
2.5 Welches Recht gilt für den Versicherungsvertrag?.....	10
2.6 Wann verjähren Ihre Ansprüche?.....	10
2.7 Welches Gericht ist zuständig?.....	10
2.8 Wie muss eine Erklärung aussehen, die Sie an uns richten?.....	10
3 Hinweise zur Zahlung der Versicherungsprämie.....	10
3.1 Wann muss die Prämie gezahlt werden?.....	10
3.2 Welche Rechtsfolgen entstehen bei nicht rechtzeitiger Zahlung?.....	10
4 Einschränkungen des Versicherungsschutzes.....	10
5 Allgemeine Hinweise für den Schadenfall.....	11
5.1 Wem können Sie einen Schadenfall melden?.....	11
5.2 Welche allgemeinen Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie im Schadenfall?.....	11
5.3 Welche Rechtsfolgen haben Pflichtverletzungen (Verletzung von Obliegenheiten)?.....	11
Abschnitt II – Leistungsbeschreibung.....	11
RRV – Reise-Rücktrittsversicherung.....	11
1 Allgemeine Regeln zum Versicherungsschutz.....	11
1.1 Welche Leistungen sind versichert?.....	11
1.2 Wer zählt zu den Risikopersonen?.....	11
1.3 Welchen zusätzlichen Schutz haben Sie, wenn Sie eine Schiffsreise buchen?.....	12
1.4 Welchen zusätzlichen Schutz haben Sie, wenn Sie eine Flug-Pauschalreise buchen (Bestpreis-Garantie für Pauschalreisen)?.....	12
1.5 Wann fällt eine Selbstbeteiligung an?.....	12
2 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?.....	12
3 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?.....	13
3.1 Verschlechterung von bestehenden Erkrankungen.....	13
3.2 Psychische Reaktionen.....	13
3.3 Krieg und sonstige Ereignisse.....	13
4 Was müssen Sie im Schadenfall beachten (Obliegenheiten)?.....	13
4.1 Unverzügliche Stornierung.....	13
4.2 Nachweise zur Schadenhöhe.....	13
4.3 Nachweise für versicherte Ereignisse.....	13

4.4	Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten	13
	RAB – Reiseabbruch-Versicherung.....	13
1	Allgemeine Regeln zum Versicherungsschutz	13
1.1	Welche Leistungen sind versichert?	13
1.2	Wer zählt zu den Risikopersonen?.....	14
1.3	Wann fällt eine Selbstbeteiligung an?.....	14
2	Wann liegt ein Versicherungsfall vor?	14
3	Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?	14
3.1	Verschlechterung von bestehenden Erkrankungen.....	14
3.2	Psychische Reaktionen.....	15
3.3	Krieg und sonstige Ereignisse	15
4	Was müssen Sie im Schadenfall beachten (Obliegenheiten)?.....	15
4.1	Nachweise zur Schadenhöhe	15
4.2	Nachweise für versicherte Ereignisse	15
4.3	Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten	15
	RKV – Reise-Krankenversicherung	15
1	Allgemeine Regelungen zum Versicherungsschutz.....	15
1.1	Was ist ein Versicherungsfall?.....	15
1.2	Wo haben Sie Versicherungsschutz?.....	15
1.3	Zwischen welchen Ärztinnen bzw. Ärzten und Krankenhäusern können Sie wählen?.....	15
1.4	Für welche Methoden leisten wir, wenn Sie untersucht und behandelt werden müssen?	15
2	Welche Leistungen erbringen wir im Versicherungsfall?.....	16
2.1	Was leisten wir, wenn Sie ambulant behandelt werden müssen?.....	16
2.2	Was leisten wir, wenn Sie stationär behandelt werden müssen?.....	16
2.3	Was leisten wir, wenn Sie zahnärztlich behandelt werden müssen?	16
2.4	Was leisten wir für Medikamente, Verbandmittel, Heilmittel oder Hilfsmittel?.....	16
2.5	Was leisten wir bei Schwangerschaft?	16
2.6	Was leisten wir bei einer Frühgeburt?	16
2.7	Was leisten wir bei einem Rücktransport?.....	16
2.8	Was leisten wir bei einer Bergung?	16
2.9	Was leisten wir, wenn die versicherte Person stirbt?	17
2.10	Was leisten wir, wenn Kinder betreut werden müssen?.....	17
2.11	Welchen zusätzlichen Service leisten wir?.....	17
2.12	Wann erhalten Sie zusätzlich eine Aufwandsentschädigung?	17
2.13	Wann verlängern wir Ihren Versicherungsschutz über die vereinbarte Dauer hinaus?.....	17
3	Wann leisten wir nicht oder eingeschränkt?	17
3.1	In welchen Fällen können wir die Leistung auf einen angemessenen Betrag herabsetzen?	17
3.2	In welchen Fällen leisten wir nicht?	17
4	Was müssen Sie im Versicherungsfall beachten (Obliegenheiten)?.....	18
4.1	Unverzügliche Kontaktaufnahme.....	18
4.2	Verpflichtung zur Auskunft	18
4.3	Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten	18
	NFV – Notfall-Versicherung.....	18
1	Allgemeine Regeln zum Versicherungsschutz	18
2	Wann liegt ein Versicherungsfall vor?	18
2.1	Bei Krankheit/Unfall und Tod innerhalb Deutschlands.....	18
2.2	Bei Reiseabbruch oder verspäteter Rückreise	18
2.3	Bei Strafverfolgung	19
2.4	Bei Verlust von Zahlungsmitteln und Dokumenten.....	19
2.5	Bei Umbuchungen/Verspätungen.....	19
2.6	Bei Reisen mit dem Fahrrad.....	19
2.7	Schutz für Ihr Zuhause	19
2.8	Schutz für Ihr zurückgelassenes Fahrzeug	19
2.9	Reiseruf.....	20
3	Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?	20
4	Was müssen Sie im Versicherungsfall beachten (Obliegenheiten)?	20
4.1	Kontaktieren unseres weltweiten Notfall-Service	20
4.2	Rückzahlungserklärung bei Darlehen	20
4.3	Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten	20
	UV – Reise-Unfallversicherung.....	20

1	Welche Leistungen umfasst Ihre Reise-Unfallversicherung? Welche Fristen und sonstigen Voraussetzungen gelten für die einzelnen Leistungsarten?	20
1.1	Invaliditätsleistung	20
1.2	Todesfallleistung	21
1.3	Kosten für kosmetische Operationen	21
1.4	Kosten für Transporte nach einem Unfall	21
2	Wann liegt ein Versicherungsfall (Unfall) vor?	21
2.1	Unfallbegriff	21
2.2	Erweiterter Unfallbegriff	21
3	Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?	21
3.1	Krankheiten und Gebrechen	21
3.2	Mitwirkung	21
3.3	Ausgeschlossene Unfälle	21
3.4	Ausgeschlossene Gesundheitsschäden	22
4	Was ist nach einem Unfall zu beachten (Obliegenheiten)?	22
	HAFT – Reise-Haftpflichtversicherung	22
1	Welche Leistungen umfasst Ihre Reise-Haftpflichtversicherung?	22
1.1	Prüfung der gegen Sie erhobenen Ansprüche	22
1.2	Erweiterung auf Mietsachschäden	23
2	Wann liegt ein Versicherungsfall vor?	23
3	Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?	23
3.1	Nicht versicherte Haftpflichtrisiken	23
3.2	Nicht versicherte Haftpflichtansprüche	23
3.3	Begrenzung der Leistungen	23
4	Was muss im Schadenfall beachtet werden (Obliegenheiten)?	24
4.1	Unverzügliche Schadenmeldung	24
4.2	Unverzügliche Meldung im Rechtsstreit	24
4.3	Überlassung der Prozessführung	24
4.4	Überlassung von Rechtsausübungen in Rentenfällen	24
4.5	Bevollmächtigung	24
4.6	Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten	24
	RGV – Reisegepäck-Versicherung	24
1	Welche Sachen versichert Ihre Reisegepäck-Versicherung?	24
2	Welche Leistungen umfasst Ihre Reisegepäck-Versicherung?	24
3	Wann liegt ein Versicherungsfall vor?	24
4	Welche Entschädigungsgrenzen sind zu beachten?	25
5	Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?	25
5.1	Nicht versicherte Sachen und Ereignisse	25
5.2	Einschränkung des Versicherungsschutzes bei grober Fahrlässigkeit	25
5.3	Einschränkung des Versicherungsschutzes in Kraft- und Wassersportfahrzeugen und beim Camping durch strafbare Handlungen Dritter	25
6	Was muss im Schadenfall beachtet werden (Obliegenheiten)?	25
6.1	Sicherstellung von Ersatzansprüchen gegen Dritte	25
6.2	Polizeiliche Meldung	25
6.3	Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten	25
	ARSBV – Autoreiseschutzbrief-Versicherung	26
1	Welche Leistungen umfasst Ihre Autoreiseschutzbrief-Versicherung?	26
1.1	Hilfe am Schadensort	26
1.2	Ersatzteilversand	26
1.3	Kraftfahrzeugtransport nach Kraftfahrzeugausfall	26
1.4	Verschrottung des Kraftfahrzeuges	26
1.5	Verzollung des Kraftfahrzeuges	26
1.6	Erstattung zusätzlicher Reisekosten	26
2	Wann liegt ein Versicherungsfall vor?	26
2.1	Panne oder Unfall	26
2.2	Diebstahl	26
3	Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?	26
3.1	Alter des Kraftfahrzeuges	26
3.2	Nicht versicherte Kosten	26
3.3	Fehlende Fahrerlaubnis	26
3.4	Nicht versicherte Schäden	26

4	Was muss im Schadenfall beachtet werden (Obliegenheiten)?	26
4.1	Kontaktieren des weltweiten Notfall-Service	26
4.2	Polizeiliche Meldung	26
4.3	Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten	26
AZV – Autoreisezug- und Fährversicherung		27
1	Welche Leistungen umfasst Ihre Autoreisezug- und Fährversicherung?	27
1.1	Erstattung von Wiederbeschaffungswerten	27
1.2	Erstattung der Wiederherstellungskosten	27
2	Wann liegt ein Versicherungsfall vor?	27
3	Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?	27
4	Was müssen Sie im Schadenfall beachten (Obliegenheiten)?	27
Abschnitt III – Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG)		27
§ 19 Anzeigepflicht		27
§ 20 Vertreter des Versicherungsnehmers		27
§ 21 Ausübung der Rechte des Versicherers		28
§ 28 Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit		28
§ 37 Zahlungsverzug bei Erstprämie		28
§ 86 Übergang von Ersatzansprüchen		28
Abschnitt IV – Erläuterungen zur Reise-Rücktrittsversicherung und Reiseabbruch-Versicherung		28
Schlichtungsstellen		29

Die Abschnitte I und III gelten für alle Versicherungssparten. Die einzelnen Versicherungen im Abschnitt II gelten nur, sofern sie im Versicherungsschein dokumentiert sind. Der Abschnitt IV gilt für die Reise-Rücktrittsversicherung und Reiseabbruch-Versicherung.

Abschnitt I – Allgemeine Bestimmungen

1 Der Versicherungsschutz

1.1 Für wen besteht Versicherungsschutz?

- 1.1.1 Versichert sind die im Versicherungsschein namentlich genannten Personen oder der im Versicherungsschein festgelegte Personenkreis.
- 1.1.2 Sofern nicht anders vereinbart, gilt:
- a) Eine Paar-Versicherung gilt für 2 Personen.
 - b) Eine Familien-Versicherung gilt
 - für maximal 2 Erwachsene und
 - mindestens 1 mitreisendes Kind (maximal 7 Kinder) bis zum 21. Geburtstag.
 Es ist nicht notwendig, dass die Personen
 - miteinander verwandt sind oder
 - einen gemeinsamen Wohnsitz haben.
 - c) Eine Arrangement- oder Objekt-Versicherung gilt für die Buchung einer Unterkunft inklusive aller gebuchten Zusatzleistungen. Eine Unterkunft kann z. B. ein Ferienhaus sein. Unter Zusatzleistungen verstehen wir z. B. Verpflegung, Wellness, Sportkurse.
- 1.1.3 Neugeborene von versicherten Personen sind mit Vollendung der Geburt zum Tarif ihrer Eltern krankenversichert. Voraussetzung ist, dass
- Sie über diesen Tarif eine Reise-Krankenversicherung bei uns abgeschlossen haben und
 - der Versicherungsvertrag mindestens seit 3 Monaten ununterbrochen bestand und
 - das Neugeborene innerhalb von 2 Monaten nach dem Tag der Geburt rückwirkend bei uns versichert wird.

1.2 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt

- 1.2.1 in der Reise-Rücktrittsversicherung mit dem Abschluss der Versicherung.
- 1.2.2 in der Reiseabbruch-Versicherung, sobald Sie das gebuchte und versicherte Verkehrsmittel oder Objekt betreten.

1.2.3 in der Reise-Krankenversicherung nach Reisebeginn mit dem Verlassen des Landes (Grenzübertritt), in dem Sie Ihren Wohnsitz haben.

1.2.4 in den übrigen Versicherungen mit dem Reiseantritt. Die Reise gilt als angetreten, sobald Sie Ihre Wohnung verlassen.

1.3 Wann endet der Versicherungsschutz?

- 1.3.1 In der Reise-Rücktrittsversicherung endet Ihr Versicherungsschutz
- sobald Sie das gebuchte und versicherte Verkehrsmittel oder Objekt betreten oder
 - mit Eintritt des Versicherungsfalles bzw. der Reisetornierung.
- In den übrigen Versicherungen ist das Ende des Versicherungsschutzes im Versicherungsschein genannt. Er endet aber spätestens mit Beendigung der Reise bzw. in der Reise-Krankenversicherung mit der Rückkehr (Grenzübertritt) in das Land Ihres Wohnsitzes.
- 1.3.2 Dauert Ihre Reise länger als ursprünglich geplant? Wenn Sie dies nicht verschuldet haben, verlängern wir Ihren Versicherungsschutz bis zur Beendigung Ihrer Reise.

1.4 Für welche Reisen gilt der Versicherungsschutz?

- 1.4.1 Der Versicherungsschutz gilt für Reisen in die im Versicherungsschein genannten Gebiete.
- 1.4.2 Als Reise definieren wir die vorübergehende Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz.

2 Der Versicherungsvertrag

2.1 Bis wann schließen Sie den Vertrag ab?

- 2.1.1 Die Reise-Rücktrittsversicherung müssen Sie bis 30 Tage vor Reisebeginn oder spätestens bis zum 3. Werktag nach der Reisebuchung abschließen.
- 2.1.2 Für die übrigen Versicherungen muss der Abschluss vor Antritt der Reise erfolgen.
- 2.1.3 Der Vertrag und der Versicherungsschutz gelten trotz Zahlung der Prämie als nicht zustande gekommen, wenn Sie diese Fristen bei Abschluss des Vertrages nicht einhalten.

2.2 Für welche Dauer schließen Sie den Vertrag ab?

Der Vertrag muss für die gesamte Reisedauer abgeschlossen werden. Geringere Zeitspannen oder nur Reiseabschnitte zu versichern ist nicht zulässig. Beachten Sie bitte bei Vertragsabschluss den Reisebeginn und das Reiseende richtig anzugeben.

Hinweis: Eine fehlerhafte Angabe kann zu unserem Rücktritt vom Versicherungsvertrag und zum Verlust Ihres Versicherungsschutzes führen. Hierbei beachten wir die Regelungen des § 19 Versicherungsvertragsgesetz. Diesen finden Sie im Abschnitt III.

2.3 Wann endet der Versicherungsvertrag?

Der Versicherungsvertrag endet zum vereinbarten Zeitpunkt. Verlängert sich Ihr Auslandsaufenthalt

- kann weiterer Versicherungsschutz nur durch eine Vertragsverlängerung innerhalb der Höchstversicherungsdauer gewährt werden,
- muss uns der Antrag für die Verlängerung vor dem Ablauf des Versicherungsvertrages vorgelegt werden.

Die Vertragsverlängerung gilt nur dann, wenn wir dieser ausdrücklich zustimmen! In diesem Fall sind Versicherungsfälle, die während der bisherigen Laufzeit des Vertrages eingetreten sind, weiterhin versichert.

2.4 Wann zahlen wir die Entschädigung?

- 2.4.1 Wir zahlen innerhalb von 2 Wochen. Voraussetzung ist,
- dass unsere Pflicht, zu leisten, dem Grunde und der Höhe nach festgestellt ist und
 - dass uns die notwendigen Nachweise – diese gehen in unser Eigentum über – vorliegen.

Der Lauf dieser Frist ist gehemmt, solange wir Ihren Anspruch durch Ihr Verschulden nicht prüfen können.

- 2.4.2 Wir rechnen Ihre Kosten in ausländischer Währung zum Kurs des Tages in EUR um, an dem wir die Belege erhalten. Es gilt der amtliche Devisenkurs, außer Sie haben die Devisen zur Bezahlung der Rechnungen zu einem ungünstigeren Kurs gekauft. Wir können folgende Kosten von Ihrer Leistung abziehen:

- Kosten für die Überweisung von Leistungen ins Ausland oder
- für besondere Überweisungsformen, die Sie beauftragt haben.

- 2.4.3 Möglicherweise haben Sie den Versicherungsschutz für Reisen auch bei anderen Versicherern. Das kann z. B. die gesetzliche Krankenversicherung oder ein anderer privater Versicherer sein. Haben Sie deshalb Ansprüche bei anderen Versicherern, sind diese vorrangig.

Ihnen stehen insgesamt nicht mehr als die tatsächlich entstandenen Kosten zu. Wenn Sie einen Anspruch auf Leistung bei mehreren Versicherern haben, können Sie wählen, welchem Versicherer Sie den Schaden melden.

Wenn Sie den Schaden zuerst bei uns melden, werden wir Ihnen die Kosten erstatten, die in diesem Tarif versichert sind. Danach werden wir mit den anderen Versicherern klären, ob und wie sie sich an den Kosten beteiligen. Wir verzichten auf eine Kostenteilung mit einer privaten Krankenversicherung, wenn Ihnen hierdurch Nachteile entstehen, z. B. Verlust der Beitragsrückerstattung.

Weitere Informationen darüber lesen Sie unter Ziffer 5.2.3.

2.5 Welches Recht gilt für den Versicherungsvertrag?

In Ergänzung dieser Bestimmungen gelten das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) sowie deutsches Recht.

Hinweis zum Datenschutz: Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten zur Vertragserfüllung. Weitere Informationen zum Datenschutz und Ihrer diesbezüglichen Rechte finden Sie unter: www.hmr.de/datenschutz/information oder fordern Sie diese gern bei uns an.

2.6 Wann verjähren Ihre Ansprüche?

Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren in 3 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann. Ist ein Anspruch von Ihnen angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt unterbrochen, zu dem unsere Entscheidung Ihnen zugeht.

2.7 Welches Gericht ist zuständig?

Sie können eine Klage gegen uns bei dem zuständigen Gericht des Bezirks einreichen, in dem

- wir unseren Sitz haben oder
- Sie Ihren Wohnsitz haben oder
- Sie sich gewöhnlich aufhalten, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben.

2.8 Wie muss eine Erklärung aussehen, die Sie an uns richten?

Willenserklärungen und Anzeigen uns gegenüber bedürfen der Textform (Brief, Fax, E-Mail, elektronischer Datenträger etc.). Die Vertragssprache ist Deutsch.

3 Hinweise zur Zahlung der Versicherungsprämie

3.1 Wann muss die Prämie gezahlt werden?

Die Prämie ist sofort bei Vertragsabschluss fällig. Haben Sie mit uns einen Prämieinzug von einem Konto vereinbart, nehmen wir diesen sofort nach Ihrer SEPA-Mandatserteilung vor. Die Zahlung gilt als rechtzeitig,

- wenn wir die Prämie einziehen können und
 - einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen wird.
- Könnte die Prämie ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie sofort nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt.

3.2 Welche Rechtsfolgen entstehen bei nicht rechtzeitiger Zahlung?

Erfolgt die Prämienzahlung nicht rechtzeitig, finden die Bestimmungen des § 37 Versicherungsvertragsgesetz (siehe Abschnitt III) Anwendung. Das heißt,

- der Versicherungsschutz beginnt erst zum Zeitpunkt der Prämienzahlung.
- wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn die Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht bezahlt war.
- wir können vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Nicht zurücktreten können wir, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

4 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

- 4.1 Wir leisten nicht, wenn Sie
- arglistig über Umstände zu täuschen versuchen, die für den Grund oder die Höhe der Leistung von Bedeutung sind.
 - den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

- 4.2 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union (z. B. Blocking Regulation, Verordnung (EG) Nr. 2271/96) oder der Bundesrepublik Deutschland (z. B. § 7 Außenwirtschaftsverordnung (AWV)) entgegenstehen.

Hinweis: Beachten Sie bitte auch die Einschränkungen des Versicherungsschutzes der einzelnen Versicherungen im Abschnitt II.

5 Allgemeine Hinweise für den Schadenfall

5.1 Wem können Sie einen Schadenfall melden?

Bei Notfällen hilft Ihnen unser 24-Stunden-Notruf-Service. Diesen erreichen Sie zu jeder Zeit und weltweit. Schadenmeldungen senden Sie bitte formlos an:
HanseMerkur Reiseversicherung AG, Abt. RLK/Leistung,
Postfach, 20352 Hamburg,
E-Mail: reiseleistung@hansemerkur.de.
Für die Reise-Rücktritts-, Reiseabbruch-Versicherung und Reise-Krankenversicherung können Sie auch unser Online-Formular <https://www.hmr.v.de/schaden-online> nutzen.

5.2 Welche allgemeinen Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie im Schadenfall?

- 5.2.1 Halten Sie den Schaden möglichst gering und vermeiden Sie alles, was zu einer unnötigen Kostenerrhöhung führen könnte.
- 5.2.2 Alle Auskünfte zum Schadenfall müssen Sie wahrheitsgemäß und vollständig machen. Sie müssen uns jede Auskunft erteilen, die wir brauchen, um feststellen zu können,
– ob ein Versicherungsfall vorliegt und
– ob und in welchem Umfang wir leisten.
- 5.2.3 Ersatzansprüche gegen Dritte gehen entsprechend der gesetzlichen Regelung im § 86 VVG bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf uns über. Wir beachten, dass Ihnen daraus kein Nachteil entsteht. Sie sind, falls erforderlich, verpflichtet, bei der Durchsetzung des Ersatzanspruches mitzuwirken.

Hinweis: Beachten Sie bitte auch die Obliegenheiten zu den einzelnen Versicherungen im Abschnitt II.

5.3 Welche Rechtsfolgen haben Pflichtverletzungen (Verletzung von Obliegenheiten)?

Wenn Sie eine der oben genannten Pflichten oder die Obliegenheiten der einzelnen Versicherungen im Abschnitt II verletzen, sind wir ganz oder teilweise leistungsfrei. Hierbei beachten wir die Regelung des § 28 Absatz 2–4 VVG. Diese finden Sie im Abschnitt III.

Abschnitt II – Leistungsbeschreibung

(abhängig vom gewählten Versicherungsumfang)

RRV – Reise-Rücktrittsversicherung

1 Allgemeine Regeln zum Versicherungsschutz

Die Höhe der Versicherungssumme muss mindestens dem Reisepreis entsprechen. Schließen Sie eine geringere Versicherungssumme ab, vermindert sich der Entschädigungsbetrag im Verhältnis der Versicherungssumme zum Reisepreis (Unterversicherung).

1.1 Welche Leistungen sind versichert?

Ist nachstehend nichts anderes geregelt, sind im Versicherungsfall die nachstehenden Leistungen auf die Höhe der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

1.1.1 Rücktrittskosten

Wenn Sie die Reise oder ein Seminar nicht antreten, leisten wir
– die vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten und
– Vermittlungsentgelte, soweit Ihnen diese bereits bei der Buchung berechnet wurden und Sie sie in der Versicherungssumme berücksichtigt haben.

1.1.2 Hinreise-Mehrkosten und nicht genutzte Reiseleistungen

- a) Treten Sie die Reise verspätet an?
– Wir ersetzen Ihnen die Hinreise-Mehrkosten entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität.

- Ist entgegen der gebuchten Reise eine Anreise mit einem anderen Verkehrsmittel notwendig, ersetzen wir die kostengünstigsten Hinreise-Mehrkosten.

- b) Sie nehmen wegen einer verspäteten Anreise gebuchte und versicherte Reiseleistungen nicht wahr? Wir ersetzen Ihnen die Kosten dieser Reiseleistungen. Lassen sich die Beträge der einzelnen Reiseleistungen nicht objektiv nachweisen (z. B. bei Pauschalreisen), erstatten wir die nicht genutzten Reisetage anteilig zur gesamten Reisedauer. Die Entschädigung wird in diesem Fall wie folgt berechnet:

$$\text{Entschädigung} = \frac{\text{Nicht in Anspruch genommene Reisetage}}{\text{Ursprüngliche Reisedauer}} \times \text{Reisepreis}$$

An- und Abreisetage gelten als volle Reisetage.

Die Hinreise-Mehrkosten und nicht genutzte Reiseleistungen erstatten wir Ihnen bis zur Höhe der Rücktrittskosten, die bei einer Stornierung der Reise anfallen.

1.1.3 Umbuchungskosten

Nehmen Sie eine Umbuchung Ihrer Reise vor, ersetzen wir Ihnen die entstehenden Umbuchungskosten. Diese ersetzen wir bis zur Höhe der Rücktrittskosten, die bei einer Stornierung der Reise anfallen.

Buchen Sie die Reise ohne ein versichertes Ereignis bis 42 Tage vor Reiseantritt um? Wir erstatten Ihnen die Kosten der Umbuchung bis zu einem Betrag von 30,- EUR pro Person oder Objekt.

1.1.4 Einzelzimmer-Zuschläge

Sie haben zusammen mit einer Risikoperson ein Doppelzimmer gebucht und diese storniert die Reise aus einem versicherten Grund? Wir ersetzen Ihnen dann

- den Zuschlag für ein Einzelzimmer und weitere Umbuchungsgebühren oder
– die anteiligen Kosten der ausgefallenen Person für das Doppelzimmer.

Die Entschädigung ist auf die Höhe der Stornokosten begrenzt, die bei einem kompletten Rücktritt anfallen.

1.2 Wer zählt zu den Risikopersonen?

Als Risikopersonen bezeichnen wir:

- 1.2.1 Personen, die mit Ihnen gemeinsam eine Reise gebucht haben sowie deren Angehörige. Dies gilt nicht, wenn mehr als 6 Personen oder bei Familientarifen mehr als 2 Familien gemeinsam eine Reise buchen.

- 1.2.2 Ihre Angehörigen und die Angehörigen
– Ihrer Ehepartnerin oder Ihres Ehepartners oder
– Ihrer Lebenspartnerin oder Ihres Lebenspartners oder
– Ihrer Lebensgefährtin oder Ihres Lebensgefährten.

- 1.2.3 Diejenigen Personen, die ihre nicht mitreisenden minderjährigen Kinder oder pflegebedürftigen Angehörigen betreuen.

- 1.2.4 Begleitpersonen bei Gruppenreisen, wenn separat vereinbart.

Als Angehörige zählen:

- Ehepartnerin oder Ehepartner, Lebenspartnerin oder Lebenspartner, Lebensgefährtin oder Lebensgefährte
– Großeltern und Enkel
– Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern, Pflegeeltern
– Geschwister
– Kinder, Stiefkinder, Pflegekinder, Adoptivkinder
– Schwiegermutter, Schwiegervater, Schwiegersohn, Schwiegertochter, Schwägerin, Schwager sowie angeheiratete Großeltern oder angeheiratete Enkel
– Tanten, Onkel, Cousins und Cousinen, Neffen und Nichten
– Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.

1.3 Welchen zusätzlichen Schutz haben Sie, wenn Sie eine Schiffsreise buchen?

Versäumen Sie das Kreuzfahrtschiff, weil sich ein öffentliches Verkehrsmittel um mehr als 2 Stunden verspätet hat? Wir erstatten Ihnen die nachweislich entstandenen Mehrkosten der Nachreise entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität. Wir zahlen bis zur Höhe der geschuldeten Stornokosten, die bei einem unverzüglichen Rücktritt der Reise anfallen. Die Entschädigung ist auf 1.500,- EUR je Person begrenzt.

1.4 Welchen zusätzlichen Schutz haben Sie, wenn Sie eine Flug-Pauschalreise buchen (Bestpreis-Garantie für Pauschalreisen)?

Haben Sie binnen 7 Kalendertagen nach Ihrer Reisebuchung ein verbindliches preisgünstigeres Angebot für die bereits gebuchte und versicherte Flug-Pauschalreise von einem anderen Anbieter (Vermittler/Leistungsträger) aus Deutschland erhalten?

Wir erstatten Ihnen auf Antrag nach Ihrer Reiserückkehr die Preisdifferenz zwischen Ihrem Reisepreis und dem verbindlichen Konkurrenzangebot, maximal 20 % des versicherten Reisepreises, sofern

- Fluggesellschaft und Buchungsklasse,
 - Personenzahl,
 - Reiseziel,
 - Reiseterrain und Anzahl der Übernachtungen,
 - Zimmerkategorie,
 - Unterkunft und Verpflegungsart
- beim Konkurrenzangebot identisch sind.

Unrechtmäßig gewährte Rabatte dürfen in dem Konkurrenzangebot nicht enthalten sein. Für Reisen, die weniger als 42 Tage vor Reisebeginn gebucht werden, besteht kein Versicherungsschutz.

Als Flug-Pauschalreise verstehen wir Reisen, die mindestens folgende zwei Reiseleistungen enthalten:

- Personenbeförderung mit einem öffentlichen Passagierflugzeug zum Zielgebiet und zurück;
- Unterkunft in einem oder mehreren Beherbergungsbetrieben. Hierzu zählen nicht mobile oder temporäre Unterkünfte wie Zelte, Kraftfahrzeuge, Wohnmobile oder Kreuzfahrtschiffe.

1.5 Wann fällt eine Selbstbeteiligung an?

Falls wir mit Ihnen im Versicherungsschein nicht etwas anderes vereinbart haben, fällt die Selbstbeteiligung an, wenn

- der Versicherungsfall aufgrund einer unerwarteten schweren Erkrankung eingetreten ist und
- die unerwartete schwere Erkrankung ambulant behandelt wurde.

Ihre Selbstbeteiligung beträgt 20 % des erstattungsfähigen Schadens.

2 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn nach Beginn des Versicherungsschutzes ein versichertes Ereignis eintritt. Das versicherte Ereignis betrifft Sie oder eine Risikoperson und

- Sie treten deshalb die Reise nicht an.
- Sie treten deshalb die Reise nicht rechtzeitig an.
- Sie buchen deshalb die Reise um.

Ein versichertes Ereignis liegt vor

- 2.1 bei einer unerwarteten schweren Erkrankung.
- 2.2 bei einer unerwarteten Verschlechterung einer bestehenden Erkrankung.

Hinweis: Beachten Sie bitte zu Ziffer 2.1 und 2.2

- die Einschränkungen unter Ziffer 3.1 und
- unsere Erläuterungen im Abschnitt IV.

- 2.3 bei Tod.
- 2.4 bei einer schweren Unfallverletzung.

- 2.5 bei Schwangerschaft oder bei Komplikationen während der Schwangerschaft.
- 2.6 bei gebrochenen Prothesen.
- 2.7 bei gelockerten implantierten Gelenken.
- 2.8 wenn Sie eine Impfung nicht vertragen oder vertragen können.
- 2.9 wenn Sie Organe oder Gewebe (Lebendspende) im Rahmen des Transplantationsgesetzes spenden oder empfangen.
- 2.10 bei einem erheblichen Schaden von mindestens 2.500,- EUR am Eigentum infolge von
 - Feuer,
 - Leitungswasserschäden,
 - Elementarereignissen oder
 - strafbaren Handlungen Dritter (z. B. Einbruchdiebstahl).
- 2.11 bei einer unerwarteten gerichtlichen Ladung. Dies gilt, wenn das zuständige Gericht Ihre Reisebuchung nicht als Grund zur Verschiebung der Ladung akzeptiert.
- 2.12 bei der Adoption eines minderjährigen Kindes oder der Aufnahme eines Pflegekindes, sofern der Vollzug der Adoption oder der Aufnahmezeitpunkt des Pflegekindes in die Reisezeit fällt.
- 2.13 bei einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber.
- 2.14 bei einer unerwarteten Aufnahme eines sozialversicherungspflichtigen Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses von mindestens 15 Wochenstunden. Versichert ist auch die Tätigkeit mit Mehraufwandsentschädigung (1-EUR-Job).
- 2.15 bei unerwarteter konjunkturbedingter Kurzarbeit, die zu einer Reduzierung Ihrer Arbeitszeit von mindestens 1 ½ Monaten führt (z. B. bei 3 Monaten um 50 % bzw. bei 6 Monaten um 25 %).
- 2.16 beim Wechsel des Arbeitgebers. Dies gilt, wenn
 - die Reisezeit in die Probezeit fällt oder
 - die Reisezeit in die ersten 6 Monate der neuen beruflichen Tätigkeit fällt und
 - der Versicherungsabschluss vor der Kenntnis des Wechsels erfolgte.
- 2.17 bei einer Prüfung, die Sie
 - an einer Schule,
 - an einer Universität,
 - an einer Fachhochschule,
 - an einem Collegenicht bestehen und wiederholen müssen. Dies gilt, wenn die Wiederholung
 - in die versicherte Reisezeit fällt oder
 - bis zu 14 Tage nach der Reise erfolgt.
- 2.18 bei Ihrer Nichtversetzung als Schülerin oder Schüler oder Ihre Nichtzulassung zur Prüfung, wenn es sich um eine Schul- oder Klassenreise handelt.
- 2.19 bei einem unerwarteten Beginn
 - Ihres Bundesfreiwilligendienstes,
 - Ihres freiwilligen sozialen Jahres,
 - Ihres freiwilligen ökologischen Jahres.Dies gilt, wenn die Kosten des Rücktritts nicht von einem Kostenträger übernommen werden.
- 2.20 wenn Sie Ihr versichertes Verkehrsmittel versäumen aufgrund
 - einer Verspätung eines innerdeutschen öffentlichen Verkehrsmittels um mehr als 2 Stunden oder dessen Ausfall. Öffentliche Verkehrsmittel sind alle für die öffentliche Beförderung von Personen zugelassenen Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge. Nicht als öffentliche Verkehrsmittel gelten
 - Transportmittel, die im Rahmen von Rundfahrten oder Rundflügen verkehren,
 - Mietwagen,
 - Taxis,
 - Kreuzfahrtschiffe.
 - eines Verkehrsunfalles, während Ihrer Anreise, an dem Sie als Fahrerin oder Fahrer oder Fahrzeuginsassin oder Fahrzeuginsasse beteiligt sind.

- einer Panne des Kraftfahrzeuges, das Sie während Ihrer Anreise nutzen.

Eine Panne ist gegeben, wenn das Kraftfahrzeug aufgrund einer nicht verschuldeten technischen Störung nicht mehr fahrtüchtig ist.

- 2.21 wenn der zur Reise angemeldete Hund oder die zur Reise angemeldete Katze
- unerwartet und schwer erkrankt.
 - eine schwere Unfallverletzung erleidet.
 - eine Impfung nicht verträgt.
 - stirbt.
- 2.22 wenn ein Pflegeheimplatz für eine unbefristete Dauer zugewiesen wurde und das Datum des Einzugs während der Reisezeit stattfinden muss.
- 2.23 wenn eine Visumserteilung durch die zuständige Vertretung (Botschaft/Konsulat) Ihres Reiseziellandes unerwartet abgelehnt wurde. Voraussetzung hierfür ist, dass der Visumantrag
- durch eine Visaagentur beantragt wurde oder
 - nachweislich zwingend online beantragt werden musste und
 - keine Form- oder Fristfehler vorlagen.

3 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

3.1 Verschlechterung von bestehenden Erkrankungen

Wir leisten nicht bei Verschlechterung von bestehenden Erkrankungen, die in den letzten 6 Monaten vor Versicherungsabschluss behandelt wurden.

Nicht als Behandlung zählen regelmäßig durchgeführte medizinische Untersuchungen, um den Gesundheitszustand festzustellen, sofern diese Untersuchungen

- nicht aufgrund eines konkreten Anlasses durchgeführt werden und
- nicht der Behandlung der Erkrankung dienen.

3.2 Psychische Reaktionen

Wir leisten nicht bei Krankheiten, die den Umständen nach als eine psychische Reaktion auf folgende Ereignisse aufgetreten sind:

- Terroranschläge,
- Flugzeug- oder Busunglücke,
- Befürchtung von inneren Unruhen,
- Kriegereignisse,
- Elementarereignisse,
- Krankheiten oder Seuchen.

3.3 Krieg und sonstige Ereignisse

Wir leisten nicht, wenn der Versicherungsfall verursacht ist durch:

- Krieg,
- Bürgerkrieg,
- kriegsähnliche Ereignisse,
- innere Unruhen,
- Streik,
- Kernenergie,
- Beschlagnahmung,
- Entziehung von hoher Hand,
- sonstige Eingriffe von hoher Hand,
- aktive Teilnahme an Gewalttätigkeiten während einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung.

4 Was müssen Sie im Schadenfall beachten (Obliegenheiten)?

4.1 Unverzügliche Stornierung

Ist ein versichertes Ereignis eingetreten? Um die Kosten gering zu halten, müssen Sie Ihre Reise unverzüglich bei der Buchungsstelle stornieren.

4.2 Nachweise zur Schadenhöhe

Alle Belege zur Schadenhöhe (z. B. die Stornokostenrechnung) müssen Sie uns im Original einreichen.

4.3 Nachweise für versicherte Ereignisse

Um den Eintritt eines versicherten Ereignisses im versicherten Zeitraum nachzuweisen, schicken Sie uns bitte alle Belege, die hierfür geeignet sind, im Original zu.

Für Ereignisse, die ein ärztliches Attest als Nachweis erfordern, muss dieses

- den Eintritt des versicherten Ereignisses vor der Stornierung, verspäteten Anreise oder Umbuchung bestätigen und
 - die Diagnose und Behandlungsdaten beinhalten.
- Halten wir es für notwendig, müssen Sie
- der oder dem Behandelnden von der Schweigepflicht entbinden.
 - sich durch einer oder einem von uns beauftragten Ärztin oder Arzt untersuchen lassen.

4.4 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, ergeben sich die Rechtsfolgen aus Abschnitt I Ziffer 5.3.

RAB – Reiseabbruch-Versicherung

1 Allgemeine Regeln zum Versicherungsschutz

Die Höhe der Versicherungssumme muss mindestens dem Reisepreis entsprechen. Schließen Sie eine geringere Versicherungssumme ab, vermindert sich der Entschädigungsbeitrag im Verhältnis der Versicherungssumme zum Reisepreis (Unterversicherung). Bei Abschluss eines reisepreisunabhängigen Tarifs beträgt die Versicherungssumme für

- Einzelreisende: 2.000,- EUR
- Paare und Familien: 4.000,- EUR.

1.1 Welche Leistungen sind versichert?

Im Versicherungsfall sind die nachstehenden Leistungen versichert. Ist nachstehend nichts anderes geregelt, ist die Entschädigungshöhe auf die Qualität der versicherten Reise begrenzt.

1.1.1 Zusätzliche Rückreisekosten

Brechen Sie die Reise ab oder kehren Sie von der Reise verspätet zurück? Wir erstatten Ihnen dann die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten.

Versichert sind auch die hierdurch direkt verursachten sonstigen höheren Kosten (z. B. Übernachtung und Verpflegung).

Ist entgegen der gebuchten Reise die Rückreise mit einem Flugzeug notwendig? Wir ersetzen dann die Kosten für einen Platz in der einfachsten Beförderungsklasse.

1.1.2 Nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen

Die nachfolgenden Entschädigungsleistungen sind auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

a) Bei Abbruch der Reise innerhalb der ersten Hälfte der versicherten Reise, maximal jedoch in den ersten 8 Reisetagen, erstatten wir den Reisepreis. Bei Abbruch in der 2. Hälfte der Reise (spätestens ab dem 9. Reisetag) oder bei einer Unterbrechung der Reise entschädigen wir die nicht in Anspruch genommenen Reiseleistungen.

b) Lassen sich die Beträge der einzelnen Reiseleistungen nicht objektiv nachweisen (z. B. Pauschalreisen), erstatten wir die nicht genutzten Reisetage anteilig zur gesamten Reisedauer. Die Entschädigung wird in diesem Fall wie folgt berechnet:

$$\text{Entschädigung} = \frac{\text{Nicht in Anspruch genommene Reisetage}}{\text{Ursprüngliche Reisedauer}} \times \text{Reisepreis}$$

An- und Abreisetage gelten als volle Reisetage.

Haben Sie ausschließlich Fahrt- oder Flugtickets für Hin- und oder Rückreise versichert, besteht für die nicht in Anspruch genommenen Reiseleistungen kein Versicherungsschutz.

1.1.3 Nachreisekosten bei Reiseunterbrechung

Unterbrechen Sie eine Rundreise oder Kreuzfahrt? Wir ersetzen die notwendigen Beförderungskosten vom Ort Ihrer Unterbrechung bis zur Reisegruppe. Die Kosten ersetzen wir nur bis zur Höhe der Kosten, die bei einem vorzeitigen Abbruch der Reise anfallen.

1.1.4 Zusätzliche Unterkunftskosten

Kehren Sie von der Reise verspätet zurück? Wir erstatten Ihre zusätzlichen Kosten für die Unterkunft, sofern die Unterkunft in der gebuchten und versicherten Reiseleistung enthalten ist.

1.2 Wer zählt zu den Risikopersonen?

Als Risikopersonen bezeichnen wir:

- 1.2.1 Personen, die mit Ihnen gemeinsam eine Reise gebucht haben sowie deren Angehörige. Dies gilt nicht, wenn mehr als 6 Personen oder bei Familientarifen mehr als 2 Familien gemeinsam eine Reise buchen.
- 1.2.2 Ihre Angehörigen und die Angehörigen
 - Ihrer Ehepartnerin oder Ihres Ehepartners oder
 - Ihrer Lebenspartnerin oder Ihres Lebenspartners oder
 - Ihrer Lebensgefährtin oder Ihres Lebensgefährten.
- 1.2.3 Diejenigen Personen, die ihre nicht mitreisenden minderjährigen Kinder oder pflegebedürftigen Angehörigen betreuen.
- 1.2.4 Begleitpersonen bei Gruppenreisen, wenn separat vereinbart.

Als Angehörige zählen:

 - Ehepartnerin oder Ehepartner, Lebenspartnerin oder Lebenspartner, Lebensgefährtin oder Lebensgefährte
 - Großeltern und Enkel
 - Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern, Pflegeeltern
 - Geschwister
 - Kinder, Stiefkinder, Pflegekinder, Adoptivkinder
 - Schwiegermutter, Schwiegervater, Schwiegersohn, Schwiegertochter, Schwägerin, Schwager sowie angeheiratete Großeltern oder angeheiratete Enkel
 - Tanten, Onkel, Cousins und Cousinen, Neffen und Nichten
 - Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.

1.3 Wann fällt eine Selbstbeteiligung an?

Falls wir mit Ihnen im Versicherungsschein nicht etwas anderes vereinbart haben, fällt die Selbstbeteiligung an, wenn

- der Versicherungsfall aufgrund einer unerwarteten schweren Erkrankung eingetreten ist und
- die unerwartete schwere Erkrankung ambulant behandelt wurde.

Ihre Selbstbeteiligung beträgt 20 % des erstattungsfähigen Schadens.

2 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn nach Beginn des Versicherungsschutzes ein versichertes Ereignis eintritt. Das versicherte Ereignis betrifft Sie oder eine Risikoperson und

- Sie setzen deshalb Ihre Reise nicht planmäßig fort oder
- Sie beenden deshalb Ihre Reise nicht planmäßig.

Ein versichertes Ereignis liegt vor

- 2.1 bei einer unerwarteten schweren Erkrankung.

- 2.2 bei einer unerwarteten Verschlechterung einer bestehenden Erkrankung.

Hinweis: Beachten Sie bitte zu Ziffer 2.1 und 2.2

- die Einschränkungen unter Ziffer 3.1 und
- unsere Erläuterungen im Abschnitt IV.

- 2.3 bei Tod.
- 2.4 bei einer schweren Unfallverletzung.
- 2.5 bei Schwangerschaft oder bei Komplikationen während der Schwangerschaft.
- 2.6 bei gebrochenen Prothesen.
- 2.7 bei gelockerten implantierten Gelenken.
- 2.8 wenn Sie eine Impfung nicht vertragen oder vertragen können.
- 2.9 wenn Sie Organe oder Gewebe (Lebendspende) im Rahmen des Transplantationsgesetzes spenden oder empfangen.
- 2.10 bei einem erheblichen Schaden von mindestens 2.500,- EUR am Eigentum infolge von
 - Feuer oder
 - Leitungswasserschäden oder
 - Elementarereignissen oder
 - strafbaren Handlungen Dritter (z. B. Einbruchdiebstahl).
- 2.11 bei einer unerwarteten gerichtlichen Ladung. Dies gilt, wenn das zuständige Gericht Ihre Abwesenheit nicht als Grund zur Verschiebung der Ladung akzeptiert.
- 2.12 bei der Adoption eines minderjährigen Kindes oder der Aufnahme eines Pflegekindes, sofern der Vollzug der Adoption oder der Aufnahmezeitpunkt des Pflegekindes in die Reisezeit fällt.
- 2.13 wenn Sie Ihr versichertes Verkehrsmittel versäumen aufgrund
 - einer Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels um mehr als 2 Stunden oder dessen Ausfall. Öffentliche Verkehrsmittel sind alle für die öffentliche Beförderung von Personen zugelassenen Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge. Nicht als öffentliche Verkehrsmittel gelten
 - Transportmittel, die im Rahmen von Rundfahrten oder Rundflügen verkehren,
 - Mietwagen,
 - Taxis,
 - Kreuzfahrtschiffe.
 - eines Verkehrsunfalles während Ihrer Anreise, an dem Sie als FahrerIn oder Fahrer oder Fahrzeuginsassin oder Fahrzeuginsasse beteiligt sind.
 - einer Panne des Kraftfahrzeuges, das Sie während Ihrer Anreise nutzen.

Eine Panne ist gegeben, wenn das Kraftfahrzeug aufgrund einer nicht verschuldeten technischen Störung nicht mehr fahrtüchtig ist.
- 2.14 wenn der mitreisende Hund oder die mitreisende Katze
 - unerwartet und schwer erkrankt oder
 - eine schwere Unfallverletzung erleidet oder
 - eine Impfung nicht verträgt.
 - stirbt.
- 2.15 bei folgenden großräumigen Extremwetter oder geologischen Ereignissen am Urlaubsort: Lawinen, Erdbeben, Überschwemmungen, Erdbeben, Wirbelstürmen oder Feuer.

3 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

3.1 Verschlechterung von bestehenden Erkrankungen

Wir leisten nicht bei Verschlechterung von bestehenden Erkrankungen, die in den letzten 6 Monaten vor Versicherungsabschluss behandelt wurden.

Nicht als Behandlung zählen regelmäßig durchgeführte medizinische Untersuchungen, um den Gesundheitszustand festzustellen, sofern diese Untersuchungen

- nicht aufgrund eines konkreten Anlasses durchgeführt werden und
- nicht der Behandlung der Erkrankung dienen.

3.2 Psychische Reaktionen

Wir leisten nicht bei Krankheiten, die den Umständen nach als eine psychische Reaktion auf folgende Ereignisse aufgetreten sind:

- Terroranschläge,
- Flugzeug- oder Busunglücke,
- Befürchtung von inneren Unruhen,
- Kriegereignisse,
- Elementarereignisse,
- Krankheiten oder Seuchen.

3.3 Krieg und sonstige Ereignisse

Wir leisten nicht, wenn der Versicherungsfall verursacht ist durch:

- Krieg,
- Bürgerkrieg,
- kriegsähnliche Ereignisse,
- innere Unruhen,
- Streik,
- Kernenergie,
- Beschlagnahmung,
- Entziehung von hoher Hand,
- sonstige Eingriffe von hoher Hand,
- aktive Teilnahme an Gewalttätigkeiten während einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung.

4 Was müssen Sie im Schadenfall beachten (Obliegenheiten)?

4.1 Nachweise zur Schadenhöhe

Alle Belege zur Schadenhöhe (z. B. die Buchungsbestätigungen oder Nachweise für Mehrkosten) müssen Sie uns im Original einreichen.

4.2 Nachweise für versicherte Ereignisse

Um den Eintritt eines versicherten Ereignisses im versicherten Zeitraum nachzuweisen, schicken Sie uns bitte alle Belege, die hierfür geeignet sind im Original zu.

Für Ereignisse, die ein ärztliches Attest als Nachweis erfordern, benötigen wir ein Attest, welches

- die Diagnose sowie
 - die Behandlungsdaten beinhaltet und
 - am Aufenthaltsort ausgestellt wurde.
- Halten wir es für notwendig, müssen Sie
- der oder dem Behandelnden von der Schweigepflicht entbinden.
 - sich durch einer oder einem von uns beauftragten Ärztin oder Arzt untersuchen lassen.

4.3 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, ergeben sich die Rechtsfolgen aus Abschnitt I Ziffer 5.3.

RKV – Reise-Krankenversicherung

1 Allgemeine Regelungen zum Versicherungsschutz

Wir leisten bei einem im Ausland eintretenden Versicherungsfall.

1.1 Was ist ein Versicherungsfall?

Ein Versicherungsfall ist Ihre medizinisch notwendige Heilbehandlung wegen Krankheit – hierzu zählt auch die Verschlechterung von bestehenden Krankheiten – oder den Folgen eines Unfalles. Der Versicherungsfall beginnt mit der Heilbehandlung. Er endet, wenn nach medizinischem Befund keine

Behandlung mehr notwendig ist. Als Versicherungsfall gelten auch

- Schwangerschaft und Entbindungen, sofern die Schwangerschaft nach Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten ist.
- medizinisch notwendige Behandlungen wegen Beschwerden während der Schwangerschaft.
- Frühgeburten bis zur Vollendung der 36. Schwangerschaftswoche.
- Fehlgeburten.
- medizinisch notwendige Schwangerschaftsabbrüche.
- Tod.

Was wir im Versicherungsfall genau leisten, lesen Sie unter Ziffer 2. Bitte lesen Sie auch Ziffer 3 aufmerksam durch. Hier ist geregelt, wann wir nicht leisten, selbst wenn der Versicherungsfall eingetreten ist.

1.2 Wo haben Sie Versicherungsschutz?

1.2.1 Der Schutz der Versicherung erstreckt sich auf Reisen im Ausland im vertraglich vereinbarten Geltungsbereich. Nicht als Ausland gilt das Staatsgebiet, in dem Sie einen Wohnsitz haben.

1.2.2 Hat Ihre Versicherung eine Laufzeit von mindestens 1 Jahr? In diesem Fall haben Sie auch Versicherungsschutz, wenn Sie vorübergehend nach Deutschland zurückkehren. Dieser ist für die gesamte Laufzeit auf insgesamt 6 Wochen begrenzt.

In Deutschland erstatten wir die Kosten zu den Schwellenwerten

- der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) sowie
- der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ).

Als Schwellenwerte gelten für Leistungen

- nach der GOZ der 2,3-fache Gebührensatz,
- nach der Nr. 437 und dem Abschnitt M (Laborleistungen) der GOÄ der 1,15-fache Gebührensatz,
- nach den Abschnitten A, E und O (technische Einrichtungen) der GOÄ der 1,8-fache Gebührensatz sowie
- für alle anderen Leistungen der GOÄ der 2,3-fache Gebührensatz.

1.3 Zwischen welchen Ärztinnen bzw. Ärzten und Krankenhäusern können Sie wählen?

Wählen Sie frei unter folgenden gesetzlich anerkannten und zur Heilbehandlung zugelassenen

- Ärztinnen und Ärzten,
- Zahnärztinnen oder Zahnärzten und
- Krankenhäusern sowie
- Heilpraktikerinnen oder Heilpraktikern,
- Chiropraktikerinnen oder Chiropraktikern und
- Osteopathinnen oder Osteopathen.

Voraussetzung dafür ist, dass diese

- nach der jeweils gültigen amtlichen Gebührenordnung (so weit vorhanden) oder
- nach den ortsüblichen Gebühren berechnen.

Das Krankenhaus muss im Aufenthaltsland

- anerkannt und zugelassen sein,
- unter ständiger ärztlicher Leitung stehen,
- über ausreichende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügen und
- Krankenakten führen.

1.4 Für welche Methoden leisten wir, wenn Sie untersucht und behandelt werden müssen?

Wir leisten für

- Untersuchungen,
- Behandlungen und
- Arzneimittel,

die von der Schulmedizin anerkannt sind. Wir leisten auch für andere Methoden und Arzneimittel,

- die sich in der Praxis ebenso bewährt haben oder
- die nur anstelle der Schulmedizin verfügbar sind.

Zu diesen Methoden zählen z. B.

- homöopathische Behandlungen
- anthroposophische Medizin oder

- Pflanzenheilkunde.
- In diesen Fällen können wir die Leistungen auf den Betrag herabsetzen, der bei vorhandener Schulmedizin anfällt.

2 Welche Leistungen erbringen wir im Versicherungsfall?

2.1 Was leisten wir, wenn Sie ambulant behandelt werden müssen?

Wir erstatten die Kosten für

- 2.1.1 den Transport
 - zur nächsterreichbaren geeigneten Ärztin oder zum nächsterreichbaren geeigneten Arzt oder
 - zum nächsterreichbaren geeigneten Krankenhaus und
 - zurück in die Unterkunft.
- 2.1.2 die Heilbehandlung.

2.2 Was leisten wir, wenn Sie stationär behandelt werden müssen?

Sofern erforderlich, geben wir über unseren weltweiten Notruf-Service gegenüber dem Krankenhaus eine Kostenübernahmegarantie ab.

Wir erstatten die Kosten für

- 2.2.1 den Transport
 - zum nächsterreichbaren geeigneten Krankenhaus und
 - zurück in die Unterkunft.
- 2.2.2 die Heilbehandlung inklusive Unterkunft, Verpflegung und Pflege im Krankenhaus.
- 2.2.3 die Unterkunft und Verpflegung einer Begleitperson im Krankenhaus, wenn die versicherte Person jünger als 18 Jahre alt ist.
- 2.2.4 einen Krankenbesuch, wenn feststeht, dass Sie länger als 5 Tage im Krankenhaus bleiben müssen.

Auf Wunsch organisieren wir in diesem Fall

 - die Reise einer nahestehenden Person zum Ort des Krankenhausaufenthaltes und zurück zum Wohnort und
 - übernehmen die Hin- und Rückreisekosten.

Voraussetzung ist jedoch, dass Sie bei Ankunft der nahestehenden Person noch in stationärer Behandlung sind.
- 2.2.5 bis zu 10 Hotelübernachtungen für versicherte Mitreisende, falls der gebuchte Aufenthalt aufgrund Ihres Krankenhausaufenthaltes unterbrochen oder verlängert werden muss. Der Betrag hierfür ist insgesamt auf 2.500,- EUR begrenzt.
- 2.2.6 Im Falle einer stationären Behandlung können Sie übrigens entscheiden:
 - Sie erhalten von uns eine Kostenerstattung der vorgenannten Leistungen (2.2.1–2.2.5) oder
 - Sie erhalten von uns ein Tagegeld von 50,- EUR pro Tag, maximal 30 Tage, ab Beginn der stationären Behandlung. Dieses Wahlrecht haben Sie aber nur zu Beginn der stationären Behandlung.

2.3 Was leisten wir, wenn Sie zahnärztlich behandelt werden müssen?

Wir erstatten die Kosten für

- schmerzstillende konservierende Zahnbehandlungen,
- Zahnfüllungen in einfacher Ausführung,
- provisorische Zahnersatzleistungen,
- Reparaturen von vorhandenem Zahnersatz.

2.4 Was leisten wir für Medikamente, Verbandmittel, Heilmittel oder Hilfsmittel?

Wir leisten, wenn diese

- von einer oder einem der unter Ziffer 1.3 aufgeführten Behandelnden verordnet wurden und
- medizinisch notwendig sind.

2.4.1 Medikamente und Verbandmittel

Medikamente müssen Sie aus der Apotheke beziehen. Als Medikamente gelten, auch wenn sie verordnet sind,

- weder Nähr- und Stärkungsmittel
- noch kosmetische Präparate.

2.4.2 Heilmittel

Das sind Strahlen-, Licht- und sonstige physikalische Behandlungen. Hierzu gehören auch

- Massagen,
- medizinische Packungen,
- Inhalationen sowie
- Krankengymnastik.

2.4.3 Hilfsmittel

Hilfsmittel in einfacher Ausführung, sofern diese während Ihrer Reise zur Gewährleistung einer vorübergehenden Versorgung erforderlich sind. Wir erstatten die Mietgebühr für diese Hilfsmittel. Falls eine Leihe nicht möglich ist, erstatten wir den Kaufpreis. Kosten für Sehhilfen und Hörgeräte erstatten wir nicht.

2.5 Was leisten wir bei Schwangerschaft?

- 2.5.1 Wir erstatten die Kosten
 - für Untersuchungen und Behandlungen wegen Schwangerschaftskomplikationen,
 - bei einer Fehlgeburt sowie
 - für eine Entbindung vor Vollendung der 36. Schwangerschaftswoche.
- 2.5.2 Ist die Schwangerschaft nach Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten, leisten wir zusätzlich die Kosten für
 - 5 Schwangerschaftsvorsorge-Untersuchungen
 - die Entbindung nach Vollendung der 36. Schwangerschaftswoche.

Wir erkennen auch Untersuchungs- und Behandlungsrechnungen von Hebammen oder Geburtshelfern an, wenn die Kosten nicht gleichzeitig durch eine Ärztin oder einen Arzt in Rechnung gestellt werden.

2.6 Was leisten wir bei einer Frühgeburt?

Sofern kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht, ersetzen wir bei einer Frühgeburt vor Vollendung der 36. Schwangerschaftswoche die Kosten der notwendigen Heilbehandlung des neugeborenen Kindes. Diese Leistung gewähren wir

- für den Zeitraum bis zur Wiederherstellung der Transportfähigkeit von Mutter und Kind oder
- bis zur Aufnahme in diesen Versicherungsvertrag gemäß den Regularien von Ziffer 1.1.3 im Abschnitt I dieser Versicherungsbedingungen.

2.7 Was leisten wir bei einem Rücktransport?

Benötigen Sie einen Rücktransport zum nächsten geeigneten Krankenhaus an Ihrem Wohnort? Wir organisieren ihn und ersetzen die Kosten, sofern eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Der Rücktransport ist medizinisch sinnvoll und vertretbar.
- Nach der Prognose der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes übersteigt die Dauer der Behandlung im Krankenhaus im Ausland voraussichtlich 14 Tage.
- Die weitere Heilbehandlung im Ausland kostet voraussichtlich mehr als der Rücktransport.

Wir übernehmen auch die Kosten für den Transport einer mitversicherten Begleitperson.

Wir erstatten die Kosten für das für den Rücktransport jeweils günstigste geeignete Transportmittel.

2.8 Was leisten wir bei einer Bergung?

Ihnen sind nach einem Unfall Kosten für Such-, Bergungs- oder Rettungseinsätze von öffentlich- oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten entstanden? Wir erstatten hierfür die Kosten bis zu einem Betrag von 15.000,- EUR.

2.9 Was leisten wir, wenn die versicherte Person stirbt?

Wir organisieren die Überführung der verstorbenen Person an den ständigen Wohnsitz und übernehmen die Kosten hierfür. Alternativ erstatten wir die Kosten, um die verstorbene Person im Reiseland zu bestatten. Wir erstatten aber höchstens die Kosten, die bei einer Überführung entstanden wären.

2.10 Was leisten wir, wenn Kinder betreut werden müssen?

Können alle mitreisenden Betreuungspersonen die Reise aufgrund eines Versicherungsfalles nicht planmäßig fortführen oder beenden? Wir organisieren und bezahlen die Betreuung der versicherten minderjährigen Kinder, so dass sie

- die Reise fortsetzen oder
- die Reise abbrechen können.

Wir leisten auch für die zusätzlichen Rückreisekosten der Kinder.

2.11 Welchen zusätzlichen Service leisten wir?

2.11.1 Telefonkosten beim Kontaktieren des Notruf-Service

Im Versicherungsfall erstatten wir die Telefonkosten, die Ihnen durch das Kontaktieren des Notruf-Service entstehen.

2.11.2 Arzneimittelversand

Sind Ihnen ärztlich verordnete Arzneimittel auf der Reise abhandengekommen? Wir beschaffen sie in Abstimmung mit der Hausärztin oder mit dem Hausarzt und schicken sie Ihnen zu oder benennen auf Ihren Wunsch Ersatzmedikamente, die vor Ort zur Verfügung stehen. Die Kosten für die Anschaffung der Arzneimittel tragen Sie. Sie müssen sie innerhalb 1 Monats nach der Reise an uns zurückzahlen.

2.11.3 Informationen über Ärztinnen bzw. Ärzte und Krankenhäuser in Ihrer Nähe

Im Versicherungsfall informieren wir Sie über eine mögliche ärztliche Versorgung. Wenn möglich, nennen wir Ihnen Deutsch oder Englisch sprechende Ärztinnen oder Ärzte. Rufen Sie unseren weltweiten Notruf-Service an.

2.11.4 Informationsübermittlung zwischen Ärztinnen bzw. Ärzten

Werden Sie stationär behandelt? Wir stellen auf Ihren Wunsch über den Notruf-Service den Kontakt her zwischen

- von uns beauftragte Ärztinnen oder Ärzte,
- Ihrer Hausärztin bzw. Ihrem Hausarzt und
- den behandelnden Ärztinnen und Ärzten im Krankenhaus.

Wir sorgen während des Krankenhausaufenthaltes für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärztinnen und Ärzten. Auf Wunsch informieren wir auch Ihre Angehörigen.

2.11.5 Gepäckrückholung

Sind alle versicherten erwachsenen Personen zurücktransportiert oder verstorben? Dann organisieren wir die Rückholung des Reisegepäckes und übernehmen dafür die Kosten.

2.11.6 Psychologischer Beistand

Geraten Sie in eine Notsituation? Wir geben Ihnen über unseren Notruf-Service psychologischen Beistand und nennen Ihnen, wenn möglich, eine Deutsch oder Englisch sprechende psychotherapeutische Fachkraft. Nicht versichert sind die psychoanalytischen und psychotherapeutischen Behandlungen.

2.11.7 Medizinischer Dolmetsch-Service

Haben Sie die medizinischen Begriffe Ihrer behandelnden Ärztin oder Ihres behandelnden Arztes nicht verstanden? Wir erklären Ihnen über unseren Notruf-Service die Diagnose und andere medizinische Begriffe.

2.12 Wann erhalten Sie zusätzlich eine Aufwandsentschädigung?

Sie reichen alle Heilbehandlungskosten erst einem anderen Leistungsträger oder Versicherer ein, der sich an der Kosten-erstattung beteiligt. Dann erstatten wir Ihnen

2.12.1 Bei einer stationären Krankenhausbehandlung ein Krankenhausstagegeld bis zu 14 Tage von 50,- EUR pro Tag.

2.12.2 Bei einer ambulanten Behandlung einmalig 25,- EUR (unabhängig von der Anzahl der Behandlungen und Erkrankungen).

2.13 Wann verlängern wir Ihren Versicherungsschutz über die vereinbarte Dauer hinaus?

Ihre Behandlung im Ausland dauert länger, weil

- Ihre Erkrankung über das ursprüngliche Ende des Versicherungsschutzes hinaus eine Heilbehandlung erfordert und
- Sie nicht transportfähig sind.

In diesem Fall verlängern wir die Dauer Ihres Versicherungsschutzes, bis Sie wieder transportfähig sind. Versichert ist dann auch ein notwendiger Rücktransport.

3 Wann leisten wir nicht oder eingeschränkt?

3.1 In welchen Fällen können wir die Leistung auf einen angemessenen Betrag herabsetzen?

Wir können die Leistungen auf einen angemessenen Betrag reduzieren, wenn

- die Heilbehandlung das medizinisch notwendige Maß übersteigt oder
- die Kosten der Heilbehandlung das ortsübliche Maß übersteigen.

Nehmen Sie keine Schulmedizin in Anspruch, können wir die Leistungen auf den Betrag reduzieren, der bei der Anwendung vorhandener schulmedizinischer Methoden oder Arzneimittel anfällt (Näheres dazu unter Ziffer 1.4).

3.2 In welchen Fällen leisten wir nicht?

In den folgenden Fällen leisten wir nicht, selbst wenn der Versicherungsfall eingetreten ist:

- 3.2.1 Für Behandlungen, die
- der alleinige Grund oder
 - einer der Gründe für den Antritt der Reise waren.
- 3.2.2 Für Behandlungen,
- deren Notwendigkeit bei Reiseantritt feststand und
 - die aufgrund einer bereits bei Reiseantritt ärztlich diagnostizierten Erkrankung erfolgten.

Ausnahme:

Sie unternehmen die Reise wegen des Todes der Ehegattin oder des Ehegatten oder Lebenspartners oder einer bzw. eines Verwandten 1. Grades.

- 3.2.3 Für Krankheiten einschließlich ihrer Folgen sowie für Folgen von Unfällen, die durch
- vorhersehbaren Krieg,
 - vorhersehbare innere Unruhen oder
 - aktive Teilnahme an inneren Unruhen oder an Krieg entstehen.
- Als vorhersehbar gelten Krieg oder innere Unruhen, wenn das Auswärtige Amt Deutschlands – vor Reisebeginn – für das jeweilige Land eine Reisewarnung ausspricht.

- 3.2.4 Für Kuren und Behandlungen im Sanatorium sowie Rehabilitationen.

Ausnahme:

Diese Behandlungen erfolgen im Anschluss an eine stationäre Behandlung wegen

- eines schweren Schlaganfalles,
- eines schweren Herzinfarktes oder
- einer schweren Erkrankung des Skeletts (Bandscheiben-OP, Hüftendoprothese)

und dienen zur Verkürzung des Aufenthaltes im Akutkrankenhaus. In diesen Fällen haben Sie Versicherungsschutz, wenn

- Sie uns den geplanten Aufenthalt vor der Behandlung anzeigen und
- wir die Leistungen in Textform zugesagt haben.

3.2.5 Für Entziehungsmaßnahmen einschließlich Entziehungskuren.

3.2.6 Für ambulante Heilbehandlungen in einem Heilbad oder Kurort.

Ausnahme:

- Die Heilbehandlung ist durch einen dort eintretenden Unfall notwendig oder
- Sie haben sich in dem Heilbad oder Kurort nur vorübergehend und nicht zum Zweck einer Kur aufgehalten und erkranken dort.

3.2.7 Für Behandlungen durch

- Ehegattin oder Ehegatte oder Lebenspartner
- Eltern
- Kinder

– Personen, mit denen Sie innerhalb der eigenen oder der Gastfamilie zusammenleben.

Für nachgewiesene Sachkosten leisten wir auch in diesen Fällen.

3.2.8 Für Behandlungen oder Unterbringung aufgrund

- Siechtum,
- Pflegebedürftigkeit oder
- Verwahrung.

3.2.9 Für psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlungen.

3.2.10 Für

- Stützähne,
- Einlagefüllungen,
- Überkronungen,
- kieferorthopädische Behandlungen,
- prophylaktische Leistungen,
- Aufbissbehelfe und Schienen,
- funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen und
- implantologische Zahnleistungen.

3.2.11 Für Immunisierungsmaßnahmen oder Vorsorgeuntersuchungen.

Ausnahme:

Es handelt sich um die unter Ziffer 2.5 aufgeführten Vorsorgeuntersuchungen bei Schwangerschaften.

4 Was müssen Sie im Versicherungsfall beachten (Obliegenheiten)?

4.1 Unverzügliche Kontaktaufnahme

Nehmen Sie bitte unverzüglich mit unserem Notfall-Service Kontakt auf

- im Falle einer stationären Behandlung im Krankenhaus.
- vor Beginn umfangreicher diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen.

In allen anderen Fällen können Sie auch erst nach Ihrer Rückkehr Kontakt zu uns aufnehmen.

4.2 Verpflichtung zur Auskunft

Unsere Schadenanzeige müssen Sie vollständig ausgefüllt zurücksenden.

Halten wir es für notwendig, sind Sie verpflichtet, sich durch eine unserer Ärztinnen oder einen unserer Ärzte untersuchen zu lassen.

Wir benötigen von Ihnen folgende Nachweise, die unser Eigentum werden:

4.2.1 Originalbelege

- mit dem Namen der behandelten Person,
- die die Krankheit benennen und
- die von der oder dem Behandelnden erbrachten Leistungen nach
- Art,

- Ort und
- Behandlungszeitraum.

Besteht anderweitiger Versicherungsschutz für Heilbehandlungskosten und wird dieser zuerst in Anspruch genommen, so genügen als Nachweis Rechnungskopien. Hierauf muss vermerkt sein, welche Positionen erstattet sind.

4.2.2 Rezepte zusammen mit der Behandlungsrechnung und Rechnungen über Heil- oder Hilfsmittel zusammen mit der Verordnung.

4.2.3 Eine amtliche Sterbeurkunde und eine ärztliche Bescheinigung über die Todesursache, wenn eine Überführung bzw. Bestattung gezahlt werden soll.

4.2.4 Weitere von uns angeforderte Nachweise und Belege, die wir benötigen, um unsere Leistungspflicht zu prüfen. Dies gilt nur, wenn Ihnen die Beschaffung billigerweise zumutbar ist.

4.3 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Abschnitt I Ziffer 5.3.

NFV – Notfall-Versicherung

1 Allgemeine Regeln zum Versicherungsschutz

Wir leisten, wenn ein unter Ziffer 2 aufgeführter Versicherungsfall vorliegt. Eine Darlehensleistung ist binnen 1 Monats nach dem Ende der Reise in einer Summe an uns zurückzahlen. Voraussetzung für die Darlehensgewährung ist die Vorlage einer Kopie Ihres Personalausweises oder des Reisepasses bei unserem Notruf-Service.

2 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

2.1 Bei Krankheit/Unfall und Tod innerhalb Deutschlands

2.1.1 Krankenrücktransport

Werden Sie mindestens 5 Tage stationär behandelt,

- organisieren wir auf Ihren Wunsch den Krankentransport vom Ort der stationären Behandlung in das Ihrem Wohnort nächstgelegene geeignete Krankenhaus.
- erstatten wir die gegenüber der ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden Mehrkosten bis zu einem Betrag von 2.500,- EUR.

Die Leistungen gelten nur bei nachgewiesener Transportfähigkeit.

2.1.2 Überführungskosten

Wir organisieren die Überführung der verstorbenen Person an den ständigen Wohnsitz und übernehmen die Kosten hierfür.

2.1.3 Bestattungskosten

Wir übernehmen die Kosten für eine Bestattung am Aufenthaltsort bis zu der Höhe der Kosten, die bei einer Überführung entstanden wären.

2.2 Bei Reiseabbruch oder verspäteter Rückreise

Wenn nach Beginn des Versicherungsschutzes ein versichertes Ereignis bei Ihnen oder bei einer Risikoperson eintritt und die gebuchte Reise von Ihnen nicht planmäßig beendet werden kann,

- organisieren wir die Rückreise.
- gewähren wir ein Darlehen für die Mehrkosten, die im Vergleich zu den Kosten für die ursprünglich geplante Rückreise entstehen.

Risikopersonen sind:

- a) Personen, die mit Ihnen gemeinsam eine Reise gebucht haben sowie deren Angehörige. Dies gilt nicht, wenn mehr als 6 Personen oder bei Familientarifen mehr als 2 Familien gemeinsam eine Reise buchen.

- b) Ihre Angehörigen und die Angehörigen
- Ihrer Ehepartnerin oder Ihres Ehepartners oder
 - Ihrer Lebenspartnerin oder Ihres Lebenspartners oder
 - Ihrer Lebensgefährtin oder Ihres Lebensgefährten.

- c) Diejenigen Personen, die ihre nicht mitreisenden minderjährigen Kinder oder pflegebedürftigen Angehörigen betreuen.

Als Angehörige zählen:

- Ehepartnerin oder Ehepartner, Lebenspartnerin oder Lebenspartner, Lebensgefährtin oder Lebensgefährte
- Großeltern und Enkel
- Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern, Pflegeeltern
- Geschwister
- Kinder, Stiefkinder, Pflegekinder, Adoptivkinder
- Schwiegermutter, Schwiegervater, Schwiegersohn, Schwiegertochter, Schwägerin, Schwager sowie angeheiratete Großeltern oder angeheiratete Enkel
- Tanten, Onkel, Cousins und Cousinen, Neffen und Nichten
- Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.

Versicherte Ereignisse sind:

- 2.2.1 Tod, schwere Unfallverletzung oder eine unerwartete schwere Erkrankung.
- 2.2.2 Unerwartete Verschlechterung einer bestehenden Erkrankung. Dies gilt nur, wenn die Erkrankung in den letzten 6 Monaten vor Vertragsabschluss nicht behandelt wurde.
- Nicht als Behandlung zählen regelmäßig durchgeführte medizinische Untersuchungen, um den Gesundheitszustand festzustellen, sofern diese Untersuchungen
- nicht aufgrund eines konkreten Anlasses durchgeführt werden und
 - nicht der Behandlung der Erkrankung dienen.
- 2.2.3 Ihre Entführung oder die Entführung Ihrer Reisebegleiter. Die Darlehensgewährung ist bei Entführung auf 10.000,- EUR je versicherte Person begrenzt.

2.3 Bei Strafverfolgung

Für die nachfolgend aufgeführten Kosten gewähren wir ein Darlehen.

2.3.1 Haft und Haftandrohung

- Werden Sie verhaftet oder mit Haft bedroht,
- sind wir bei der Beschaffung einer Anwältin oder eines Anwalts sowie einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers behilflich.
 - strecken wir bis zu einem Betrag von 3.000,- EUR als Darlehen für die in diesem Zusammenhang anfallenden Gerichts-, Anwalts- und Dolmetschkosten vor.

2.3.2 Darlehen für Strafkaution

Wir gewähren ein Darlehen bis zu einem Betrag von 15.000,- EUR für die von Behörden von Ihnen eventuell verlangte Strafkaution.

2.4 Bei Verlust von Zahlungsmitteln und Dokumenten

2.4.1 Verlust von Reisezahlungsmitteln

Geraten Sie durch den Verlust Ihrer Reisezahlungsmittel aufgrund

- von Diebstahl oder
- von Raub oder
- von sonstigem Abhandenkommen

in eine finanzielle Notlage, stellen wir über unseren Notruf-Service den Kontakt zur Ihrer Hausbank her.

- Sofern erforderlich, helfen wir bei der Übermittlung eines von der Hausbank Ihnen zur Verfügung gestellten Betrages.
- Ist das Kontaktieren der Hausbank binnen 24 Stunden nicht möglich, stellen wir Ihnen über unseren Notruf-Service ein

Darlehen bis zu einem Betrag von 500,- EUR zur Verfügung.

2.4.2 Verlust von Debit- und Kreditkarten

Bei Verlust von Debit- und Kreditkarten helfen wir Ihnen bei der Sperrung der Karten. Wir haften jedoch nicht für den ordnungsgemäßen Vollzug der Sperrung und die trotz Sperrung entstehenden Vermögensschäden.

2.4.3 Verlust von Reisedokumenten

Bei Verlust von Reisedokumenten helfen wir bei der Ersatzbeschaffung.

2.5 Bei Umbuchungen/Verspätungen

Geraten Sie in Schwierigkeiten,

- weil Sie ein gebuchtes Verkehrsmittel versäumen oder
 - weil es zu Verspätungen oder Ausfällen gebuchter Verkehrsmittel kommt,
- so helfen wir bei der Umbuchung. Umbuchungskosten und erhöhte Reisekosten tragen Sie. Wir informieren Dritte auf Ihren Wunsch über Änderungen des geplanten Reiseverlaufes.

2.6 Bei Reisen mit dem Fahrrad

2.6.1 Fahrradpannen

Kann wegen einer Panne des auf der Reise benutzten Fahrrades oder wegen eines Unfalls mit dem auf der Reise benutzten Fahrrad die Fahrt nicht fortgesetzt werden,

- übernehmen wir die Reparaturkosten bis zu einem Betrag von 75,- EUR, damit eine Weiterfahrt möglich wird oder
- sofern eine Reparatur am Schadensort nicht möglich ist, erstatten wir alternativ die Mehrkosten für die Fahrt zum Ausgangspunkt oder zum Zielort der Tagesetappe bis zu 75,- EUR je versicherten Schadenfall.

Nicht versichert sind Reifenpannen.

2.6.2 Fahrraddiebstahlschutz

Kann wegen eines Diebstahls des auf der Reise benutzten Fahrrades die Fahrt nicht planmäßig fortgesetzt werden, übernehmen wir die Mehrkosten

- für die Rückfahrt zum Heimatort oder
 - zum Ausgangsort oder
 - zum Zielort der Tagesetappe
- bis zu einem Betrag von 250,- EUR je versicherten Schadenfall.

2.7 Schutz für Ihr Zuhause

Wir organisieren Ihre Rückreise zum Wohnort und Ihre Reise zurück an den Urlaubsort und übernehmen die zusätzlichen Reisekosten, wenn Sie Ihre Reise aufgrund eines erheblichen Schadens (mindestens 2.500,- EUR) an Ihrem Eigentum am Heimatort infolge von

- Feuer oder
 - Wasserrohrbruch oder
 - Elementarereignissen oder
 - strafbaren Handlungen Dritter (z. B. Einbruchdiebstahl)
- abbrechen oder unterbrechen müssen. Bei der Erstattung der Kosten wird auf die Art und Qualität der ursprünglich gebuchten Reise abgestellt. Sind Notreparaturen erforderlich oder werden Notersatzkäufe für Ihr Eigentum am Heimatort notwendig, erhalten Sie von uns gegen Rechnungsvorlage und gegen Vorlage der Nachweise für die Ersatznotwendigkeit einen Betrag bis zu 500,- EUR.

2.8 Schutz für Ihr zurückgelassenes Fahrzeug

Bei einem erheblichen Schaden (mindestens 2.500,- EUR) an Ihrem privat genutzten PKW, der während Ihrer Urlaubsreise an Ihrem Wohnort zurückbleibt oder zur Weiterreise mit anderen Verkehrsmitteln am Abreisetag in einem Parkhaus (z. B. am Flughafen) für die Dauer der Reise geparkt wird, erstatten wir Ihnen den von Ihrer Kfz-Vollkasko- oder Kfz-Teilkaskoversicherung berechneten Selbstbeteiligung bis zu einem Betrag von 500,- EUR.

2.9 Reiseruf

Wenn Sie während der Reise nicht erreicht werden können, organisieren wir einen Reiseruf (z. B. über den Rundfunk) und übernehmen hierfür die Kosten.

3 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

Wir leisten nicht, wenn der Versicherungsfall durch

- Krieg oder
- Bürgerkrieg oder
- kriegsähnliche Ereignisse oder
- innere Unruhen oder
- Streik oder
- Kernenergie oder
- Beschlagnahme oder
- Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand oder
- aktive Teilnahme an Gewalttätigkeiten während einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung verursacht wird.

4 Was müssen Sie im Versicherungsfall beachten (Obliegenheiten)?

4.1 Kontaktieren unseres weltweiten Notfall-Service

Voraussetzung für die Leistungen der Notfall-Versicherung ist, dass Sie sich oder dass sich eine von Ihnen beauftragte Person bei Eintritt des versicherten Schadenfalls telefonisch oder in sonstiger Weise an unseren weltweiten Notfall-Service wenden bzw. wendet. Diese Kontaktaufnahme muss unverzüglich erfolgen. Die Telefonnummer finden Sie unter „Wichtige Hinweise im Schadenfall“ in Ihren Vertragsunterlagen oder auf der Internetseite <https://www.hmr.v.de/notfall>.

4.2 Rückzahlungserklärung bei Darlehen

Erhalten Sie eine Darlehensleistung, müssen Sie uns eine Rückzahlungserklärung des Darlehens unterschrieben einreichen.

4.3 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Abschnitt I Ziffer 5.3.

UV – Reise-Unfallversicherung

1 Welche Leistungen umfasst Ihre Reise-Unfallversicherung? Welche Fristen und sonstigen Voraussetzungen gelten für die einzelnen Leistungsarten?

Es werden im Versicherungsfall (siehe Ziffer 2) die nachfolgenden Leistungen gewährt.

1.1 Invaliditätsleistung

Eine Invalidität liegt vor, wenn unfallbedingt

- die körperliche oder
 - die geistige Leistungsfähigkeit
- dauerhaft beeinträchtigt ist. Dauerhaft ist eine Beeinträchtigung, wenn sie voraussichtlich länger als 3 Jahre bestehen wird und eine Änderung dieses Zustands nicht zu erwarten ist. Erleiden Sie unfallbedingt eine Invalidität, zahlen wir die Invaliditätsleistung bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme. Die Versicherungssumme beträgt, soweit nicht anders vereinbart:
- 40.000,- EUR für Erwachsene und
10.000,- EUR für Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- Bei Tarifen für erdgebundene Reisen (z. B. Auto-, Bahn- und Busreisen) sind Invaliditätsleistungen nicht versichert. Nachfolgende Fristen und Voraussetzungen gelten für die Invaliditätsleistung.

1.1.1 Die Invalidität muss innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall eingetreten und von einer Ärztin oder von einem Arzt schriftlich festgestellt worden sein.

1.1.2 Sie müssen uns die Invaliditätsansprüche innerhalb von 6 Monaten nach der Feststellung der Invalidität mitteilen. Versäumen Sie diese Frist, ist der Anspruch auf Invaliditätsleistung ausgeschlossen.

1.1.3 Sterben Sie unfallbedingt innerhalb 1 Jahres nach dem Unfall, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung. In diesem Fall zahlen wir eine Todesfallleistung (Ziffer 1.2), sofern diese vereinbart ist.

1.1.4 Die Invaliditätsleistung erhalten Sie als Einmalzahlung. Grundlagen für die Berechnung der Leistung sind die vereinbarte Versicherungssumme und der unfallbedingte Invaliditätsgrad.

1.1.5 Der Invaliditätsgrad richtet sich nach der unten stehenden Gliedertaxe, sofern die betroffenen Körperteile oder Sinnesorgane dort genannt sind, ansonsten danach, in welchem Umfang die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit dauerhaft beeinträchtigt ist (Ziffer 1.1.6). Maßgeblich ist der unfallbedingte Gesundheitszustand, der spätestens am Ende des 3. Jahres nach dem Unfall erkennbar ist.

Bei Verlust oder vollständiger Funktionsunfähigkeit der folgenden Körperteile oder Sinnesorgane gelten ausschließlich die hier genannten Invaliditätsgrade.

Arm	70 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %
Hand	55 %
Daumen	20 %
Zeigefinger	10 %
Anderer Finger	5 %
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %
Bein bis unterhalb des Knies	50 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %
Fuß	40 %
Große Zehe	5 %
Andere Zehe	2 %
Auge	50 %
Gehör auf einem Ohr	30 %
Geruchssinn	10 %
Geschmackssinn	5 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil der genannten Invaliditätsgrade.

1.1.6 Für andere Körperteile oder Sinnesorgane richtet sich der Invaliditätsgrad danach, in welchem Umfang die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt dauerhaft beeinträchtigt ist. Maßstab ist eine durchschnittliche Person gleichen Alters und Geschlechts. Die Bemessung erfolgt ausschließlich nach medizinischen Gesichtspunkten.

1.1.7 Eine Vorinvalidität besteht, wenn betroffene Körperteile oder Sinnesorgane schon vor dem Unfall dauerhaft beeinträchtigt waren. Sie wird nach Ziffer 1.1.5 und Ziffer 1.1.6 bemessen. Der Invaliditätsgrad mindert sich um diese Vorinvalidität.

1.1.8 Invaliditätsgrad bei Beeinträchtigung mehrerer Körperteile oder Sinnesorgane

Durch einen Unfall können mehrere Körperteile oder Sinnesorgane beeinträchtigt sein. Dann werden die Invaliditätsgrade, die nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelt wurden, zusammengerechnet. Mehr als 100 % werden jedoch nicht berücksichtigt.

1.1.9 Stirbt die versicherte Person vor der Bemessung der Invalidität, zahlen wir eine Invaliditätsleistung, wenn der Tod nicht unfallbedingt innerhalb des 1. Jahres nach dem Unfall eintritt (Ziffer 1.1.3) und die sonstigen Voraussetzungen für die Invaliditätsleistung nach Ziffer 1.1 erfüllt sind.

Wir leisten nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

1.1.10 Nach der Bemessung des Invaliditätsgrads können sich Veränderungen des Gesundheitszustands ergeben. Sie und wir

sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich erneut ärztlich bemessen zu lassen. Dieses Recht steht Ihnen und uns längstens bis zu 3 Jahre nach dem Unfall zu. Wenn wir eine Neubemessung wünschen, teilen wir Ihnen dies zusammen mit der Erklärung über Ihre Leistungspflicht mit. Wenn Sie eine Neubemessung wünschen, müssen Sie uns dies innerhalb von 3 Jahren nach dem Unfall mitteilen.

Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als wir bereits gezahlt haben, ist der Mehrbetrag mit 4 % jährlich zu verzinsen.

1.2 Todesfalleistung

Tritt der Tod innerhalb 1 Jahres nach dem Unfall ein, zahlen wir die Todesfalleistung in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme:

Die Versicherungssumme beträgt, soweit nicht anders vereinbart:

20.000,- EUR für Erwachsene und

10.000,- EUR für Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Bei Tarifen für erdgebundene Reisen (z. B. Auto-, Bahn- und Busreisen) beträgt die Versicherungssumme:

15.000,- EUR für Erwachsene und

10.000,- EUR für Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

1.3 Kosten für kosmetische Operationen

Sie haben sich einer kosmetischen Operation unterzogen, um eine unfallbedingte Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbilds zu beheben. Soweit Zähne betroffen sind, gehören nur Schneide- und Eckzähne zum äußeren Erscheinungsbild. Die kosmetische Operation muss nach Abschluss der Heilbehandlung durch eine Ärztin oder einen Arzt erfolgen und ist bei Erwachsenen innerhalb von 3 Jahren nach dem Unfall, bei Minderjährigen vor Vollendung des 21. Lebensjahres durchzuführen.

Voraussetzung ist auch, dass ein Dritter (z. B. Krankenkasse, Haftpflichtversicherer) nicht zu einer Kostenerstattung verpflichtet ist oder seine Leistungspflicht bestreitet. Wir erstatten

- nachgewiesene und nicht von Dritten übernommene Honorare von Ärztinnen bzw. Ärzten und
- sonstige Operationskosten,
- notwendige Kosten für Unterbringung und Verpflegung in einem Krankenhaus sowie
- Zahnbehandlungs- und Zahnersatzkosten

insgesamt bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme. Die Versicherungssumme beträgt, soweit nicht anders vereinbart, 5.000,- EUR je versicherte Person.

Bei Tarifen für erdgebundene Reisen (z. B. Auto-, Bahn- und Busreisen) sind die Kosten für kosmetische Operationen nicht versichert.

1.4 Kosten für Transporte nach einem Unfall

Haben Sie einen unter den Versicherungsvertrag fallenden Unfall erlitten, ersetzen wir bis zur vereinbarten Versicherungssumme die entstandenen Kosten für:

Ihren Transport in das nächste Krankenhaus oder in eine Spezialklinik, soweit dies medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet ist.

Wir erstatten nachgewiesene Kosten insgesamt bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme, wenn die Kosten

- nicht von Dritten oder
- nicht von uns aus anderen Versicherungen übernommen werden. Die Versicherungssumme beträgt, soweit nicht anders vereinbart, 5.000,- EUR je versicherte Person.

Bei Tarifen für erdgebundene Reisen (z. B. Auto-, Bahn- und Busreisen) sind diese Kosten nicht versichert.

2 Wann liegt ein Versicherungsfall (Unfall) vor?

2.1 Unfallbegriff

Ein Unfall liegt vor, wenn Sie durch ein plötzlich von außen auf Ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleiden.

Ihr Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf tauchtypische Gesundheitsschäden, wie z. B. Caissonkrankheit oder Trommelfellverletzung, ohne dass ein Unfallereignis, d. h. ein plötzlich von außen auf den Körper wirkendes Ereignis, eingetreten sein muss.

Als Unfall gilt auch der Ertrinkungs- bzw. Erstickungstod unter Wasser beim Tauchen.

2.2 Erweiterter Unfallbegriff

Als Unfall gilt auch, wenn sich durch eine erhöhte Kraftanstrengung ein Gelenk an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule verrenkt oder Muskeln, Sehnen, Bänder, Kapseln an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule gezerrt werden oder reißen.

Menisken und Bandscheiben sind weder Muskeln, Sehnen, Bänder noch Kapseln. Deshalb werden sie von dieser Regelung nicht erfasst.

Eine erhöhte Kraftanstrengung ist eine Bewegung, deren Muskeleinsatz über die normalen Handlungen des täglichen Lebens hinausgeht. Maßgeblich für die Beurteilung des Muskeleinsatzes sind Ihre individuellen körperlichen Verhältnisse.

3 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

3.1 Krankheiten und Gebrechen

Wir leisten ausschließlich für Unfallfolgen. Dies sind Gesundheitsschädigungen und ihre Folgen, die durch das Unfallereignis verursacht wurden. Wir leisten nicht für Krankheiten oder Gebrechen.

3.2 Mitwirkung

Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, so wird die Leistung entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens gekürzt, wenn dieser Anteil mindestens 25 % beträgt.

Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, so entfällt jeglicher Leistungsanspruch, wenn dieser Anteil mehr als 50 % beträgt oder dieses Ereignis unter Ziffer 3.3 explizit ausgeschlossen ist.

3.3 Ausgeschlossene Unfälle

Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Unfälle:

- 3.3.1 Unfälle durch Bewusstseinsstörungen sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper ergreifen. Eine Bewusstseinsstörung liegt vor, wenn Sie in Ihrer Aufnahme- und Reaktionsfähigkeit so beeinträchtigt sind, dass Sie den Anforderungen der konkreten Gefahrenlage nicht mehr gewachsen sind. Ursachen für die Bewusstseinsstörung können sein:

- eine gesundheitliche Beeinträchtigung,
- die Einnahme von Medikamenten,
- Alkoholkonsum,
- Konsum von Drogen oder sonstigen Mitteln, die das Bewusstsein beeinträchtigen.

Ausnahme:

Die Bewusstseinsstörung oder der Anfall wurde durch ein Unfallereignis nach Ziffer 2.1 verursacht, für das nach diesem Vertrag Versicherungsschutz besteht. In diesen Fällen gilt der Ausschluss nicht.

- 3.3.2 Unfälle, die Ihnen dadurch zustoßen, dass Sie vorsätzlich eine Straftat ausführen oder auszuführen versuchen.

- 3.3.3 Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch
- Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse,
 - kriegsähnliche Ereignisse,
 - innere Unruhen,
 - Streik,
 - Kernenergie,
 - Beschlagnahmung,
 - Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand,
 - Elementarereignisse sowie

- aktive Teilnahme an Gewalttätigkeiten während einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung verursacht sind.
- Ausnahme:**
Sie werden auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen. In diesem Fall gilt der Ausschluss für diese Ereignisse nicht.
Der Versicherungsschutz erlischt dann am Ende des 7. Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges auf dem Gebiet des Staats, in dem sich die versicherte Person aufhält.
- 3.3.4 Unfälle
 - als Führerin oder als Führer eines Luftfahrzeugs oder Luftsportgeräts, soweit man nach deutschem Recht dafür eine Erlaubnis benötigt.
 - als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeugs.
 - bei beruflichen Tätigkeiten, die mit Hilfe eines Luftfahrzeugs auszuüben sind.
- 3.3.5 Unfälle durch die Teilnahme an Rennen mit Motorfahrzeugen. Teilnehmerin oder Teilnehmer ist jede FahrerIn oder jeder Fahrer, Beifahrerin oder Beifahrer, Insassin oder Insasse des Motorfahrzeugs. Rennen sind solche Wettfahrten oder dazugehörigen Übungsfahrten, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.
- 3.4 Ausgeschlossene Gesundheitsschäden**
Kein Versicherungsschutz besteht außerdem für folgende Gesundheitsschäden:
 - 3.4.1 Schäden an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen, sofern kein Unfallereignis nach Ziffer 2 diese Gesundheitsschäden überwiegend (das heißt: zu mehr als 50 %) verursacht hat.
 - 3.4.2 Gesundheitsschäden durch Strahlen.
 - 3.4.3 Gesundheitsschäden durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe am Körper der versicherten Person, sofern kein Unfallereignis nach Ziffer 2 diese Gesundheitsschäden überwiegend (das heißt: zu mehr als 50 %) verursacht hat. Als Heilmaßnahmen oder Eingriffe gelten auch strahlendiagnostische und strahlentherapeutische Behandlungen.
 - 3.4.4 Infektionen.
Ausnahme:
Sie infizieren sich
 - mit Tollwut oder Wundstarrkrampf.
 - mit anderen Krankheitserregern, die durch nicht nur geringfügige Unfallverletzungen in den Körper gelangten. Geringfügig sind Unfallverletzungen, die ohne die Infektion und ihre Folgen keiner ärztlichen Behandlung bedürfen.
 - durch solche Heilmaßnahmen oder Eingriffe, für die ausnahmsweise Versicherungsschutz besteht (Ziffer 3.4.3).
 - durch einen Zeckenstich mit FSME.
 In diesen Fällen gilt der Ausschluss nicht.
 - 3.4.5 Vergiftungen infolge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund (Eingang der Speiseröhre).
 - 3.4.6 Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.
 - 3.4.7 Bauch- oder Unterleibsbrüche.
Ausnahme:
Sie sind durch eine gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden, und für die Einwirkung besteht Versicherungsschutz nach diesem Vertrag. In diesem Fall gilt der Ausschluss nicht.
- 4 Was ist nach einem Unfall zu beachten (Obliegenheiten)?**
Die Fristen und sonstigen Voraussetzungen für die einzelnen Leistungsarten sind unter Ziffer 1 geregelt. Die folgenden Verhaltensregeln (Obliegenheiten) müssen Sie nach einem Unfall beachten.
 - 4.1 Nach einem Unfall, der voraussichtlich zu einer Leistung führt, müssen Sie unverzüglich eine Ärztin oder einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten.

- 4.2 Wir beauftragen Ärztinnen oder Ärzte, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärztinnen oder Ärzten müssen Sie sich untersuchen lassen. Wir tragen die notwendigen Kosten und den Verdienstaussfall, der durch die Untersuchung entsteht.
- 4.3 Für die Prüfung der Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von Ärztinnen und Ärzten, die Sie vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben, sowie von anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.

Sie müssen uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Dazu können Sie die Ärztinnen und Ärzte und die genannten Stellen ermächtigen, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten können Sie die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen.
Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir bei Invaliditätsleistung bis zu 1 % der versicherten Summe. Bei Kosten für kosmetische Operationen sowie für Such-, Bergungs- und Rettungseinsätze wird bis zu 1 % der jeweils versicherten Summe übernommen.
Sonstige Kosten übernehmen wir nicht.
- 4.4 Wenn der Unfall zum Tod der versicherten Person führt, ist uns dies innerhalb von 48 Stunden zu melden. Soweit zur Prüfung der Leistungspflicht erforderlich, ist uns das Recht zu verschaffen, eine Obduktion – durch einer von uns beauftragte Ärztin oder einem von uns beauftragten Arzt – durchführen zu lassen.
- 4.5 **Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten**
Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Abschnitt I Ziffer 5.3.

HAFT – Reise-Haftpflichtversicherung

1 Welche Leistungen umfasst Ihre Reise-Haftpflichtversicherung?

1.1 Prüfung der gegen Sie erhobenen Ansprüche

- Wir prüfen zunächst, ob ein Versicherungsfall vorliegt und Sie aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zum Schadenersatz verpflichtet sind.
- 1.1.1 Ergibt die Prüfung, dass die Ansprüche gegen Sie unberechtigt sind, wehren wir sie ab. Dazu gehören die Auseinandersetzung mit Anspruchstellern und Rechtsanwälten sowie eine eventuelle gerichtliche Klärung.
 - 1.1.2 Steht Ihre Schadenersatzverpflichtung fest und liegt ein Versicherungsfall vor, bezahlen wir die berechtigten Ansprüche bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme (Deckungssumme). Die Versicherungssumme (Deckungssumme) beträgt, soweit nicht anders vereinbart, 1.500.000,- EUR. Ein berechtigter Anspruch ergibt sich aufgrund
 - eines von uns abgegebenen oder genehmigten Anerkenntnisses,
 - eines von uns geschlossenen oder genehmigten Vergleiches oder
 - einer richterlichen Entscheidung.
 - 1.1.3 Kommt es im Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit, werden wir diesen in Ihrem Namen führen und die Kosten hierfür übernehmen. Die Kosten werden nicht auf die Versicherungssumme (Deckungssumme) angerechnet.

Übersteigen die berechtigten Schadenersatzansprüche die Versicherungssumme, tragen wir die Kosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme (Deckungssumme) zur Gesamthöhe der Ansprüche. Wir sind in solchen Fällen berechtigt, uns durch Zahlung der Versicherungssumme (Deckungssumme) und unseres der Versicherungssumme (Deckungssumme) entsprechenden Anteils an den bis dahin entstandenen Kosten von weiteren Leistungen zu befreien.
 - 1.1.4 Haben Sie für eine aus einem versicherten Schadenfall geschuldete Rente
 - kraft Gesetzes Sicherheit zu leisten oder

- ist Ihnen die Abwendung der Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung gestattet, so verpflichten wir uns an Ihrer Stelle zur Sicherheitsleistung oder Hinterlegung.

1.2 Erweiterung auf Mietsachschäden

Der Ausschluss gemäß Ziffer 3.2.3 hat bei Mietsachschäden keine Gültigkeit.

Ein Mietsachschaden liegt vor, wenn Sie Schäden an gemieteten Unterkünften verursachen. Der Versicherungsschutz gilt auch für die Räume, die im Zusammenhang mit der Unterkunft von Ihnen benutzt werden dürfen (z. B. Speiseräume oder Gemeinschaftsbäder).

Die Versicherungssumme (Deckungssumme) für Mietsachschäden beträgt 25.000,- EUR. Vom ermittelten Schadenbetrag wird eine Selbstbeteiligung von 20 %, mindestens 50,- EUR, abgezogen.

Schäden an mobilen Einrichtungsgegenständen, Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten sowie Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung sind nicht versichert.

2 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Sie haben auf der Reise Versicherungsschutz für versicherte Folgen von Haftpflichtrisiken.

- 2.1 Ein Haftpflichtrisiko liegt vor, wenn Sie als Privatperson aus Gefahren des täglichen Lebens aufgrund der am Schadenort geltenden gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts anderen zum Schadenersatz verpflichtet sind.
- 2.2 Versichert sind von Ihnen verursachte Ereignisse, die unmittelbar den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden) oder die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden) zur Folge hatten.
- 2.3 Mehrere Ereignisse gelten als ein Versicherungsfall, wenn sie auf dieselbe Ursache zurückzuführen sind.

3 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

3.1 Nicht versicherte Haftpflichtrisiken

Nicht versichert sind Ihre Haftpflichtrisiken

- 3.1.1 aus dem Gebrauch
 - eines Kraftfahrzeuges (z. B. PKW, Motorrad oder LKW),
 - eines Luftfahrzeuges oder
 - eines Wasserfahrzeuges.
 Dabei ist es unerheblich, ob Sie Eigentümerin oder Eigentümer, Besitzerin oder Besitzer, Halterin oder Halter, Führerin oder Führer des Fahrzeuges sind.
- 3.1.2 aus dem Eigentum, Halten oder Hüten von Tieren sowie aus der Ausübung der Jagd.
- 3.1.3 aus der Ausübung eines Berufes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes) oder einer Betätigung in Vereinigungen aller Art.
- 3.1.4 aus der Vermietung, Verleihung oder sonstigen Gebrauchsüberlassung von Sachen an Dritte.

3.2 Nicht versicherte Haftpflichtansprüche

Wir leisten nicht für Haftpflichtansprüche

- 3.2.1 auf Gehalt, Ruhegehalt, Lohn und sonstige festgesetzte Bezüge, Verpflegung, ärztliche Behandlung im Falle der Dienstbehinderung, Fürsorgeansprüche sowie Ansprüche aus Tuultschadengesetzen.
- 3.2.2 infolge Ihrer Teilnahme an
 - Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeugrennen,
 - Box- und Ringkämpfen,
 - Kampfsportarten jeglicher Art inklusive der Vorbereitungen (Training) hierzu.

- 3.2.3 wegen Schäden an fremden Sachen, die Sie gemietet, gepachtet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt haben oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.
- 3.2.4 durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässern) und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden.
- 3.2.5 aus Schadenfällen Ihrer Angehörigen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben. Als Angehörige gelten
 - Ehepartnerin oder Ehepartner, Lebenspartnerin oder Lebenspartner, Lebensgefährtin oder Lebensgefährte oder
 - Kinder oder
 - Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern oder
 - Geschwister oder
 - Großeltern oder
 - Enkel oder
 - Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Schwägerin, Schwager.
- 3.2.6 zwischen mehreren Personen, die gemeinsam eine Reise gebucht haben und diese Reise zusammen durchführen, sofern nicht ausdrücklich mitversichert.
- 3.2.7 die sich daraus ergeben, dass Sie anderen eine Krankheit zugefügt haben.
- 3.2.8 aus dem Gebrauch von Waffen aller Art.
- 3.2.9 aus allen sich ergebenden Vermögensschäden.
- 3.2.10 aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Schlüsseln, Geld, Wertpapieren und Wertsachen.
- 3.2.11 durch
 - Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse,
 - kriegsähnliche Ereignisse,
 - innere Unruhen,
 - Streik,
 - Kernenergie,
 - Beschlagnahmung,
 - Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand,
 - Elementarereignisse sowie
 - aktive Teilnahme an Gewalttätigkeiten während einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung.

3.3 Begrenzung der Leistungen

- 3.3.1 Die Entschädigung ist bei jedem Versicherungsfall auf die unter Ziffer 1.1–1.2 genannten Beträge begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen desselben Versicherungsvertrages erstreckt.
- 3.3.2 Die Entschädigungsleistungen für alle Versicherungsfälle innerhalb des versicherten Zeitraumes sind auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Mehrere Ereignisse gelten als ein Versicherungsfall, wenn sie auf dieselbe Ursache zurückzuführen sind.
- 3.3.3 Haben Sie an die Geschädigte oder den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme (Deckungssumme) oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme (Deckungssumme) bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente von uns erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der deutschen Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme (Deckungssumme) oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme (Rest-Deckungssumme) übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme (Deckungssumme) abgesetzt.

3.3.4 Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an Ihrem Verhalten scheitert, haben wir für den von der Weigerung entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

3.3.5 Geben Sie ohne unsere Zustimmung ein Anerkenntnis ab, bindet es uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis bestanden hätte. Das gilt auch für Vergleiche, die Sie ohne unsere Zustimmung schließen.

4 Was muss im Schadenfall beachtet werden (Obliegenheiten)?

4.1 Unverzügliche Schadenmeldung

Wird ein Schadenersatzanspruch gegen Sie geltend gemacht, melden Sie uns diesen Schadenfall bitte unverzüglich.

4.2 Unverzügliche Meldung im Rechtsstreit

Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafbefehl oder ein Mahnbescheid erlassen, so müssen Sie uns dies unverzüglich anzeigen. Dies gilt auch, wenn Sie den versicherten Schadenfall selbst bereits angezeigt haben.

Wird gegen Sie ein Anspruch gerichtlich bzw. per Mahnbescheid geltend gemacht, die Prozesskostenhilfe beantragt oder wird Ihnen gerichtlich der Streit verkündet, so müssen Sie dies ebenfalls unverzüglich anzeigen.

Das Gleiche gilt im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines Beweissicherungsverfahrens.

4.3 Überlassung der Prozessführung

Kommt es zum Prozess über den Haftpflichtanspruch, so müssen Sie die Prozessführung uns überlassen, den von uns bestellten oder bezeichneten Anwälten Vollmacht und alle von diesen oder von uns für nötig erachteten Aufklärungen geben. Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz haben Sie, ohne unsere Weisungen abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen.

4.4 Überlassung von Rechtsausübungen in Rentenfällen

Wenn Sie infolge veränderter Verhältnisse das Recht erlangen, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so sind Sie verpflichtet, dieses Recht in Ihrem Namen von uns ausüben zu lassen.

4.5 Bevollmächtigung

Wir gelten als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruches zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben.

4.6 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Abschnitt I Ziffer 5.3.

RGV – Reisegepäck-Versicherung

1 Welche Sachen versichert Ihre Reisegepäck-Versicherung?

1.1 Versichert sind Sachen des persönlichen Reisebedarfs, die Sie auf Ihre Reise mitnehmen sowie Geschenke und Reiseandenken, die Sie während der Reise erwerben. Gegenstände, die üblicherweise nur zu beruflichen Zwecken mitgeführt werden, sind nicht versichert.

1.2 Sportgeräte, jeweils mit Zubehör (nicht jedoch Motoren), sind nur versichert, solange sie sich nicht im bestimmungsgemäßen Gebrauch befinden.

1.3 Wertsachen, Foto-, Filmapparate, EDV-Geräte, elektronische Kommunikations- und Unterhaltungsgeräte inklusive Zubehör sind nur versichert, solange sie

- bestimmungsgemäß getragen bzw. benutzt werden oder
- in persönlichem Gewahrsam und sicher verwahrt mitgeführt werden oder
- sich in einem ordnungsgemäß verschlossenen Raum eines Gebäudes oder eines Passagierschiffes befinden oder
- der Campingplatzleitung zur Aufbewahrung übergeben sind oder
- sich in einem durch Verschluss ordnungsgemäß gesicherten Wohnwagen oder Wohnmobil oder in einem fest verschlossenen und durch Verschluss gesicherten Kraftfahrzeug nicht einsehbar auf einem offiziellen Campingplatz befinden.

Als Wertsachen zählen Pelze, Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall.

Haben Sie Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall nicht im persönlichen Gewahrsam, sind diese nur versichert, solange sie in einem verschlossenen Behältnis untergebracht sind, das erhöhte Sicherheit auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst bietet.

2 Welche Leistungen umfasst Ihre Reisegepäck-Versicherung?

Im Versicherungsfall ersetzen wir bis zur Versicherungssumme für

- 2.1 zerstörte oder abhandengekommene Sachen ihren Versicherungswert zur Zeit des Schadeneintritts. Als Versicherungswert gilt der Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte am ständigen Wohnort der versicherten Person anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sachen (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages (Zeitwert).
- 2.2 beschädigte, reparaturfähige Sachen die notwendigen Reparaturkosten und gegebenenfalls eine bleibende Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert.
- 2.3 Filme, Bild-, Ton- und Datenträger den Materialwert.
- 2.4 die Wiederbeschaffung von Personalausweisen, Reisepässen, Kraftfahrzeugpapieren und sonstigen Ausweispapieren die amtlichen Gebühren.

Soweit nicht anders vereinbart, beträgt die Versicherungssumme für Einzelpersonen 2.000,- EUR und bei einer Familienversicherung oder Paarversicherung 4.000,- EUR je Versicherungsfall.

3 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Sie haben Versicherungsschutz, wenn Ihr Reisegepäck von einem versicherten Ereignis betroffen wird. Ein versichertes Ereignis liegt vor, wenn

- 3.1 aufgegebenes Reisegepäck
 - abhandenkommt,
 - zerstört oder beschädigt wird, während es sich im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, Beherbergungsbetriebes oder einer Gepäckaufbewahrung befindet.
- 3.2 aufgegebenes Reisegepäck den Bestimmungsort nicht am selben Tag wie Sie erreicht (Lieferfristüberschreitung).
- 3.3 während der übrigen Reisezeit Reisegepäck abhandenkommt, zerstört oder beschädigt wird durch
 - strafbare Handlungen Dritter. Hierzu zählen Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung und vorsätzliche Sachbeschädigung.
 - einen Transportmittelfall (z. B. Verkehrsunfälle).
 - Brand, Blitzschlag, Explosion, Sturm, Überschwemmung, Erdbeben, Erdbeben, Lawinen.

4 Welche Entschädigungsgrenzen sind zu beachten?

Sofern nicht anders vereinbart, erstatten wir je Versicherungsfall bei

- 4.1 Lieferfristüberschreitung die nachgewiesenen Aufwendungen für notwendige Ersatzkäufe von Reisegepäck bis zu 500,- EUR pro versicherte Person und aufgegebenes Reisegepäckstück.
- 4.2 Schäden an Wertsachen und Foto- und Filmapparaten bis zu 50 % der Versicherungssumme.
- 4.3 Schäden an Brillen, Kontaktlinsen und Hörgeräten, Musikinstrumenten, jeweils mit Zubehör, bis 250,- EUR je Gegenstand.
- 4.4 Schäden an EDV-Geräten und elektronischen Unterhaltungsgeräten (soweit nicht in Ziffer 4.5 genannt), jeweils mit Zubehör, bis zu 50 % der Versicherungssumme.
- 4.5 Schäden an Handys, Smartphones oder Tablet-PCs, jeweils mit Zubehör, bis zu 750,- EUR.
- 4.6 Schäden an Golf- und Tauchausrüstungsgegenständen sowie Fahrrädern (dazu gehören auch Elektrofahräder und E-Scooter), jeweils mit Zubehör, bis zu 50 % der Versicherungssumme.
- 4.7 Schäden an Wellenbrettern und Segelsurfgeräten, jeweils mit Zubehör, bis zu 50 % der Versicherungssumme.

5 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

5.1 Nicht versicherte Sachen und Ereignisse

Nicht versichert sind

- 5.1.1 Schäden durch Verlieren, Liegen-, Stehen- oder Hängenlassen von Gegenständen.
- 5.1.2 Schäden, die durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen, Abnutzung oder Verschleiß verursacht werden.
- 5.1.3 Bargeld, Schecks, Debit- und Kreditkarten, Telefonkarten, Wertpapiere, Fahrscheine, Urkunden und Dokumente aller Art, Gegenstände mit überwiegendem Kunst- oder Liebhaberwert, Edelmetalle in Barren-, Erz- oder Münzenform, lose Edelsteine, Prothesen jeder Art, Schusswaffen jeder Art inklusive Zubehör sowie motorbetriebene Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge, Hängegleiter, Gleitflieger, Fallschirme, jeweils mit Zubehör. Versichert sind aber Elektrofahräder und E-Scooter.
- 5.1.4 Schäden, die zum Buchungszeitpunkt der Reise oder bei Abschluss des Versicherungsvertrages vorhersehbar waren.
- 5.1.5 Schäden, die durch
 - Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse,
 - kriegsähnliche Ereignisse,
 - innere Unruhen,
 - Streik,
 - Kernenergie,
 - Beschlagnahmung,
 - Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand,
 - Elementarereignisse, sofern nicht ausdrücklich versichert sowie
 - aktive Teilnahme an Gewalttätigkeiten während einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebungverursacht sind.

5.2 Einschränkung des Versicherungsschutzes bei grober Fahrlässigkeit

Führen Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, sind wir berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

5.3 Einschränkung des Versicherungsschutzes in Kraft- und Wassersportfahrzeugen und beim Camping durch strafbare Handlungen Dritter

- 5.3.1 Es besteht Versicherungsschutz für Schäden am Reisegepäck
 - in Kraftfahrzeugen,
 - Anhängern und
 - Wassersportfahrzeugen.Voraussetzung ist, dass sich das Reisegepäck nicht einsehbar in einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Innen- bzw. Kofferraum (bei Wassersportfahrzeugen Kajüte oder Packkiste) oder in mit dem Fahrzeug fest verbundenen Gepäckboxen befindet.
- 5.3.2 Versicherungsschutz für Schäden am Reisegepäck während des Zeltens oder Campings besteht nur auf offiziellen (von Behörden, Vereinen oder privaten Unternehmern eingerichteten) Campingplätzen.
- 5.3.3 Werden die Sachen unbeaufsichtigt zurückgelassen, so besteht Versicherungsschutz nur tagsüber zwischen 6.00 und 22.00 Uhr und wenn das Fahrzeug, der Anhänger oder das Zelt abgeschlossen ist. Zwischen 22.00 und 6.00 Uhr besteht Versicherungsschutz in einem unbeaufsichtigten Kraftfahrzeug während einer Fahrtunterbrechung von nicht länger als 2 Stunden. Als Beaufsichtigung gilt nur Ihre ständige Anwesenheit oder die ständige Anwesenheit einer von Ihnen beauftragten Vertrauensperson beim zu sichernden Objekt.

6 Was muss im Schadenfall beachtet werden (Obliegenheiten)?

6.1 Sicherstellung von Ersatzansprüchen gegen Dritte

Schäden an in Gewahrsam gegebenem Gepäck sowie Schäden durch nicht fristgerechte Auslieferung

- müssen Sie unverzüglich der Aufgabestelle anzeigen und
- Sie müssen sich dies schriftlich bestätigen lassen.

Uns ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen. Bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden müssen Sie das jeweilige Unternehmen nach der Entdeckung unverzüglich unter Einhaltung der jeweiligen Reklamationsfrist, spätestens innerhalb von 7 Tagen, auffordern, den Schaden zu besichtigen und zu bescheinigen.

6.2 Polizeiliche Meldung

Schäden durch strafbare Handlungen Dritter und Brandschäden müssen Sie

- unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen und
- Sie müssen der Polizeidienststelle ein vollständiges Verzeichnis aller vom Schadenfall betroffenen Sachen einreichen und
- sich dies schriftlich bestätigen lassen.

Das der Polizei einzureichende Verzeichnis der vom Schadenfall betroffenen Gegenstände muss als Einzelaufstellung gefertigt werden und auch Angaben über den jeweiligen Anschaffungszeitpunkt sowie den Anschaffungspreis der einzelnen Gegenstände enthalten. Das vollständige Polizeiprotokoll muss uns eingereicht werden.

6.3 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Abschnitt I Ziffer 5.3.

1 Welche Leistungen umfasst Ihre Autoreiseschutzbrief-Versicherung?

1.1 Hilfe am Schadensort

Können Sie die Fahrt nach einer Panne des Kraftfahrzeuges oder nach einem Unfall mit dem Kraftfahrzeug nicht unmittelbar fortsetzen,

- organisieren wir über unseren weltweiten Notfall-Service die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Kraftfahrzeuges am Schadensort durch ein Pannenhilfsfahrzeug oder
- das Abschleppen des Kraftfahrzeuges in die nächstgelegene Werkstatt und
- übernehmen die Kosten hierfür bis zu 300,- EUR.

1.2 Ersatzteilversand

Können die notwendigen Ersatzteile für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft vor Ort nicht beschafft werden,

- veranlassen wir über unseren weltweiten Notfall-Service die Zusendung auf schnellstmöglichem Weg und
- übernehmen hierfür die Versandkosten.

1.3 Kraftfahrzeugtransport nach Kraftfahrzeugausfall

Kann das aufgrund

- einer Panne oder
- eines Unfalls

liegende Kraftfahrzeug am Schadensort oder in dessen Umgebung

- nicht innerhalb von 3 Werktagen wieder fahrtüchtig gemacht werden und
- liegt kein wirtschaftlicher oder technischer Totalschaden vor,

organisieren wir über unseren weltweiten Notfall-Service

- den Transport zu einer geeigneten Werkstatt oder
- den Rücktransport des Kraftfahrzeuges an Ihren Wohnort und
- übernehmen die Kosten für den Transport bzw. Rücktransport des Kraftfahrzeuges.

1.4 Verschrottung des Kraftfahrzeuges

Muss das Kraftfahrzeug nach einem Unfall verschrottet werden, organisieren wir über unseren weltweiten Notfall-Service die Verschrottung und tragen hierfür die Kosten.

1.5 Verzollung des Kraftfahrzeuges

Wir helfen Ihnen über unseren weltweiten Notfall-Service bei der Erledigung der Zollformalitäten, wenn das Kraftfahrzeug nach einem unfallbedingten Totalschaden oder Diebstahl im Ausland verzollt werden muss. Wir erstatten auch die Verfahrensgebühren (nicht jedoch den Zollobtrag und die Steuern).

1.6 Erstattung zusätzlicher Reisekosten

Können Sie wegen Panne oder Diebstahl des auf Ihrer Reise benutzten Kraftfahrzeuges oder wegen eines Unfalls mit dem auf Ihrer Reise benutzten Kraftfahrzeug die Reise nicht fortsetzen, erstatten wir die Kosten bis zu 2.500,- EUR für

- bis zu 3 Übernachtungen am Schadensort für alle berechtigten Insassen des Kraftfahrzeuges in einem Mittelklassehotel oder
- die Weiterfahrt zum Zielort der Reise oder
- zurück zu Ihrem Wohnort und
- die Abholung des reparierten Kraftfahrzeuges.

2 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

2.1 Panne oder Unfall

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn in einer Entfernung von mehr als 50 km von Ihrem Wohnort aufgrund einer Panne oder eines Unfalls Ihr Kraftfahrzeug nicht mehr fahrtüchtig ist.

2.2 Diebstahl

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn das von Ihnen benutzte Kraftfahrzeug während der Reise gestohlen wird.

3 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

3.1 Alter des Kraftfahrzeuges

Wir gewähren keinen Versicherungsschutz, wenn das Kraftfahrzeug am Schadenstag älter als 10 Jahre ist, gerechnet ab dem Tag der Erstzulassung.

3.2 Nicht versicherte Kosten

Wir übernehmen keine Reparaturkosten oder den Zollobtrag und die Steuern bei der Verzollung des Kraftfahrzeuges.

3.3 Fehlende Fahrerlaubnis

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn die berechnete Fahrerlaubnis oder der berechnete Fahrer nicht im Besitz der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis war.

3.4 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind Schäden, die

3.4.1 zum Buchungszeitpunkt der Reise oder bei Abschluss des Versicherungsvertrages vorhersehbar waren.

3.4.2 durch

- Krieger- oder Bürgerkriegsereignisse,
- kriegsähnliche Ereignisse,
- innere Unruhen,
- Streik,
- Kernenergie,
- Beschlagnahme,
- Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand,
- Elementarereignisse,
- aktive Teilnahme an Gewalttätigkeiten während einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung verursacht sind.

4 Was muss im Schadenfall beachtet werden (Obliegenheiten)?

4.1 Kontaktieren des weltweiten Notfall-Service

Voraussetzung für die Leistungen der Autoreiseschutzbrief-Versicherung ist, dass Sie sich oder dass sich eine von Ihnen beauftragte Person bei Eintritt des versicherten Schadenfalls telefonisch oder in sonstiger Weise an unseren weltweiten Notfall-Service wenden bzw. wendet. Diese Kontaktaufnahme muss unverzüglich erfolgen.

4.2 Polizeiliche Meldung

Schäden durch strafbare Handlungen Dritter müssen Sie unverzüglich der nächsten zuständigen Polizeidienststelle detailliert anzeigen. Reichen Sie uns bitte das vollständige Polizeiprotokoll ein.

4.3 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Abschnitt I Ziffer 5.3.

AZV – Autoreisezug- und Fährversicherung

1 Welche Leistungen umfasst Ihre Autoreisezug- und Fährversicherung?

Im Versicherungsfall leisten wir abzüglich einer Selbstbeteiligung von 150,- EUR je Versicherungsfall, bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

1.1 Erstattung von Wiederbeschaffungswerten

Bei Entwendung oder Verlust des Fahrzeuges oder einzelner seiner Teile erstatten wir Ihnen den Wiederbeschaffungswert am Tage des Schadens. Wiederbeschaffungswert ist der Kaufpreis, den Sie aufwenden müssen, um ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug oder gleichwertige Teile zu erwerben (Zeitwert).

1.2 Erstattung der Wiederherstellungskosten

Bei Beschädigung des Fahrzeuges übernehmen wir die Kosten der Wiederherstellung, höchstens jedoch den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges. Von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung wird ein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug "Neu für Alt" vorgenommen.

2 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Ein Versicherungsfall liegt bei Beschädigung, Verlust und Entwendung von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Booten auf Autoreisezügen und Fährten vor.

3 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

- 3.1 Wir leisten nicht, wenn Sie arglistig über Umstände zu täuschen versuchen, die für den Grund oder für die Höhe der Leistung von Bedeutung sind oder Sie den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.
- 3.2 Nicht versichert sind Sachen, die Sie im Fahrzeug zurücklassen (z. B. mitgeführtes Reisegepäck und Fahrzeugzubehör, das nicht fest mit dem Fahrzeug verbunden ist).
- 3.3 Kein Versicherungsschutz besteht für
 - Veränderungen,
 - Verbesserungen,
 - Verschleißreparaturen,
 - Minderung an Wert, äußerem Ansehen oder Leistungsfähigkeit,
 - Überführungs- und Zulassungskosten,
 - Nutzungsausfall,
 - Zoll,
 - Kosten eines Ersatzwagens sowie
 - Treibstoff.
- 3.4 Wir leisten nicht, wenn der Versicherungsfall verursacht ist durch:
 - Krieg,
 - Bürgerkrieg,
 - kriegsähnliche Ereignisse,
 - innere Unruhen,
 - Streik,
 - Kernenergie,
 - Beschlagnahmung,
 - Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand sowie
 - aktive Teilnahme an Gewalttätigkeiten während einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung.

4 Was müssen Sie im Schadenfall beachten (Obliegenheiten)?

- 4.1 Eintretene Schäden müssen Sie dem Beförderungsunternehmen unverzüglich melden, wobei auch die Beförderungsbedingungen zu beachten sind. Über Art und Umfang der Beschädigungen müssen Sie vom Beförderungsunternehmen eine Bescheinigung anfordern, die der Schadenmeldung an uns beizufügen ist.

- 4.2 Schäden durch strafbare Handlungen Dritter müssen Sie unverzüglich der nächsten zuständigen Polizeidienststelle detailliert anzeigen. Reichen Sie bitte das vollständige Polizeiprotokoll ein.
- 4.3 Halten Sie den Schaden möglichst gering und vermeiden Sie alles, was zu einer unnötigen Kostenerrhöhung führen könnte.
- 4.4 Alle Auskünfte zum Schadenfall müssen Sie wahrheitsgemäß und vollständig machen. Die Ihnen übersandte Schadenanzeige müssen Sie vollständig ausgefüllt zurücksenden. Alle darüber hinaus geforderte Belege und sachdienliche Auskünfte müssen in gleicher Weise erbracht werden.
- 4.5 Ersatzansprüche gegen Dritte gehen entsprechend der gesetzlichen Regelung bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf uns über. Wir haben dabei zu beachten, dass Ihnen daraus kein Nachteil entsteht. Sie sind falls erforderlich verpflichtet, bei der Durchsetzung des Ersatzanspruches mitzuwirken.
- 4.6 Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Abschnitt I Ziffer 5.3.

Abschnitt III – Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

§ 19 Anzeigepflicht

- (1) Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung die ihm bekannten Gefahrumstände, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat, dem Versicherer anzuzeigen. ²Stellt der Versicherer nach der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers, aber vor Vertragsannahme Fragen im Sinn des Satzes 1, ist der Versicherungsnehmer auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.
- (2) Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten.
- (3) Das Rücktrittsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat. ²In diesem Fall hat der Versicherer das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.
- (4) Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht und sein Kündigungsrecht nach Absatz 3 Satz 2 sind ausgeschlossen, wenn er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte. ²Die anderen Bedingungen werden auf Verlangen des Versicherers rückwirkend, bei einer vom Versicherungsnehmer nicht zu vertretenden Pflichtverletzung ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
- (5) Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Absätzen 2 bis 4 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat. ²Die Rechte sind ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.
- (6) Erhöht sich im Fall des Absatzes 4 Satz 2 durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. ²Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf dieses Recht hinzuweisen.

§ 20 Vertreter des Versicherungsnehmers

¹Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, sind bei der Anwendung des § 19 Abs. 1 bis 4 und des § 21 Abs. 2 Satz 2 sowie Abs. 3 Satz 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. ²Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 21 Ausübung der Rechte des Versicherers

(1) ¹Der Versicherer muss die ihm nach § 19 Abs. 2 bis 4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. ²Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. ³Der Versicherer hat bei der Ausübung seiner Rechte die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

(2) ¹Im Fall eines Rücktritts nach § 19 Abs. 2 nach Eintritt des Versicherungsfalles ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. ²Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

(3) ¹Die Rechte des Versicherers nach § 19 Abs. 2 bis 4 erlöschen nach Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. ²Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beläuft sich die Frist auf zehn Jahre.

§ 28 Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit

(2) Bestimmt der Vertrag, dass der Versicherer bei Verletzung einer vom Versicherungsnehmer zu erfüllenden vertraglichen Obliegenheit nicht zur Leistung verpflichtet ist, ist er leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

(3) Abweichend von Absatz 2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

(4) Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit des Versicherers nach Absatz 2 hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§ 37 Zahlungsverzug bei Erstprämie

(1) Wird die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

(2) Ist die einmalige oder die erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Der Versicherer ist nur leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

§ 86 Übergang von Ersatzansprüchen

(1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

(2) Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer

grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

(3) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nach Absatz 1 nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

Abschnitt IV – Erläuterungen zur Reise-Rücktrittsversicherung und Reiseabbruch-Versicherung

Wir möchten, dass Sie Ihre Versicherung gut verstehen. Deshalb erläutern wir die Begriffe „**unerwartete schwere Erkrankung**“ und „**unerwartete Verschlechterung einer bestehenden Erkrankung**“ und benennen Beispiele hierfür.

Versichert ist die unerwartete schwere Erkrankung. Die Erkrankung muss „unerwartet“ und „schwer“ sein. Zunächst definieren wir das Kriterium „unerwartet“ und geben danach Beispiele für „schwere“ Erkrankungen.

Fall 1:

Jedes erstmalige Auftreten einer Erkrankung nach Abschluss der Versicherung gilt als unerwartet.

Fall 2:

Versichert ist ebenfalls das erneute Auftreten einer Erkrankung, wenn in den letzten 2 Wochen vor Versicherungsabschluss für diese Erkrankung keine Behandlung durchgeführt worden ist.

Beispiele für schwere Erkrankungen (nicht abschließend):

- Die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt hat eine Reiseuntauglichkeit attestiert.
- Die ärztlich attestierte gesundheitliche Beeinträchtigung ist so stark, dass die versicherte Person aufgrund von Symptomen und Beschwerden der Erkrankung die geplante Hauptreiseleistung nicht wahrnehmen kann.
- Wegen dieser ärztlich attestierten Erkrankung einer Risikoperson ist die Anwesenheit der versicherten Person erforderlich.

Beispiele für eine „unerwartete schwere Erkrankung“ in der Reise-Rücktrittsversicherung (nicht abschließend):

- Die versicherte Person schließt für eine gebuchte Reise eine Versicherung ab. Kurz vor Reiseantritt erleidet sie erstmals einen Herzinfarkt.
- Bei der Mutter der versicherten Person wird nach Abschluss der Versicherung eine Lungenentzündung diagnostiziert. Aufgrund der Erkrankung ist die Mutter auf Betreuung durch die versicherte Person angewiesen.

Beispiele für eine „unerwartete schwere Erkrankung“ in der Reiseabbruch-Versicherung (nicht abschließend):

- Die versicherte Person schließt für eine gebuchte Reise eine Versicherung ab. Während der Reise erleidet sie erstmals einen Herzinfarkt.
- Bei der Mutter der versicherten Person wird nach Abschluss der Versicherung eine Lungenentzündung während der Reise der versicherten Person diagnostiziert. Aufgrund der Erkrankung ist die Mutter auf Betreuung durch die versicherte Person angewiesen.

Bitte beachten Sie, dass diese Beispiele nicht abschließend sind.

Ebenfalls versichert ist die **Behandlung aufgrund einer unerwarteten Verschlechterung einer bestehenden Erkrankung**. Ausgeschlossen ist jedoch die Verschlechterung von bestehenden Erkrankungen, die in den letzten 6 Monaten vor Versicherungsabschluss behandelt wurden.

Nicht als Behandlung zählen regelmäßig durchgeführte medizinische Untersuchungen, um den Gesundheitszustand festzustellen, sofern diese Untersuchungen

- nicht aufgrund eines konkreten Anlasses durchgeführt werden und
- nicht der Behandlung der Erkrankung dienen.

Beispiel für eine „unerwartete Verschlechterung einer bestehenden Erkrankung“ in der Reise-Rücktrittsversicherung (nicht abschließend):

Bei Versicherungsabschluss besteht eine Allergie bei der versicherten Person. In den letzten 6 Monaten vor Versicherungsabschluss ist für die Allergie keine Behandlung durchgeführt worden. Vor Reiseantritt kommt es zu einer starken allergischen Reaktion. Die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt stellt wegen der Heftigkeit der allergischen Reaktion die Reiseuntauglichkeit fest.

Beispiel für eine „unerwartete Verschlechterung einer bestehenden Erkrankung“ in der Reiseabbruch-Versicherung (nicht abschließend):

Bei Versicherungsabschluss besteht eine Allergie bei der versicherten Person. In den letzten 6 Monaten vor **Versicherungsabschluss** ist für die Allergie keine Behandlung durchgeführt worden. Während der Reise kommt es zu einer starken allergischen Reaktion. Die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt empfiehlt wegen der Heftigkeit der allergischen Reaktion die vorzeitige Rückreise.

Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Beispiel, bei dem keine „unerwartete schwere Erkrankung“ vorliegt (nicht abschließend):

Die versicherte Person leidet unter einer Erkrankung, bei der Schübe ein charakteristisches Merkmal des Verlaufs sind (z. B. Multiple Sklerose, Morbus Crohn). In den letzten 6 Monaten vor **Versicherungsabschluss** wurde eine Behandlung für die bestehende Erkrankung durchgeführt. Daher wird für die Verschlechterung dieser Erkrankung nicht geleistet.

Schlichtungsstellen

Wir weisen Sie an dieser Stelle auf die Möglichkeit zur außergerichtlichen Streitbeilegung hin.

Für die Kranken- und Pflegeversicherung erfolgt durch eine freiwillige Mitgliedschaft der HanseMerkur im Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. satzungsgemäß die Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle.

Ombudsmann

Private Kranken- und Pflegeversicherung

Postfach 060222

10052 Berlin

Hotline: 01802 550 444

Fax: 030 204 589 31

Weitere Informationen finden Sie im Internet:
www.pkv-ombudsmann.de.

Für die anderen Versicherungszweige erfolgt die Teilnahme aufgrund einer freiwilligen Mitgliedschaft beim Versicherungsombudsmann e.V.

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 080 632

10006 Berlin

Tel.: 0800 3696000

Fax: 0800 3699000

E-Mail: Beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Weitere Informationen finden Sie im Internet:
www.versicherungsombudsmann.de.

Wir weisen Sie an dieser Stelle auch auf die Möglichkeit zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung hin. Die EU-Kommission hat hierfür eine online-Plattform bereitgestellt, die Sie über folgenden Link erreichen: www.ec.europa.eu/consumers/odr.

Wichtige Hinweise im Schadenfall

Wenn Sie aus Ihrer Reiseversicherung Ansprüche geltend machen, benötigen wir im Schadenfall grundsätzlich folgende Unterlagen:

1. Kopie der Buchungsbestätigung des Veranstalters
2. Kopie des Versicherungsscheines
3. Zur Überweisung des eventuellen Erstattungsbetrages die Angabe der Bankverbindung (IBAN) des Empfängers (bei Auslandsüberweisungen auch den BIC)
4. Die jeweils unter A-D genannten weiteren Unterlagen
5. Wir bieten Ihnen unter <https://mein-hmr.de/service/schadenmeldung/> die Möglichkeit einer Online-Schadenmeldung. Dort finden Sie auch entsprechende Schadenanzeigen.



Ihre Schadenmeldung per Brief senden Sie bitte an: HanseMerkur Reiseversicherung AG, Abt. RLK/Leistung Postfach, 20352 Hamburg

Oder schicken Sie die Schadenmeldung per Fax an die Rufnummer: 040 4119-3586

Bei Fragen hilft Ihnen unsere Leistungsabteilung gerne telefonisch weiter: 040 4119-2300

A. Reise-Krankenversicherung

1. Als Kostennachweise sind bezahlte Originalbelege einzureichen, die folgende Angaben enthalten müssen:
 - Name und Anschrift des Patienten
 - Name und Anschrift des Behandlers/Arztes
 - Krankheitsbezeichnung
 - Behandlungszeitraum
 - Einzelleistungen des Arztes/Krankenhauses
 - Nachweis über Zahlung der Versicherungsprämie
 - genaue Bezeichnung der ausländischen Währung
2. Bei stationärer Behandlung ist sofort der Notruf-Service unter der Tel.-Nr. +49 40 5555-7877 zu verständigen (unter Angabe der Versicherungsnummer, ggf. des Reiseveranstalters).
3. Ein medizinisch sinnvoller und ärztlich angeordneter Krankenrücktransport wird ausschließlich von den Spezialisten unseres weltweiten Notruf-Service auf Reisen organisiert. Dieser ist rund um die Uhr erreichbar unter der Tel.-Nr. +49 40 5555-7877.

Bitte bei USA-Reisen dringend beachten: Müssen Sie in den USA zur Behandlung in ein Krankenhaus, leisten Sie bitte keine Vorauszahlungen (weder in bar noch per Kreditkarte), sofern Sie vom Krankenhaus dazu aufgefordert werden. Bitte verweisen Sie auf Ihren Versicherungsschutz bei uns und kontaktieren Sie uns bei Unstimmigkeiten umgehend unter folgender Notruf-Nummer: +49 40 5555-7877. Grundsätzlich werden nur durch uns die Kosten mit den Leistungsträgern abgerechnet und nicht über Dritte. Selbstverständlich steht Ihnen gemäß den Versicherungsbedingungen Hilfe zu, denn auch in den USA wird einem Patienten die Behandlung nicht verweigert.

B. Reise-Rücktrittsversicherung und Reiseabbruch-Versicherung

1. Ein versichertes Ereignis ist grundsätzlich zum Zeitpunkt der Reisestornierung nachzuweisen. Ereignisse, die nach der Stornierung eingetreten sind, können für eine Prüfung nicht berücksichtigt werden.
2. Bei der Buchungsstelle ist eine unverzügliche Stornierung erforderlich, um die Stornokosten so gering wie möglich zu halten. Höhere Stornokosten werden nicht erstattet, wenn Sie aufgrund von Nichteintritt einer erhofften Besserung oder Heilung die Reise zu spät stornieren.
3. Bei einer Reisestornierung aufgrund einer Erkrankung, eines Unfalls oder einer Schwangerschaft sowie mit Stornokosten von über 300,- EUR können Sie einen Vordruck für eine Schadenanzeige mit ärztlichem Attest unter Tel.-Nr. 040 4119-2300 anfordern oder unter <https://www.hmr.de/service/schadenmeldung> herunterladen. Vergleichen Sie bitte hierzu auch den Hinweis zur Online-Schadenmeldung.
4. Der HanseMerkur sind folgende weitere Unterlagen einzureichen:
 - sämtliche Buchungs- und Stornierungsunterlagen
 - bezahlte Original-Kostennachweise
 - ärztliche Bescheinigungen mit Angabe der Diagnose und der Behandlungsdaten (bei der Urlaubsgarantie: die ärztliche Bescheinigung eines Arztes vom Reiseort)
 - bei einem Todesfall eine Kopie der Sterbeurkunde
 - bei einem Arbeitsplatzverlust eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die betriebsbedingte Kündigung sowie eine Bescheinigung der Bundesagentur für Arbeit über den Beginn der Arbeitslosigkeit (gilt nur bei Reise-Rücktritt)
 - bei der Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses aus der Arbeitslosigkeit heraus eine Bescheinigung des neuen Arbeitgebers über den Beginn des Arbeitsverhältnisses sowie eine Bescheinigung der Bundesagentur für Arbeit über den Änderungsbescheid (gilt nur bei Reise-Rücktritt)
 - bei einem Arbeitsplatzwechsel Bescheinigungen des alten und des neuen Arbeitgebers (gilt nur bei Reise-Rücktritt) inkl. des Nachweises über die Probezeit
 - bei notwendigen Wiederholungen von nicht bestandenen Prüfungen eine Bescheinigung der Universität/ Fachhochschule/College (gilt nur bei Reise-Rücktritt)
 - bei der Nichtversetzung eines Schülers die jeweilige Bestätigung der Schule oder eine Kopie des Zeugnisses (gilt nur bei Reise-Rücktritt)
 - bei einer Vorladung vor Gericht oder einer Verkehrsmittelverspätung entsprechende Nachweise
 - bei der Erkrankung eines/einer zur Reise angemeldeten Hundes/Katze ein entsprechendes tierärztliches Attest

C. Reisegepäck-Versicherung

1. Schäden durch strafbare Handlungen Dritter müssen Sie unverzüglich der für den Schadenort zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Bitte lassen Sie sich das vollständige Polizeiprotokoll aushändigen und reichen Sie uns dieses im Original ein.
2. Schäden während der Beförderung durch ein Beförderungsunternehmen müssen Sie dort unverzüglich anzeigen. Bitte lassen Sie sich von dem Beförderungsunternehmen eine Bescheinigung über die Anzeige ausstellen und reichen Sie uns diese im Original ein.
3. Schäden in einem Beherbergungsbetrieb müssen Sie auch der Leitung dieses Betriebes melden. Bitte lassen Sie sich von dem Beherbergungsbetrieb eine Bescheinigung über die Meldung ausstellen und reichen Sie uns diese im Original ein.
4. Nehmen Sie an einer Pauschalreise teil, bitten wir Sie, den Schaden zusätzlich dem Reiseleiter zu melden. Bitte lassen Sie sich von dem Reiseleiter eine Bescheinigung über die Meldung ausstellen und reichen Sie uns diese im Original ein.
5. Der HanseMerkur sind folgende weitere Unterlagen einzureichen:
 - sämtliche Anschaffungsbelege im Original
 - bezahlte Original-Kostennachweise

D. Notfall-Versicherung

Die Leistungen aus dieser Versicherung erbringen wir über unseren weltweiten Notruf-Service auf Reisen. Dieser ist rund um die Uhr erreichbar unter Tel.-Nr. +49 40 5555-7877.

Weltweiter Notruf-Service auf Reisen

Bei Notfällen auf Reisen hilft Ihnen unser 24-Stunden-Notruf-Service. Zu jeder Zeit, weltweit, rund um die Uhr, auch an Sonn- und Feiertagen. Wir helfen Ihnen in dringenden Notfällen während Ihrer Reise.



Notrufnummer:
+49 40 5555-7877

Wichtige Informationen zum Versicherungsvertrag

Identität des Versicherers (Name, Anschrift): HanseMerkur Reiseversicherung AG (Rechtsform: Aktiengesellschaft), Siegfried-Wedells-Platz 1, 20354 Hamburg, Telefon 040 4119-1000, Fax 040 4119-3030
Eintragung im Handelsregister: Amtsgericht Hamburg HRB 19768

Ladungsfähige Anschrift und Vertretungsberechtigte der HanseMerkur Reiseversicherung AG: HanseMerkur Reiseversicherung AG, Siegfried-Wedells-Platz 1, 20354 Hamburg, vertreten durch den Vorstand: Eberhard Sautter (Vors.), Eric Bussett, Holger Ehes, Johannes Ganser, Raik Milder

Hauptgeschäftstätigkeit der HanseMerkur Reiseversicherung AG, im Folgenden „HanseMerkur“ genannt: Die HanseMerkur betreibt die Versicherung von Risiken, die sich auf Reisen beziehen.

Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen: Es bestehen keine Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen.

Wesentliche Merkmale der Leistungen: Je nach Umfang des gewährten Versicherungsschutzes leistet die HanseMerkur nach den beigefügten Versicherungsbedingungen.

Der Umfang des Versicherungsschutzes wird vom Versicherungsnehmer bestimmt. Genauere Angaben über Art und Umfang des vom Versicherungsnehmer gewährten Versicherungsschutzes sind der Leistungsbeschreibung und den Versicherungsbedingungen zu entnehmen.

Ist die Leistungspflicht der HanseMerkur dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so erfolgt die Auszahlung der Entschädigung binnen 2 Wochen. Der Lauf dieser Frist ist gehemmt, solange die Prüfung des Anspruchs durch die HanseMerkur infolge eines Verschuldens der versicherten Person gehindert ist.

Gesamtpreis und Preisbestandteile: Die zu entrichtende Gesamtpremie ergibt sich aus dem Umfang des vom Versicherungsnehmer gewährten Versicherungsschutzes. Die jeweiligen Prämien für die Bestandteile des Versicherungsschutzes sind der Prämienübersicht zu entnehmen. Die genannten Prämien enthalten die aktuelle gesetzliche Versicherungssteuer.

Zusätzliche Kosten, Steuern oder Gebühren: Weitere Kosten, Steuern oder Gebühren, z. B. für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln, fallen mit Ausnahme des Notrufservices nicht an. Für Anrufe aus dem Ausland: Telefon +49 40 5555-7877, Für Anrufe aus dem Inland: Telefon 040 5555-7877

Einzelheiten der Zahlung und Erfüllung: Die erste oder einmalige Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – sofort fällig. Soweit bei längerfristig abgeschlossenen Versicherungsverträgen Folgeprämien vereinbart sind, sind diese zum vereinbarten Termin fällig. Ist die Zahlung einer Jahresprämie in Raten vereinbart, gilt als erste Prämie nur die erste Rate der ersten Jahresprämie. Kann die Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer schriftlichen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt. Näheres ist den Versicherungsunterlagen zu entnehmen.

Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen: Die zur Verfügung gestellten Informationen sind zeitlich unbefristet gültig.

Beginn des Vertrages, Beginn des Versicherungsschutzes, Dauer der Bindefrist bei Antragstellung: Der Vertrag kommt mit dem Zahlungseingang der geschuldeten Prämie zustande. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem vom Versicherungsnehmer bezeichneten Zeitpunkt, jedoch nicht vor Zahlung der Prämie. In der Reise-Krankenversicherung beginnt der Versicherungsschutz darüber hinaus nicht vor dem Übertreten der Staatsgrenze in den versicherten Geltungsbereich. Näheres hierzu ist den beigefügten Versicherungsbedingungen zu entnehmen. Die Voraussetzungen für den Abschluss der Versicherung entnehmen Sie bitte den beigefügten Versicherungsbedingungen. Eine Bindefrist ist nicht vorgesehen.

Wichtiger Hinweis gemäß § 37 Abs. 2 VVG: Tritt der Versicherungsfall nach Abschluss des Vertrages ein und ist die erste oder die einmalige Versicherungsprämie zu diesem Zeitpunkt noch nicht gezahlt, ist die HanseMerkur nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

Ist die Einziehung der Prämie von einem Konto vereinbart, erfolgt diese unverzüglich nach Mandaterteilung unter Nennung der Mandatsreferenz mittels des SEPA-Basislastschriftverfahrens. Die SEPA-Mandatsreferenz ist identisch mit der Versicherungsnummer. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn die Prämie am Abbuchungstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Informationen über die Laufzeit der Versicherung: Der Vertrag ist je nach gewählter Dauer befristet.

Ende des Vertrages, Kündigungsrecht, Geschäftsgebühr: Soweit eine Einmalversicherung abgeschlossen wird, endet der Vertrag in der Reise-Rücktrittsversicherung mit dem Eintritt der Reise, für alle anderen Versicherungen mit dem Ende der Reise bzw. dem vereinbarten Versicherungsende. Bei Abschluss einer Jahresversicherung verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht 1 Monat vor Ablauf von Ihnen oder der HanseMerkur schriftlich gekündigt wird.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand: Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung. Klagen gegen die HanseMerkur können erhoben werden in Hamburg oder an dem Ort, an dem der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Vertragssprache: Maßgebliche Sprache für das Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Versicherungsnehmer während der Vertragslaufzeit ist Deutsch.

Aufsichtsbehörde und Beschwerdestellen: Sollten Sie mit einer Leistung oder Entscheidung der HanseMerkur nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte direkt an die HanseMerkur. Schlichtungsversuche und Beschwerden können – wenn eine Einigung mit der HanseMerkur nicht erzielt werden kann – an folgende Schlichtungs- und Beschwerdestellen gerichtet werden:

Versicherungsombudsmann e.V.: Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, Telefon 0800 3696000, Fax 0800 3699000, E-Mail Beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Weitere Informationen finden Sie im Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Die Teilnahme erfolgt aufgrund einer freiwilligen Mitgliedschaft beim Versicherungsombudsmann e.V.

Beschwerdemöglichkeit bei der zuständigen Aufsichtsbehörde: Beschwerden gegen die HanseMerkur können bei der zuständigen Aufsichtsbehörde erhoben werden: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, www.bafin.de

Die Möglichkeit, die Möglichkeit zu beschreiben, bleibt hiervon unberührt.

Hinweis zum Datenschutz:

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten zur Vertragserfüllung. Weitere Informationen zum Datenschutz und Ihrer diesbezüglichen Rechte finden Sie unter: www.hmr.de/datenschutz/information oder fordern Sie diese gern bei uns an.

HINWEIS: Zur Aufrechterhaltung Ihres Versicherungsschutzes sind uns Änderungen Ihrer Reisedaten unverzüglich schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail anzuzeigen. Ein Versäumnis kann zum Verlust des Versicherungsschutzes führen.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

HanseMerkur Reiseversicherung AG
Siegfried-Wedells-Platz 1, 20354 Hamburg
Fax: 040 4119-3030
E-Mail: reiseinfo@hansemerkur.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer erstattet Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich zeitanteilig vom Beginn des Vertrags bis zum Zugang des Widerrufs errechnet. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrages wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsbeitrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personeneinigungen oder –gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen, soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
14. die Sprachen, in denen die Versicherungsbedingungen und die in diesem Unterabschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung.

Kundeninformation für Flugreisende

Beförderungen im internationalen Luftverkehr unterliegen hinsichtlich der Haftung bei Tod oder Körperverletzung von Reisenden, der Verspätung von Reisenden und/oder Reisegepäck sowie der Zerstörung, dem Verlust oder der Beschädigung von Reisegepäck den Regelungen des Montrealer Übereinkommens oder des Warschauer Abkommens. Welches der Abkommen unter welchen Voraussetzungen zur Anwendung kommt, richtet sich danach, welche Staaten die Abkommen unterzeichnet und ratifiziert haben.

Vertragsstaaten, die das Montreale Übereinkommen unterzeichnet und ratifiziert haben, finden Sie im Internet unter www.icao.int > Bureau > Legal Affairs and External Relations Bureau > Treaty Collection > Current lists of parties to multilateral air law treaties > „Convention for the Unification of Certain Rules for International Carriage by Air“ vom 28.05.1999. Soweit dieses (noch) nicht anwendbar ist, gelten weiterhin die entsprechenden Bestimmungen des Warschauer Abkommens. Den Text sowohl des Montrealer Übereinkommens als auch des Warschauer Abkommens finden Sie unter http://www.icao.int/secretariat/legal/Administrative%20Packages/mtl99_en.pdf.

Hinweis an international reisende Fluggäste auf Regelung und allgemeine Haftungsbeschränkung nach dem Montrealer Übereinkommen.

Eine Beförderung im internationalen Luftverkehr kann dem Montrealer Übereinkommen unterliegen, sofern nach Vereinbarung der Parteien der Abgangs- und der Bestimmungsort in den Hoheitsgebieten von zwei Vertragsstaaten liegen. Das Montreale Übereinkommen kann ebenfalls Anwendung finden, wenn Abgangs- und Bestimmungsort zwar im Hoheitsgebiet nur eines Vertragsstaates liegen, aber eine Zwischenlandung in dem Hoheitsgebiet eines anderen Staates vorgesehen ist, selbst wenn dieser kein Vertragsstaat ist.

Das Montreale Übereinkommen regelt die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung, für Zerstörung, Verlust oder Beschädigung von Gepäck sowie für Verspätung und kann diese beschränken.

Vertragsbedingungen für die Beförderung im Luftverkehr

1. Im Sinne dieses Vertrages bedeutet „Flugschein“ derjenige Flugschein und Gepäckabschnitt, dessen Bestandteil diese Bedingungen und Hinweise sind; „Luftfrachtführer“ alle Luftfrachtführer, die den Fluggast oder sein Gepäck aufgrund des oben genannten Flugscheins befördern oder sich hierzu verpflichten oder die sonstige Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Beförderung erbringen; „Montreale Übereinkommen“ das Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr gezeichnet in Montreal am 28. Mai 1999.

2. Die Beförderung aufgrund des Flugscheins unterliegt der Haftungsordnung des Montrealer Übereinkommens, es sei denn, dass diese Beförderung keine „Internationale Beförderung“ im Sinne dieses Übereinkommens ist.

3. Im übrigen unterliegen Beförderungen und sonstige Dienstleistungen des Luftfrachtführers (I) den im Flugschein enthaltenen Bedingungen, (II) den anwendbaren Tarifen, (III) den Beförderungsbedingungen und sonstigen Bestimmungen des Luftfrachtführers, die Bestandteile dieses Vertrages sind (und auf Wunsch in den Büros des Luftfrachtführers sowie des Reiseveranstalters eingesehen werden können oder auf Anforderung dort erhältlich sind); auf Beförderung von/nach Orten in den USA oder in Kanada finden die dort geltenden Tarife Anwendung.

4. Der Name des Luftfrachtführers kann im Flugschein abgekürzt werden; vollständiger oder abgekürzter Name des Luftfrachtführers ist aus den Tarifen, Beförderungsbedingungen, sonstigen Bestimmungen oder Flugplänen des Luftfrachtführers ersichtlich. Als Anschrift des Luftfrachtführers gilt der Flughafen, der im Flugschein neben dem ersten abgekürzten Namen des Luftfrachtführers angegeben ist. Als vereinbarte Zwischenlandepunkte gelten solche, die im Flugschein oder in Flugplänen des Luftfrachtführers als planmäßige Zwischenlandepunkte auf der jeweiligen Strecke angegeben sind. Aufgrund dieses Flugscheins von mehreren aufeinander folgenden Luftfrachtführern auszuführende Beförderungen gelten als eine Beförderung.

5. Der Luftfrachtführer, der einen Flugschein zur Beförderung auf Diensten eines anderen Luftfrachtführers ausstellt, handelt insoweit nur als Agent.

6. Ausschluss oder Beschränkung der Haftung des Luftfrachtführers gelten sinngemäß auch zugunsten der Agenten, Angestellten und Bevollmächtigten des Luftfrachtführers, ferner zugunsten jeder Person, deren Flugzeug vom Luftfrachtführer zur Beförderung benutzt wird, einschließlich deren Agenten, Angestellten und Bevollmächtigten.

7. Zur Beförderung aufgegebenes Gepäck wird dem Flugschein-inhaber ausgeliefert.

Gepäckschäden bei internationalen Beförderungen sind dem Luftfrachtführer schriftlich anzuzeigen, und zwar unverzüglich nach deren Entdeckung, jedenfalls aber spätestens sieben Tage nach Erhalt, bei Verspätung 21 Tage nach Andienung des Gepäcks. Für Gepäckschäden bei anderen Beförderungen gelten insoweit die entsprechenden Bestimmungen in Tarifen und Beförderungsbedingungen.

8. Jeder Flugcoupon berechtigt zu einer Beförderung am dem Tage und auf der Strecke, für die ein Platz gebucht und gemäß den Bestimmungen des Reiseveranstalters erforderlichenfalls rückbestätigt wurde. Der Beförderungsanspruch entfällt, wenn der gebuchte Flug nicht angetreten wird.

9. Der Fluggast muss selbst behördlich festgelegte Reiseformalitäten erfüllen, erforderliche Anreise-, Einreise- und sonstige Dokumente vorweisen sowie auf dem Flughafen zu der vom Luftfrachtführer bestimmten Zeit oder, wenn keine Zeit bestimmt ist, frühzeitig genug zu seiner Abfertigung zum Flug eintreffen.

10. Kein Agent, Angestellter oder Bevollmächtigter des Luftfrachtführers ist berechtigt, Bestimmungen dieses Vertrages zu ergänzen, abzuändern oder aufzuheben.

Hinweis auf Umfang der Haftung wegen Schadensersatz bei Tod oder Körperverletzung

Es gibt keine Höchstbeträge für die Haftung bei Tod oder Körperverletzung von Fluggästen. Für Schäden bis zu einer Höhe von 128.821 Sonderziehungsrechten gemäß der Definition des Internationalen Währungsfonds (SZR) (gerundeter Betrag in Landeswährung) kann das Luftfahrtunternehmen keine Einwendungen gegen Schadensersatzforderungen erheben. Über diesen Betrag hinausgehende Forderungen kann das Luftfahrtunternehmen durch den Nachweis abweisen, dass es weder fahrlässig noch sonst schuldhaft gehandelt hat.

Vorschusszahlungen

Wird ein Fluggast getötet oder verletzt, hat der Luftfrachtführer innerhalb von 15 Tagen nach Feststellung der schadensberechtigten Person eine Vorschusszahlung zu leisten, um die unmittelbaren wirtschaftlichen Bedürfnisse zu decken. Im Todesfall beträgt diese Vorschusszahlung nicht weniger als 16.000 SZR.

Zusätzliche Deckung kann durch den Abschluss einer privaten Versicherung erreicht werden. Derartiger Versicherungsschutz wird nicht berührt von der Haftungsbeschränkung des Luftfrachtführers im Rahmen des Montrealer Übereinkommens oder der genannten Sondervereinbarungen. Wenden Sie sich bitte für weitere Informationen an Ihre Luftverkehrsgesellschaft, Versicherungsgesellschaft oder Ihren Reiseveranstalter.

Hinweis auf Haftungsbeschränkung für Verspätung von Fluggästen und Reisegepäck

Für Verspätungsschäden haftet der Luftfrachtführer bei der Beförderung von Personen nur bis zu einem Betrag von 5.346 SZR je Reisenden, es sei denn, dass das Luftfahrtunternehmen alle zumutbaren Maßnahmen zur Schadensvermeidung ergriffen hat, oder die Ergriffung dieser Maßnahmen unmöglich war.

Der Luftfrachtführer haftet für Schäden durch Verspätung bei der Beförderung von Reisegepäck, es sei denn, dass er alle zumutbaren Maßnahmen zur Schadensvermeidung ergriffen hat oder die Ergriffung dieser Maßnahmen unmöglich war. Die Haftung für Verspätungsschäden bei der Beförderung von Reisegepäck ist auf 1.228 SZR begrenzt.

Seit dem 17.05.2005 können daneben Rechte aus der Verordnung EG Nr. 261/04 vom 11.04.2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen bestehen.

Hinweis auf Haftungsbeschränkung für Zerstörung, Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck

Der Luftfrachtführer haftet für die Zerstörung, den Verlust oder die Beschädigung von Reisegepäck bis zu einer Höhe von 1.228 SZR. Bei aufgegebenem Reisegepäck besteht eine verschuldensunabhängige Haftung, sofern nicht das Reisegepäck bereits vorher schadhaft war.

Bei nicht aufgegebenem Reisegepäck haftet das Luftfahrtunternehmen nur für schuldhaftes Verhalten.

Höhere Haftungsgrenze für Reisegepäck

Eine höhere Haftungsgrenze gilt, wenn der Fluggast spätestens bei der Abfertigung eine besondere Erklärung abgibt und einen Zuschlag entrichtet.

Haftung des vertraglichen und des ausführenden Luftfrachtführers

Wenn der ausführende Luftfrachtführer nicht mit dem vertraglichen Luftfrachtführer identisch ist, kann der Fluggast seine Anzeige oder Schadensersatzansprüche an jeden der beiden Luftfrachtführer richten. Ist auf dem Flugschein der Name oder Code eines Luftfrachtführers angegeben, so ist dieser der Vertrag schließende Luftfrachtführer.

Einige Fluggesellschaften übernehmen keine Haftung für zerbrechliche, wertvolle oder verderbliche Gegenstände. Weitere Auskünfte erteilen die Fluggesellschaften oder der Reiseveranstalter.

Gerichtliche Geltendmachung

Gerichtliche Klagen auf Schadensersatz sind innerhalb von zwei Jahren einzureichen, beginnend mit dem Tag der Ankunft des Flugzeugs oder dem Tag, an dem das Flugzeug hätte ankommen sollen.

Hinweis auf Regelung und allgemeine Haftungsbeschränkung nach dem Warschauer Abkommen

Bei einer Reise mit einem endgültigen Bestimmungsort oder einer Zwischenlandung in einem anderen Land als dem Abgangsland, kann die Beförderung des Fluggastes dem Warschauer Abkommen unterliegen, das in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verlust oder Beschädigung von Gepäck beschränkt. Siehe auch „Mitteilung an international reisende Fluggäste über Haftungsbeschränkung“.

Vertragsbedingungen für die Beförderung im Luftverkehr

1. Im Sinne dieses Vertrages bedeutet „Flugschein“ derjenige Flugschein und Gepäckabschnitt, dessen Bestandteil diese Bedingungen und Hinweise sind; „Luftfrachtführer“ alle Luftfrachtführer, die den Fluggast oder sein Gepäck aufgrund des oben genannten Flugscheins befördern oder sich hierzu verpflichten oder die sonstige Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Beförderung erbringen; „Warschauer Abkommen“ das Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über Beförderung im internationalen Luftverkehr, gezeichnet in Warschau am 12. Oktober 1929, oder dieses Abkommen in der Fassung von Den Haag, gezeichnet am 28. September 1955, je nachdem, welches zur Anwendung kommt.

2. Die Beförderung aufgrund des Flugscheins unterliegt der Haftungsordnung des Warschauer Abkommens, es sei denn, dass diese Beförderung keine „Internationale Beförderung“ im Sinne des Abkommens ist.

3. Im übrigen unterliegen Beförderungen und sonstige Dienstleistungen des Luftfrachtführers (I) den im Flugschein enthaltenen Bedingungen, (II) den anwendbaren Tarifen, (III) den Beförderungsbedingungen und sonstigen Bestimmungen des Luftfrachtführers, die Bestandteile dieses Vertrages sind (und auf Wunsch in den Büros des Luftfrachtführers sowie des Reiseveranstalters eingesehen werden können oder auf Anforderung dort erhältlich sind); auf Beförderung von/nach Orten in den USA oder in Kanada finden die dort geltenden Tarife Anwendung.

4. Der Name des Luftfrachtführers kann im Flugschein abgekürzt werden; vollständiger oder abgekürzter Name des Luftfrachtführers ist aus den Tarifen, Beförderungsbedingungen, sonstigen Bestimmungen oder Flugplänen des Luftfrachtführers ersichtlich. Als Anschrift des Luftfrachtführers gilt der Flughafen, der im Flugschein neben dem ersten abgekürzten Namen des Luftfrachtführers angegeben ist. Als

vereinbarte Zwischenlandepunkte gelten solche, die im Flugschein oder in den Flugplänen des Luftfrachtführers als planmäßige Zwischenlandepunkte auf der jeweiligen Strecke angegeben sind. Aufgrund dieses Flugscheins von mehreren aufeinander folgenden Luftfrachtführern auszuführende Beförderung gelten als eine Beförderung.

5. Der Luftfrachtführer, der einen Flugschein zur Beförderung auf Diensten eines anderen Luftfrachtführers ausstellt, handelt insoweit nur als dessen Agent.

6. Ausschluss oder Beschränkung der Haftung des Luftfrachtführers gelten sinngemäß auch zugunsten der Agenten, Angestellten und Bevollmächtigten des Luftfrachtführers, ferner zugunsten jeder Person, deren Flugzeug vom Luftfrachtführer zur Beförderung benutzt wird, einschließlich deren Agenten, Angestellten und Bevollmächtigten.

7. Zur Beförderung aufgegebenes Gepäck wird dem Flugschein-inhaber ausgeliefert. Gepäckschäden bei internationalen Beförderungen sind dem Luftfrachtführer schriftlich anzuzeigen, und zwar unverzüglich nach deren Entdeckung, jedenfalls aber spätestens sieben Tage nach Erhalt, bei Verspätung 21 Tage nach Andienung des Gepäcks, für Gepäckschäden bei anderen Beförderungen gelten insoweit die entsprechenden Bestimmungen in Tarifen und Beförderungsbedingungen.

8. Jeder Flugcoupon berechtigt zu einer Beförderung am dem Tage und auf der Strecke, für die ein Platz gebucht und gemäß den Bestimmungen des Reiseveranstalters erforderlichenfalls rückbestätigt wurde. Der Beförderungsanspruch entfällt, wenn der gebuchte Flug nicht angetreten wird.

9. Der Luftfrachtführer ist nach besten Kräften bemüht, Fluggast und Gepäck möglichst pünktlich zu befördern.

10. Der Fluggast muss selbst behördlich festgelegte Reiseformalitäten erfüllen, erforderliche Ausreise-, Einreise- und sonstige Dokumente vorweisen sowie auf dem Flughafen zu der vom Luftfrachtführer bestimmten Zeit oder, wenn keine Zeit bestimmt ist, frühzeitig genug zu seiner Abfertigung zum Flug eintreffen.

11. Kein Agent, Angestellter oder Bevollmächtigter des Luftfrachtführers ist berechtigt, Bestimmungen dieses Vertrages zu ergänzen, abzuändern oder aufzuheben.

Mitteilung an international reisende Fluggäste über Haftungsbeschränkung

Fluggäste, die ihre Flugreise in einem anderen Land als dem Land des Reiseantritts beenden oder unterbrechen, werden darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen des Warschauer Abkommens auf die gesamte Flugreise einschließlich einer Flugstrecke gänzlich innerhalb des Reiseantrittslandes oder des Bestimmunglandes Anwendung finden können. Für Fluggäste, die eine Flugreise nach oder von den USA unternehmen oder deren Flugreise eine planmäßige Unterbrechung oder Zwischenlandung in den USA aufweist, sehen das Abkommen und weitere Sondervereinbarungen, die Bestandteil der anwendbaren Tarifbestimmungen sind, vor, dass die Haftung der Luftverkehrsgesellschaft, die diesen Flugschein ausgestellt hat, und bestimmter anderer Luftverkehrsgesellschaften, die diesen Sondervereinbarungen unterliegen, für Tod und Körperverletzung der Fluggäste in den meisten Fällen auf nachgewiesene Schäden, maximal jedoch auf US \$ 75.000 pro Fluggast begrenzt ist, und das die Haftung bis zu diesem Limit auch ohne Fahrlässigkeit des Luftfrachtführers gilt.

Für Fluggäste, die mit einer Luftverkehrsgesellschaft reisen, die diesen Sondervereinbarungen nicht unterliegen, oder Fluggäste, die nicht nach oder von den USA reisen oder deren Flugreise eine planmäßige Unterbrechung oder Zwischenlandung in den USA nicht aufweist, ist die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung der Fluggäste in den meisten Fällen begrenzt auf etwa US \$ 10.000 oder auf US \$ 20.000.

Die Namen der Luftverkehrsgesellschaften, die den Sondervereinbarungen unterliegen, können auf Wunsch bei allen Flugscheinbüros dieser Luftverkehrsgesellschaften oder beim Reiseveranstalter erfragt werden.

Zusätzliche Deckung kann durch den Abschluss einer privaten Versicherung erreicht werden. Derartiger Versicherungsschutz wird nicht berührt von der Haftungsbeschränkung des Luftfrachtführers im Rahmen des Warschauer Abkommens oder der genannten Sondervereinbarungen. Wenden Sie sich bitte für weitere Informationen an Ihre Luftverkehrsgesellschaft, Versicherungsgesellschaft oder Ihren Reiseveranstalter.

Anmerkung

Das obige Limit von US \$ 75.000 schließt Kosten der Rechtsverfolgung ein; falls ein Anspruch in einem Land erhoben wird, in dem Kosten der Rechtsverfolgung gesondert zuerkannt werden, beträgt das Limit US \$ 58.000 ohne Einschluss der Kosten der Rechtsverfolgung.

Hinweis auf die Verordnungen (EG) 2027/97 und 889/02 über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei Unfällen

Die Haftung von Luftfahrtunternehmen bzw. von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft i.S.d. Verordnungen entspricht derjenigen nach dem Montreale Übereinkommen.

„Luftfahrtunternehmen“ sind Lufttransportunternehmen mit einer gültigen Betriebsgenehmigung.

„Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft“ sind Luftfahrtunternehmen mit einer von einem Mitgliedstaat im Einklang mit der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 erteilten gültigen Betriebsgenehmigung.